



**Augspurgische Handel so sich daselbsten wegen der
Religion, und sonderlich jüngst vor zwey Jahren im werenden
Calender streit mit Georgen Müller D. Pfarrer und
Superintendenten daselbst zugetragen : sampt notwendiger
Rettung der Unschuld und Ehren ...**

<https://hdl.handle.net/1874/9241>

Augsburgische Handel



Sich daselbsten
wegen der Religion/ vnd sonderlich jüngst

vor zwey Jahren im werenden Calender streit mit
Georgen Müller D. Pfarrer vnd Superintendens
ten daselbst zugetragen.

Sampt

Notwendiger rettung der Bnschuld vnd
ehren / wider allerhand beschwerliche Anlag vnd vnges
gründte Bezüchtigung / damit die Papisten eine zeit
lang ihn D. Müllern fürnemlich
beleget haben.

Beschrieben

Durch Doct. Georgen Müller / Professoren

vnd Cancellarium bey der löblichen Vntuerſitet/
auch *prapositum* in der Stifffkirchen
zu Wittemberg.



Gedruckt bey Matthes Welack /

ANNO M. D. LXXXVI. *Wit.*





DIE heilige Schrifft rühmet es an einem
Christen sehr hoch/ vnd wil es für einen sondern
Schatz vnd Kleinot gehalten haben/ so er in sei-
nem Leben einen guten Namen/ ein löblich Ge-
richt vnd Leumut gehalten mag. Salomon der Eccles. 7. 2.
weisseste König zeuget / dis sey besser als gute Eccles. 1 5. 5.
Salbe. Syrach zeiget an / ein gut Berichte Eccles. 22. 1.
mache auch das Gebein fett / vnd sey löstlicher als gros Reich-
thumb.

Dis aber zuerhalten/ ist kein besser / ja auch kein einig ander
Mittel / denn allein Ehr vnd Tugend / Goteseligkeit vnd Warheit.
Denn gleich wie ein weiser Heyde/ als er gefragt worden/ wie einer Agesilaus.
zu einem löblichen Namen gelangen möchte/ kurz geantwortet hat/
Si loquatur, quæ sunt optima, & faciat, quæ sunt honestiss-
ma, das ist/ da einer rede/ was gut / vnd thue/ was ehrlich sey : Also
kan auch in der Christenheit ein Mensch ihme bessern Namen
nicht machen/ denn so er aller Ehren vnd Tugend sich beflisset/
vnd liebet die warheit von ganzem herzen.

Welches nicht dahin zuuerstehen ist/ als ob ehrliebenden Gotes-
tesglaubigen Leuten als bald alle Welt werde hold vnd gützig sein:
Da Christus seinen Glaubigen (welche ja auff Erden die frombste
sind) weit ein anders weis gesagt vnd verkündiget hat/ das sie in der Ioan. 1 6. 2.
Welt verhasset/ verbannet/ gelesert / geschmähet vnd verfluchet Matth. 1 5.
sein werden: Sondern hiemit hat es diese meinung/ das gleich wie 25.
Ehr vnd tugentliebende Leut bey frey gleichen/ eben also auch recht-
glaubige bey recht glaubigen ein gut gerücht vnd löblichen Namen
leichtlich vnd gewislich erhalten mögen.

Da entgegen es in dieser Welt anders nicht wol gesein kan/
se auffrichtiger ein Mensch in seinem Leben / vnd eiferiger er in sei-
nem Christenthumb ist: je weniger er der Weltkinder vnd Feinde
Gottes hold vnd gunst/ wie zu achten / also auch zugewarten vnd

Augsburgische Handel.

13. zu hoffen hat: Sonder wird heißen wie mit Paulo / er wird stets
1 Cor. 4. müssen als ein Fluch der Welt / vnd ein Segopffer aller Leute / das
13. ist / so viel gewertig sein / das er an Ehr vnd Gefür angegriffen / sein
guter Name vnd Leumut ihme zum schmelichsten angetastet vnd
verlestert werde.

15. Nun vermanet Syrach an einem ort mit hohem ernst vnd
Eccle. 4. 1. spricht / Siehe zu / das du einen guten Namen behaltest. Wie
welchen Worten der weise Man nicht siehet auff die gemeine Zucht-
regel die da lehret in gemein / das man der Ehr vnd Tugend sich
befleißigen solle / dadurch ja auch ein guter Name behalten wird:
Sondern der weise Mann wil mit dieser rede Ehrliebende Leut zu
rettung vnd beschüzung ihres guten Namens vermanet / vnd so
viel angezeigt haben / da ihnen an ihre Ehre geredt / oder sonst ihr
guter Name angetastet vnd verlestet werde / seien sie schuldig / vnd
gebüre ihnen in allweg / ihre Ehr gebürtlicher weise / so viel ihnen
jimmer möglich zuretten / vnd ihren guten Namen handzuhaben.

Solte aber nun dieses in gemeinen hauffen hinein geschrie-
ben / vnd jeglichem jeder zeit zuthun von nöten sein: so würde Chri-
sti Gebot von Christlicher sanffemut vnd erdulung der schmach
gar auffgehoben: Wie wenig fried vnd ruhe ist auch vnter den
Menschen ist / würde doch dessen in der Welt noch weniger / ja kei-
ne mehr auff Erden sein: Vnd hetten ehrliche Biederteut in dieser
Welt den allermüheseligsten Standt / vnd vast mit diesem werck
allein zuthun / das sie alles andere eingestellt / bösen Leuten / deren
allezeit in der Welt am meisten / vnd ehrliche Leut zu schmähen
größte wollust ist / ire schmach vnd lesterwort ableinigen / vnd mit
rettung irer vnschuld einen guten Namen zubehalten sich bearbei-
ten. Welches aber Ehr vnd friedliebenden Leuten zumal schwer
fallen / vnd gar übel würde gesaget sein / vnd sie allein der vrsachen
tausentmal lieber als bald todt sein / denn ein einige Stund leben /
vnd

Augsburgische handel.

vnd sich also ohne vnterlas mit bösen Leuten beißen vnd zanken solten.

Gleichwol wird in Gottes wort erslich in gemein so viel angezeigt/das Ehr/ guter Name/ Leumut vnd Gerücht nicht liederlich in wind zu schlagen ist/sondern als ein edel Kleinot hoch zu halten vnd fleissig zubewaren sey.

In specie gibt Göttliche Schrifft in diesem handel auch diese mas/das in rettung eigener Ehren solcher gebüre vnd bescheidenheit verfahren/damit das Gesetz der liebe vnd pflicht des Christenthums nicht verleset werde.

Entlich vnd fürs dritte siehet man in vielen fürtrefflichen Exempeln/ das vnter Göttlicher vnd Menschlicher ehr ein guter vnterscheid zu machen. Vmb der Menschen Ehr ist zwar am wenigsten zuthun. Wenn aber solche Personē werden schmätlich angefasst/vnter deren verletzter ehr vnd gutem Namen/auch Gottes ehr bey vielen Menschen geschwächet/ der Kirchen alimpff vnd wolffart in grossen spot vnd vngemach gesetzt wird: Ob wol diese Personen ihrer *Prinat iniurien* leichelich zuergessen hetten/wil mien doch obligen/ Gottes ehr in acht zu haben/ vnd was der Kirchen Christi frommen möge/fleissig war zunemen/ vnd zu rettung der gebür sich keine mühe noch gefahr schrecken oder tawren zulassen.

Was mich belanget/stelle ich es mit frölichem zuuerlassenen Gewissen nicht auff weniger/sondern vieler/ vnd im fall der noch zwenzig/dreissig/vnd mehr tausent redlicher vnd Christlicher Personen auffaz in Augspurg/ welchen mein ausgang vnd eingang/wie die Schrifft redet/das ist/mein handel vnd wandel/ leben vnd wesen/ als eines öffentlichen Kirchendieners gnugsam ist bekand gewesen/was gut Gerücht vnd ehrlichen namen ich daselbst in meinem werenden zwölfjährigen Predigamt erlanget/auch durch was gebürliche vnd meinem beruff zugehörige mittel vñ werck ich diesen bekommen habe. Mir gebüret hievon scheuch vnd zucht haben nicht viel zu melden.

Augsburgische handel.

Doch wil ich dessen / in einer Summa zu reden / mich vnges
schewet bedinget haben / wie viel auch meiner Widersacher in Augs
spurg sein möchten / da die sach zu ordentlicher erkenntnis des Necht
ten kommen solle / jeglicher einiger Person anklag vnnnd beschüldi
gung / mit 10. oder 20. beglaubter Personen kundschafft leichtlich
von mir abzutreiben: Daraus denn gedachte meine Feinde irer ge
gen mir gebrauchter Erbarkeit jnen billich eine rechnung vnd Ges
wissen machen solten.

Wir ist aber dieses alles vngedacht / nechst versehenen 84.
Jahrs in Augspurg meinem Vaterland / ein sehr grober / vnnnd in
Deutscher Nation bey einer Reichstadt von zumlich vielen Jaren
her vnerhörter vnflug begegnet / da ich nicht allein meines ordent
lichen Veruffes / Predigampts / Superintendentia / Rectorats /
Bürgerrechts vnd Vaterlands von vnbesüßten Personen gewalts
thätiger weis / & vi armata / vnerhörter / ja vnbeschüldigter sachen
entsetzt / an Leib vnd Gut verletzlich angegriffen / vnd in eufferste
Lebens gefahr bin gebracht: Sondern noch zum vberflus an Ehren
vnd gestir / an Seel vnd Gewissen auffschmätlichste angetastet /
auch als ein Feind aller zucht vnd friedens / vnnnd als ein verächter
aller Oberkeit beim höchsten haupt des Römischen Reichs der Kei.
May. bin angegeben worden.

Ob nun gleichwol viel verständiger Leut dazumalen erachtet
zeit zu sein / das ich meine Vnschuld mit einer öffentlichen Apolo
gia reiten / vnd allgemeiner Christenheit meinen vnbillichen zustand
durch ein publiciertes ausschreiben offenbaren vnd entdecken solte /
inmassen dis nicht allein von ansehnlichen Privat personen / son
dern auch wol höhern Ständen zum offtern mal von mir begereet
worden: Dannoch als ich mich zum theil meines Standes erin
nert / vnd die tramrigen Creuspredigten vnsers HERRN vnd sel
igmachers Christi mir damals selbstien auch so wol / als junior in
meinem Predigampt meinen Zuhörren eingebildet / vnnnd also die
verfol-

Augsburgische Handel.

verfolgung mit gedult zu leiden zugesprochen: Teils auch mir für-
genommen hatte/ von meinen Feinden / als meiner gewesenen Ober-
keit/ fürnemlich ihres Standes halben / etwas vngemach mit still-
schweigen vnd sanfftmüt vber mich ergehen zu lassen: Vnd endlich
vber dis alles ich nicht allein augenscheinlich gesehen vnd täglich
angehöret/ wie stark an meinen Feinden mich Gott selbst zu rech-
en / vnd keynach in allen Landen vnd bey allen Ständen ihr Na-
me vmb dieser Durbat willen zu stincken angefangen: Son-
dern ich auch immer einer milderung vnd besserung / vnd gebürlich-
en abtrags von ihnen gehoffet: habe ich dem lieben Gott / der zeit
vnd anderer gelegenheit meine sachen damalen beschlen/ vnd gleich
wie ein Tauber sein/ vnd nicht hören/ vñ wie ein Stummer meinen
Mund nicht auffthun wollen. Welcher gebrauchter sanfftmüt
vnd gedult mich auch noch dieser stunden nicht getrewet.

Demnach aber nunmehr nach so langer zeit meine Widers-
wertige nicht allein nicht ablassen von ihren vnbesügten gewaltsa-
men thaten/ vnd also das an mir angefangene Werck ihres lang-
gehabt vorhabens/ zu vertilgung der Euangelischen Lehr in Aug-
spurg/ noch vngeset ewet beharren: Sondern auch ihren einmal
wider mich gefassen has in mancherley weg / beuorab in diesem
noch heutiges tages mit grosser bitterkeit erzeigen vnd austossen/
das sie mich so wol Schrifftlich/ als Mündlich/ auch bey der höch-
sten Oberkeit mit ehrträenden worten ausruffen/ vnd mit vnverständ-
lichen anklagen beschweren / inmassen erst jüngsten Monat De-
cember nechstuerschienen 1585. Jahrs von ihnen mit höchstem vn-
grunde ist geschriben worden / das ich den Calenderstreit gleichwol
zum *praetextu* solle gebrauchet haben/ den gemeinen Man wider die
Oberkeit in Augspurg wegig/ verbittert/ vnd auffhürisch zu mach-
en: Doch aber / mitter weis ein anders/ nemlich dieses/ in sinn ge-
tragen habe / wenn es zur saust vnd dem auffstand des gemeinen
Man

Nagspurgische handel.

Was komme / so wölle vnd köndte man die Catholische von der Oberkeit / oder vielleicht gar aus der Stadt bringen / wosern sie anderst beim Leben bleiben etc.

Zu dem auch allbereit die Papisten in einer gedult vnd sanfftmüt sich so sehr misbrauchen / das vnlängst zweien Jesuiten / Christoff Rosenbusch vnd Georg Scherer / (mit denen ich die tag meines Lebens in vngutem nichts zuthun gehabt) mich in öffentlichem truck angetastet / der eine auch in sonderheit diese mit mir verlauffene handlung mit ganz schmällichen anzügen Ehrvergessener weise fürgebracht vnd verkeret hat : zuge Schweigen / was hässlicher Schmehtartē / Famoschriften / schändliche Lieder vnd Gemälder zuuor bey ihnen an vnterschiedlichen orten wider mich ausgesprengt worden : Hab ich lenger inne zuhalten / vnd mit meiner verantwortung still zu stehen / ferner kein fug noch vrsach haben vnd ersuchen mögen : Sondern mich gleichsam gezwungen vnd benötiget befunden / meiner ehren nothdurfft vnd gebür / als einem chrliebenden vnderman geziemen wil / anzunehmen.

Was dis so viel desto mehr / dieweil ich durch schiekung des Allmechtigen von meinem Gnädigsten Herren / dem Churfürsten zu Sachsen dieser zeit widerumb zum hoch virdigen Ampt der Euangelischen *Predicator* beruffen / vnd bey der löblichen vniuersitet vnd Stifftkirchen allhie in Wittenberg zu solchem Stande erhaben worden / darüber ich wie Gott sinerdar zudanken / also auch meine Ehre nicht schenden zulassen / nicht allem meines Ampts vnd Stands / Sondern auch meiner hohen vnd Gnädigsten Oberkeit halben erhebliche vnd billiche vrsach habe. Werde ich nun vieleiche schreiben vnd offenbarn / das meinen Widersachern nicht gefallen / dessen ich auch selbs lieber geübrigt hette bleiben mögen : So werden sie es niemand / denn ihnen selbs klagen / vnd irem zu genötigten verursachen zumessen dörfen. Gedencke doch hierinnen solcher bescheidenheit / allermeist aber solches grundes der warheit zugebrauchen /

Augsburgische handel.

brauchen/dergleichen ich meinen Feinden wider mich zu gebrauchen
vielmal gewünschet: darüber ich auch/da es vor Menschlichem
vnparteilichem Gerichte se nicht geschehen kan/ vor dem Angesichte
vnd Richterstuhl des Allmechtigen Sons Gottes/ an jenem gros-
sen tage des HErrn/ antwort zu geben ein freydzig vnd vnges-
scheucht Gewissen habe.

Darmit aber in dieser eben weitläufftigen vnd zimlich verwick-
leten handlung dennoch etwas richtigkeit gehalten/ vnd beydes von
meinem zustand/ vnd denn auch anderem wesen in Augspurg die
notdurfft/ neben meiner vnschuld/ dem Christlichen Leser zuwissen
gemacht werde: habe ich nachfolgende ordnung in diesem schreiben
zuhalten fürgenommen/ vnd anzuzeigen.

Erstlich wie man in Augspurg auff den feindselige Calender streit
gerhaten/ vnd was hierunter von beyden teilen sey gesucht worden.

Fürs ander/ wie sich derselbige verhalten/ vnd was man zu al-
len seiten bey diesem gehandelt vnd verrichtet habe.

Fürs dritte/ warumb D. Müller dieses streits entgelten/ vnd
was er hierob für schwere aufflagen von den Papiſten habe tragen
müssen: mit beständiger ablehnung alles dessen/ so ime mit vngrund
vnd zu vnehren von seinen Widerwertigen zugemessen worden.

Fürs vierd vnd letzte/ das alle diese handlungen von den Pa-
piſten zu vnterdrückung der Euangelischen Lehr vnd Kirchen in
Augspurg fürgenommen/ vnd wie von jnen zu diesem vorhaben bis-
her sey gearbeitet worden.

Vom ersten Puncten.

Als bald die Lehr des heiligen Euangelij durch Doct. Luthern
in Deudscher Nation zuerschallen angefangen: Hat Gott
aus sonderbarer gnaden dieses selzige Liccht neben andern
Landen vnd Städtten als bald auch der löblichen Stadt Augspurg
erscheinen/ vnd daselbsten dermassen auffgehen lassen/ das nun all-

Augsburgische handel.

bereit von 10. Jaren her das elende Papstthumb aus grösserem teil der Stadt ausgemustert/ Kirché vnd Cansel mit reiner reformierter Lehr des Euangelij bestellet/ vnd selbiger beydes gemeine Bürger schafft/ sowol der Oberkeit Meister vnd gröster theil beypflichtig vnd anhängig worden ist. Dannen her es auch dermalen einest/ im Jar der mindern zal 37. dahin gerhaten/ als noch der Religionsfriede in dem Römischen Reich nicht auffgerichtet/ vnd also beyden Religionē/ Catholischer vnd Euangelischer/ zugleich in den Reichs steden/ da sie bisher neben einander im vbllichem gebrauch gewesen/ kein beständige vnnnd ewigwrende sicherung gemachet worden/ das mit grossen vnd kleinen Raths einwilligung vnd fast gemeinem schluss in Augspurg/ eine/ nemlichen die ware/ vnd mit Gottes wort einstimmdende Religion allein daselbst handt zu haben vnnnd zu schätzen ist geschlossen/ vnnnd hierauff beyder theil Vorstehern vnnnd Kirchendiener ein ordentlich vnd öffentliche vnterred vnd disputacion vom Rath ist fürgeschlagen/ vnnnd auffgelegt worden/ aus welcher man zu gründlicher erkündigung kommen möchte/ welche vnter den beyden dieselbige ware vnd allein seligmachende Religion were. Welcher rathschluss aber den Papisten damals nicht gefallen/ sie sich auch mit den Euangelischen in keine Disputacion aus Gottes wort nicht einlassen: Sondern da ihnen hierüber etwas ernstlich angelegen vnnnd zugesprochen worden/ sie viel lieber die Stadt meiden/ vnd alle ire Kirchen vnd Klöster verlassen wollen/ denn in gedachte gefehrlichkeit der Disputacion sich begeben. Darüber denn Augspurg aller Pfafferey vnd des ganzen Päpstlichen Cleri aus der Stadt verlustig worden/ das ganze Päpstliche Kirchenwesen der Euangelischen Bürger schafft frey vnd ledig zugestanden vnd heimgefallen/ vnd also 10. ganzer Jar lang ein all gemeine *Eclipsis Papatus* vnnnd abgang alles Päpstlichen Kirchendienstes gewesen ist. Gleichwol vor diesem zustand/ auch vnter diesen zeiten von den Euangelischen dieser gebrauch gehalten worden/

Augsburgische Handel.

Das demnach fürneme Geschlechter vnd ansehnliche Personen in Augspurg gewesen / welche theils sonderlicher contract halben mit Hispanien / teils sonstigen Geistlicher Præbenden vnnnd geniesse halben so sie vom Pappsthum gehabt / von diesem desto weniger haben abtreten können oder wollen / solche Geschlechter vnd Personen von sſyher sonderlichen gaben vnnnd verstandes wegen / vngeſcheucht die Religion nicht desto weniger in zimlicher anzahl in Rath sind eingewölet / auch zu hohen Emptern zugelassen worden / alles durch vnparteiliche auffrichtigkeit der Euangelischen / welche hierunter nicht auff eigene affection / sondern viel mehr auff nützliche bestellung des Regiments / krafft gethanen Eides / gesehen haben.

Nach dem aber Carolus dis Namens der Fünffte / der großmechtige vnd hochlöbliche Keyser im Jar der mindern jal 47. den Schmallaldischen Krieg zu ende / vnd als gemeiner *victor* vnnnd Siegherr im Römischen Reich / auch die Stadt Augspurg (aus deren / wie gemeldet / vor 10. Jaren die ganze Bápstliche Clerisey entwichen) zu seinem gehorsam gebracht : hat er dem Pappsthum daselbst auch einen gewissen vnd beständigen Sitz zumachen fürgenommen / vnd hierauff geordnet / das ein newer Rath daselbst gewölet / vnd dieweil er Bápstliche Religion daselbst so wol als Euangelische hat wollen geschützet haben / das Regiment sein eingetheilet / vnd halbiert / vnnnd der Rath vngeſehrlich mit so viel Pappisten als Euangelischen ist besetzt worden. Gleichwol dieweil das Pappsthum gegen den Euangelischen (von Stadtbürgern zureden) kaum das zehende theil gewesen / ob er wol damalen besüzet gewesen were / die Oberkeit entweder gar / oder zu grösserm theil auff die Pappisten zuerwenden / hat er doch als ein hochweiser Regent / den Euangelischen als viel mehrern der Stadt / auch das mehrer im Rath gelassen / auch die zwey höchste Empter der Stadt / deren Verwalter man Stadtpfleger nennet / vnd nun bey etlichen jaren als Fürstenmäsig wil geracht haben / zweien Euangelischen Per-

Augsburgische handel.

Leo Ra-
uensburg
Marx Vl-
ster.

sonen aufferleget vnd befohlen. Welcher bestellung des Regiments sich niemand Christlicher zuerschweren gehabt: Hat auch selbige diesen tinnen geschaffet/das beyde Religionen (auffer was mit dem leidigen Interim ist fürgegangen) auch vor dem auffgerichten Religionfrieden in zimlicher gleichheit sind geschützet/vnd in einer Stadt bey gutem friedwesen neben einander erhalten worden. Bey welchem friedwesen gemeintliche Bürger schaffe gegen einander in hohem vnd nidrigem Stande der besten vertramlichkeit gewonet/vnnd anderst bey samen nicht gehauet vnnd gehandelt hat / als wenn ganz vnd gar kein vnterscheid der Religion/sondern durchaus ein einiges vnd verglichenes wesen were. Noch mehr ist dis vertramten vnnd friedfame ruhestand gewesen/nach dem Anno 1555. der allgemeyne Religionfriede in Augsburg durch gemeine stende des Reichs beschlossen / vnnd bey allen Stenden vnuerbrüchlich zuhalten/durch Keyf. May. selbs zum höchsten ist verpeent vnnd betewret worden.

Denn als nun beyde Religionen bey fremt vnuerhinderten wesen gelassen zu werden/auffs beste sind versichert/vnd wider alle gefahr der vnterdrückung oder austreibens vom gegentheil gänzlich befreuet worden: Hat als bald alles misstrawen vnnd beysorge in der Bürger herten auffgehöret / vnnd solche vertramliche beywonung angefangen/vnd hernach etlich Jahr geweret / das sich beyde theil auch mit heuraten stets in einander eingewickelt / zu gemeinen Geuatter schafften einander gebrauchet/auff Hochzeiten/ bey ehrlichen Begrebnissen/in Gesellschaften vnd contracten/ mit fröhliche Malzeiten vnd Gastungen einander vermassen begegnet vnd gedienet haben/ das auffer der Kirchen vnnd des Predigtstuels in gemeiner Stadt bey Bürgerlichem wesen auch die geringste mishelligkeit nicht gespüret worden. Darob sich durchreisende hohe vnd nidrige Personen / auch ansehnliche Könige vnd Potentaten frembder Natione/ da sie dessen berichte empfangen / vielmalen höchlich verwundert haben. Vnter welchem vertramten auch dieses fürgegangen

Das

Augsburgischer handel.

das man der Rat erwahlen in selbigen Jahren so sehr nicht geachtet/
vnd bisweilen im Rath die Evangelische / bisweilen die Papische
die oberhand vnd das mehrer gehabt / doch wie es in entwedern weg
gefallen ist / kein theil zu beyder seit dessen einige beschwerd gefüet
oder nachteil empfangen hat. Welche vnparteiliche Regierung sel-
biger zeit auch der vrsachen halben desto weniger gefahr auff sich
gehabt / dieweil die Empter bey Rath in bester *forma* vnterscheiden/
vnd jegliches in seinem gezirck vnd bey seinen pflichten geblieben / da
nicht allein das geringer den obern nicht fürgegriffen / sondern auch
die obern Empter den nidrigen im wenigsten keine mas gegeben/
sondern jede Amptperson das irige / dazu sie mit Eid verpflichtet/
vnd darüber sie bedingten gewalt gehabt / verwaltet / ihme auch hie-
ran kein ander Ampt eingriff oder abbruch hat thun vnd zufügen
lassen : auch solches zuthun bey den alten Regenten sich niemand
jemal angemasset oder vnterstanden. Dessen zum Exempel zu-
uermelden gnugsame anzeigung allein dieses ist / das vorige Stadt-
pfleger / welche auch Papischen gewesen / so offte im Rath in Schrif-
ten etwas fürgebracht / das Kirchenwesen oder Predigampt / auch
wenigsten Kirchendiener betreffend / solche sachen im Rath nicht
gestattet abzuhandlen : Sondern als bald gesagt / Nie sey ein sachen
das Predigampt vnd Kirchenwesen betreffend / das gebüre Herrn
Hainzeln / (welcher ob 30 Jahren Evangelischer Kirchenpfleger
gewesen) zuuerichten / vnd solche Schrifften vnd sachen / auch selbst
vnteroffnet oder vnabgelesen / den Kirchenpflegern vberreicht ha-
be / dessen zu kundschafft ich mich auff das gemeine Rath oder Pro-
tocollbuch / so wol auch noch im leben restirender Papischer
Rathhülter wandten zeugnis wil referire vnd gezogen haben.

Als dis vnparteiliche Regiment vnd gemeines vererawen
der Bürgerschaft eeliche Jar gewere / vnd Gott aus gerechttem
vrrheil / sonder zweiffel nicht anderst / denn vmb gemeiner Stadt ges-

Augsburgische handel.

hauffter Sünden willen/ als da gewesen sicherheit/ Hoffart/ Un-
suche/ Wucher/ vnd dergleichen verhenget hatte / das die verderb-
liche *flagella Dei*/ die Jesuwider gar still vnd tückisch in diese Stadt
auch eingenistet/ vnd durch allerhand eingenommene Kundschaffe
der gelegenheit des ortes/ Volkreichen gemein/ kunstliebenden Bür-
gerschafft/ vermögens vnd reichthumb der Einwoner/ zu dieser Stad
wegen ihres Vorhabens in Deuschland ein sonderer zuncigung
vnd anmutung bekommen hatten: als bald von der zeit / vnd unge-
sehrlich dem 64. Jar an/ hat sich in Augspurg angefangen beyna-
he alles wesen vnd vererawen/ wie bey der Regierung/ also auch ge-
meinter Bürgerschafft zuuerkeren. Denn damalen als bald die
Jesuiten angefangen/ nicht allein den Catholischen/ sich mit Euang-
gelischen ehelich zuu erpflichten/ abzuspinnen: sondern die mit Eu-
angelischen allbereit verhehlichte Personen vnabläßig von der Ean-
gel/ aellern eist aber in der Beicht zu treiben / das sie ihre Euange-
lische Ehegemabel mit lieb vnd leid Catholisch zu werden vermö-
gen/ auffgerichtete heiratnoteln von befreung der Religion mit
den Kindern in keinen weg nicht halten/ bey einlaitungen der Euang-
gelischen Hochzeiten/ so wol auch Christlichen Begräbnissen nicht
erscheinen/ die Herrschafften vnd Lehrmeister/ hñre Echaltten vnd
Lehrjugend/ welche nicht auch Catholisch wolle werden / abschaf-
fen vnd beurlauben / die Catholische Bürger keine Euangelische
Handwerckleut zur arbeit nicht gebrauchen / Auch die so Heuser
zumerleihen gehabt/ keine Euangelische inwoner einnemen / die all-
bereit einwonende austreiben/ den Euangelischen Armen kein All-
mosen reichen/ die vermöglichen aber/ da solche arme mit Geld vnd
andern zu dem Catholischen hauffen zuerkauffen / keinen kosten
sparen/ vnd in einer Summa zu reden / jeglicher rechte Catholische
mit allem eifer sich gegen den Lutherischen anderst nicht / denn ge-
gen den crgisten Kezern/ ja als gegen T. unden vnd Westien erzeigen
solle.

Vnd

Augsburgische handel.

Vnd das das erste gewesen / ist den Regenten ins Gewissen eingebleibet worden / sie köndten vnuerletten Gewissens keinem Lutherischen die stim vnd wahl im Rath geben / das die zum Regiment befördert werden. Darauff denn als bald im stillen ist gepracticiret worden / dessen die Papisten gleichwol niemal wollen namen haben / aber aus ihren eignen Dispositionen im vierten theil war sein / solle erwiesen werden.) Als noch Anno 1564. die Evangelische im Rath das mehrer gehabt / sie mit verborgener list dauon zubringen / vnd das nicht allein auff die Papisten zuwenden / sondern auch daselbst also bestetigen / das zu ewigen zeiten die Evangelische darzu nimmer kommen sollen. Welches ihnen wegen das es alles im stillen gepracticiret worden / sich auch die Evangelische aus allzuviel verträwlichkeit solcher vntrew niemalen besorget / leichtlich zuerhalten gewesen ist.

Als nun dieses im gedachten Jar behauptet / vnd also den Jesuitern ihr erster Stein geleyet worden / haben sie als bald fürnemmen Leuten angefangen einzubilden / nun sey hoch von nöten / das den Jesuitern in der Stadt ein Kloster eingereumet / vnd darinnen ein Collegium anzurichten verstatet werde / durch welcher Leut Kunst vnd eifer allein der Catholische Glaub in dieser Stadt köndte gepflancket vnd erhalten / vnd der vor augen schwebende mangel eiferiger Catholischer Personen / so zum Regiment zugebracht / erstattet vnd ersetzt werde / sey auch kein ander mittel / den Lutherischen den Zügel vnd das Regiment zunemen / vnd selbigen Regern ein Gebiss ins Maul zulegen / Denn das ihnen den Jesuitern junge Leut in der Stadt zuziehen verträwet werden / mit denen man den Rath allezeit / den Catholischen zu guttem / ersetzen solle. Dis alles das es nicht vermuthungen / oder ein blosser argwohn / sonder je eigene anschläge vnd in Schrifften verfaste Practiken gewesen / will ich im letzten theil mit iren Schrifften zum oberflus erweisen.

Ob nun gleichwol dieses aus Gottes schickung durch vernünftige

Augspurgische handel.

nünfftige hochuerkündige Leut aus iren selbst eignen mittel viel jar
 ist gehindert / vnd der Jesuiter auffrührischem vnnnd friedhäßigen
 beginnē von etlichen auffrichtigen Papistischen Regenten / vñ fried-
 liebenden Stadtvätern starck gewöret worden: so haben sie doch
 bey dem mehrern theil gemeiniglich erhalten / das demselbigen der
 besser vnd friedfertige theil hat weichen / vnd durch anstiftung die-
 ser frieduerstörenden Leut die Euangelische Bürger schafft in Aug-
 spurg vielmal wider billigkeit den kürzern ziehen / vnnnd manche harte
 Kappen hat verschmerzen müssen. Welches alles ihnen endlich
 Anno 75. noch mehr angegangen / vnd fast alles nach irem wunsch
 gelungen ist. Denn als vmb dieselbige zeit beynah alle aus dem
 mittel geihan vnnnd tods verschieden waren / welche noch aus auff-
 richtigkeit ires gemüts gemeiner Bürger schafft ruhe vnd frieden /
 mehr denn jener frembder Leut verhehen bey sich gelten ließen / be-
 vorab damalen durch vnzeitliche tod dem Rath ein fürnems Haupt
 entfallen / welcher gemeiner Stadt eines Aug vnd rechte Hande /
 auch auffrichtigkeit vnnnd verstandes halben vnter allen Papisten
 ein rechter Wunderman gewesen / dessen redliches gemüt / vnnnd zu
 gemeinem Vaterland wolgeneigte Herg / die Jesuiten niemalen
 auff keine weis verrücken vnnnd betören konden: an dessen stat aber
 zum Stadtpfleger ampt vnlangst hernach erwölet wordē ein solche
 Person / so zu jener Leut vorhaben sehr bequem / auch von ihnen
 zu diesem Ampt lang gewünschet worden: Von der zeit an / hat man
 sich / was man gegen den Lutherischen gesinnet / etwas vngesehlich-
 ter vernemen / vnd wie dormalen eins die gemeine Stat / mecr gien-
 ge / wol öffentlich verlauten lassen / man wolte der Teufel hett schon
 alle weg gefürt / die nicht gut Römisch vnd Catholisch weren. Eben
 fast in diesem Jar hat das Bürgerliche vertrawen / so die Euangeli-
 schen gegen den Papisten gehabt / aller ding auffgehört vnnnd nach-
 gelassen.

Denn als viel Papisten sich in öffentlichen reden des Spanischen
 Exem

Reinrich
 Rbelinger
 Stadtpfleger.

Ant. Christ.
 Rheelinger.

Augſpurgische Handel.

Exempels/ſo am tage Bartholomæi Anno 72. ſürgelauſſen/viel vnd offte vernemen lieſſen/vnd man täglich hören vnd ſehen müſte/wie verbittert man auff die Euangelische ware: köndte ehrlichen Leuten hierob nicht viel gutes zu herzen vnd gedanken kommen: welches miſtrawen durch etlich mal ſchnell vnnnd vnuerſehens entſtandene geſchrey/ſo man vermutet von böſen Papiſtiſchen Leuten/ die Euangelische zu ſchrecken/erdacht worden ſein/ das nemlich auff dieſen oder jenen tag die Stad ſol vberfallen/vnd alle Euangelische darinnen erſchlagen werden/merklich iſt vermehrt worden.

Se beförderic dieſes miſtrawen auch nicht zu geringem theil der neue Stadpſleger/welcher ſich die erſte drey Jar ſeines Ampts ſehr viel bearbeitet/den Euangelichen Predigern den Mund zuſtopfen/vnd die ſach dahin zurichten entlich vermainet/das keiner des Papiſthumbs in vngütem auff der Cangel erwehnen ſolte/wie freuenlich auch vnd wie leſterlich die Jeſuiter vnd andere Pfaſſen in ihren Predigten vnſer Lehr vnd Kirchen ohne vnterlaß pflegten auszuruffen vnd anzutaſſen.

A. C. R.

Dis orts muſ ich erwehnen/was Anno 76. mir begegnet/ als ich in der Pfarre zum heiligen Creuz Diaconus geweſen/vnnnd einer gethanen Predigt halben zu redt geſtellet worden/darob Chriſtoff Roſenbuſch ein Jeſuiter in ſeinem Büchlin wider D. Oſtandrum mich gar gröblich vnd fäſchlich belogen hat. Auff den Sonntag Exaudi hatte ich das gewöhnliche Euangelium Johan. 15. vnd 16. von verfolgung vnnnd tödtung der Apoſtel meiner Gemein erkleret/vnd in ausführung ſelbiger weiſſagung Chriſti vermeidet/das dieſe an der Kirche Chriſti zu jeden zeiten/vnnnd alſo auch jüngſt bey vnſern zeiten nach auffgegangenen Liehe des heiligen Euangelij an vnſerer Chriſtenheit were erfüllet worden/würde auch noch wol heut zu tag hin vnd wider an etlichen orten/als newlich in Franckreich im werck befunden: dabey ich zu vermeldung der ſachen dieſes angehencket: Jeſuiter vnnnd andere ihres gleichen

E trugen/

Augspurgische handel.

etugen dessen aller meiste schuld/welche durch jr blutigiriges einblas-
 sen der fronten Potentaten herze verbitterten. In massen vntlangest
 ein Gottloser Scribent öffentlich geschriben / vnd vnsern frommen
 Keyser vermanet h. ete/das er das Schwert anhgürten/vñ die Luthes-
 rische Keyser nun weidlich verfolgen solte. Dis war auff *Andream
 Fabricium* Bäterischen Rath vnd *Oratorem* zu Rom gemeinet/der
 solches in seine buch wider die Augspurgische Confessio austrücklich
 geschriebē. In wenig tagen nach gethaner Predigt/werde ich für den
 Stadtpflegger beruffen in gegenwart der beyder Euangelischen Kir-
 chenpfleger / vnd gefragt/ ob ich die Jesuiter verheuser der Potentatē
 zum blutuergiessen/des Blutbads zu Paris vrsacher/vñ Scribent-
 en eines Buchs genemet habe/darinnen Key. May. die Lutherschen
 mit dem Schwert zuerfolgen vermanet würde. Als ich hier auff
 geantwortet/der substanz dieser reden were ich nicht in abred/allein
 waren in *Circumst. antijs*/dieselbige etwas verkeret worden. Den erst-
 lich were des blutbads zu Paris vñe vermeldüg einiger Person oder
 Vrsachers gedacht worden. Den Jesuitem hette ich der Potentaten
 verhexung aus gewissem grund vñnd nachrichtung zugemessen.
 Den *autorem* des geschriebene Buchs/welcher *Andreas Fabricius*
 von Lüttich hiesse/hette ich einen Gottlosen Scribenten genemet;
 würde anderer puncten ferner mit einigem wort nicht gedacht: son-
 dern allein gefragt/ ob ich das von dem Scribenten erweisen künde.
 Darauff ich das buch *Fabricij* / welches ich aus wolbedacht mit
 mir genommen/dem Stadtpflegger dargereichte/mit auffweisung des
 ortes/ an welchem solche meinung vnd wort geschriben stunden. Als
 er dis mit etwas entserbung abgelesen/ wurde mir mehr nicht ange-
 zeigt/denn ich sette wissen vnd glauben / das er solche Buch er in
 Augspurg zu trucken vnd zuschreiben nicht gestatten wolte/musste es
 auff den Fürsten zu Bähern vnd Key. May. stelle/die solches schrei-
 ben gegen dem Scribenten wol würden zu anden wissen. Wuter
 weil dieweil solche sachenallein zu verbitterung gereichten/wolte ich
 gebeten vnd vermanet sein/ solcher sachen dieser zeit auff der Cankel-

Andreas
 Fabricij

Zugspurgische Handel.

zugeschweigen. Welchs ich mich mit de beding/da wir aller schnitach
 vnd ausruffung auch von Jesuitern geübrigt sein würden/ gehors
 samlich zu thun erboten habe. Darauff mir Stadtpflegger die Hand
 gereicht/ des erbietens gedancket / vnd sich mäglicher diensten vnd
 freundschafft seinem gebrauch nach gegen mir erboten hat. Ob nun
 Stadtpflegger seine gesellen den Jesuiter Thumprediger / wie vermur
 lich/ dessen oder eins andern berichtet / weis ich nicht zusagen Einmal
 als dieses 9. Junij in Stadtpfleggers behausung verhandlet worden/
 kompt auff 29. Julij gedachter Thumprediger Gregorius Wolffs
 schedel genant im Thumstift auff die Cansel getretet/ nennet mich
 mit tauß vnd zunamen/ vñ bezüchtiget mich/ ich habe newlich auff
 offener Cansel wider die Jesuiter heraus gelogt/ das ich vor Stad
 pflegern widerüb habe müssen hinein liegen. Als ich dessen berichtet/
 beklage ich mich dessen durch eine Supplicationsschriefft gegen eine
 E. Rath/ begere hierauff/ das Jesuiter entweder zum widerruff auff
 offener Cansel angehalten/ oder mir die warheit vnd meiner Ehren
 notdurfft widerumb auff der Cansel zuthun gestattet werde. Ein E.
 Rath lesset als bald durch 2. abgefertigte Euangelische Bürgemeis
 ter meiner person halbē der *inuenien* sich gegen dem Thumdechane
 als bestellern des Thumpredigers/ ernstlich beklagen. Thumdechane
 beantwortet einen Rath/ sey im ein trewliches leid/ solche vnbeschei
 denheit solle dem Jesuiter verboten/ oder er auff die Cansel auff fer
 nere verbrechung nicht mehr gelassen werde. Als auff solche annel
 dung ein E. R. vermeinet /ich mich solte sättigē lassen/ ich aber noch
 ferner auff ordentliche *restitutionē* vñ erstattung in einer verletzten
 ehren gedrungen/ wirt mir schlusolich angezeigt / das ein E. Rath
 entweder bey dem Thumdechane mir des Jesuiters halbē ein schriefft
 liche vr- vnd meiner vnschuld ausbringen/ oder er selbs vnter gemei
 ner Stad insiegel mir ein solche Rundschafft mitteilen wolte: ferner
 kōnde mir gemeinen friedwesens halben nicht zuerkennet oder gestat
 tet werden. Darauff ich endlich mich erkläret/ vom Thumdechane
 kein/ aber von einem E. Rath als meiner lieben Oberkeit solche vr
 kund zuerkennung gehorsams anzunehmen.

Augsburgische handel.

Auff welche bewilligung mir hernach gleichwol niche
besehener vertröstung / doch gemeinem Cansten stylt mich
ein Brkündt vnter des Raths Siegel mitgetheilet / dar
innen auch schutz vnd handhabung wider die verleumbder verspro
chen vnd zugesaget / Aber anderst nicht ist geleistet worden / denn
das / als ich Anno 82. wider einen andern Jesuiter Theobaldum
genant / gleiche klag gesüret / vnd vmb versprochenen Schuß habe
angehalten / Den Jesuitem ist heimgestellet worden / gedachten mei
nen Verleumbder zu straffen / welche sich gegen einem E. Rhat in
scriptis erklärt / das sie den Jesuiter Theobaldum zu widerruff
gehalten / vnd hierauff aus ihrem Collegio vnd der Stadt Aug
spurg hinweg geschaffet haben / inmassen bey den Actis des Raths /
vnd ausgewechsleten Schrifften außdrücklich zu sehen ist.

Aus welcher glaubwürdigen erzehlung der vernünftige Leser
urtheilen wölle / mit was vnuersehentem mutwillen vber mitge
theilte schriftliche Brkünd eines Erbarn Raths / auch besehener
widerruff vnd verweisung eines seiner Gefellen / der mutwillige
Vogel Christoff Rosenbusch der dritte Jesuiter verlauffene hand
lung als oberweis ausgesagter vnwarheit mir nachmalen fürwerfs
fen / vnd zu schmach habe anziehen vnd verheben dörfen. Welches
im fürgang zumelden / der losen weschet mutwill mich verur sacht
vnd genötiget hat / aus welcher erzehlung auch leichtlich zu sehen / wie
trostiglich sich die Jesuiter zu den Euangelischen Predigern nöti
gen vnd wie jeglichem theil bey seinem wesen schutz gehalten worden
sey.

By dieser neuen Regierung sind auch die öffentlichen Pro
cessiones durch die Stadt mit Fanen / Abgöttischem Gesang vnd
größter Vapstleren zu halten angestellet / vnd mehr den Euangeli
schen zu hohn vnd trost / als aus andacht eingefüret worden. In
denen sich auch zu mehrem ansehen Stadepfleger vnd andere
Ampfpersoncn / vnter das gemeine Pfaffengestindlin von Mann
vnd

Augsburgische handel.

vnd Weibspersonen/ so gut sie bey Pfaffen/Mönchen vnd Thum-
herren zufinden/ eingemengert haben/ der Abgötteren ein auffne-
men zu machen/ deren hümpelz sich vorige Regenten in ihre Lun-
gen geschemet betten.

Das auch Anno 78. der Euangelischen Kirchen fürnemestem Iohan. Bapt.
Pflögern auff sein vielfeltig anhalten / zum mehrern malen die ver- Mainzal
trostung geschehen/das verledigte obere Schulherren ampts stellen 18. Jan.
ober die Euangelische Schulen mit Euangelischen Personen des
Raths zubestellen/selbiger aber dieses Jars in gemeiner Stadt ge-
schefften nach München verschicket / vnd in abwesen seiner mitter
weil obgedachtes Ampt beseket worden / hat solches aussehen ge-
habt/das wie es mit den Euangelischen gemeinet würde / vernünft-
tige Leut leichtlich ausgerechnet vnd gemeret haben.

In Augspurg dieweil das Papsthumb an anzal der Mie-
bürger gegen den Euangelischen sehr gering/vnd derhalben wie an-
derer Contract/also heuratens vnd freicns halben jenes theils nicht
jeder zeit bequeme gelegenheit ist / da entgegen bey der grossen an-
zal Euangelischer Bürgerschafft disals viel mehr bequemlichkeit
sich begibet: Haben sich bis daher die Papisten solch er nütlichen
gelegenheit sehr viel gelüsten / vnd selbige an sich zu bringen gegen
den Euangelischen so fern eingelassen / das sie entweder selbs auch
Euangelisch zu werden ein zeitlang sich gestellet / bis sie ihren vor-
theil erlanget: Oder gegen ehrlichen Freundschaften / darbey sie
vmb nütliche Heurat gewerben / sich erboten vnd verpflichtet ha-
ben/solche ihre geworbene Ehegemahel in zeit ganzer werdender Ehe
der Religion halb nicht anzusechten oder zobelästigen/ desgleichen
auch alle in künfftiger Ehe erzeugte Kinder in Euangelischen Kirch-
en vnd Schulen zu gewöhnlichem Sacrament der Tauff vnd was-
terweisung kommen/ vñnd volgendts zu vnuerhinderter Euangeli-
scher Lehr vñnd Religion vnangefochten erziehen zu lassen. Mit

Augsburgische handel.

welchen bedingennicht wenig vngleichner Religion heurat in vergangen zeit in Augspurg gestifftee : vnd solche contract entweder mit auffgerichter verbriefung oder statlicher Bürgschafft bekräftiget worden / vnd also nicht wenig Papisten zu sehr nützlichen heuraten kommen sind. Welche contract bis daher bey werender alter verretwlicher Regierung fast durchaus zimlich sind gehalten worden. Nun aber dieser zeit wider die Euangelische auch frey ausgang vnd umbstos erreicht haben. Darüber denn vieler orten in Augspurg bey guthernigen Leuten nicht wenig herzenleid entstanden ist.

Vnd kan ich allhie ein merckliches Exempel zuerzelen nicht vmbgang haben. Ein armer Päpstlicher Schreiber ist vmb diese zeit gewesen / welchem mit seiner schreiberey aus dem Dintensas sich zuerneeren vnmüglich gewesen were. Dieser ersihet einer statlichen gelegenheit bey einer ehrlichen Witwe Euangelischer Religion / deren er mit besuchung der Euangelischen Predigten so lang vnter augen / auch mit versprechung / solcher Religion für sein Person auch bezupflichten / Allermeist aber mit gelobter zusag vnd ansehnlicher Bürgschafft / sie vnd ihre künfftige Kinder bey der Euangelischen Religion vnangefochten bleiben zulassen / so statlich entgegen gehet / das sich gedachte ehrliche Matrona mit ime zuuerloben einwilliget. Also nun dieser mas in ein statliche Haushaltung eingesseffen / inner wenig Jahren auch mit zimlich viel Kindern gesegnet / vnd nun dessen auch gewar worden / das an den Euangelischen sich niemad Catholischer leichtlich versündige / einmal ja nicht bald einiger sachen verlustig werden köndte / masset er sich auch mit gewalt vnd sträßlicher vngewalt an / die Kinder den Jesuitern vmb Catholische unterweisung zuzuführen.

Da diese handlung in etwas weitterung vnd also auch für Rath gebracht / vnd durch ansehnlichen beystand darauff gedringt wird / das gedachtem vberzeugten Papisten seine beth eurte wort vnd zusag zuhalten geschaffet werde : werffen Stadtpfleger
vnd

Augspurgische handel.

vnd geheime diese ganze handlung damalen erstlich von sich / vnd machen ein Decretum auff 23. Jan. 80. das vor Rhat von keiner Religion vnd Kirchensach in künfftigem solle gehandelt werden / (welches Decrets sie jüngstlich grob vergessen / da sie sich vber die Euangelische Kirchen zu Pfligern / ja auch Superintendenten selbst gemachet haben) werden doch vntlangst hernach Commissarij als gültiche vnterhendler *ad partem* aus ihrem mittel von Papi- sten geordnet / welche im namen eines E. Rhats die streitige handlung dahin vermitteln / die Töchter solle der Mutter zu irer Religion zuziehen gestattet / dem Vater aber vngewert sein / die Söne (welche allbereit ein zeitlang bey der Euangelischen Schulen erzogt waren) zu dem Catholischen glauben anzuhalten / mit angehenckter betörung / wolte sich die Mutter (welche damalen die zeit ihrer Geburt beynah abermal ergange) dessen verweigern / solte sie inner etlich tagen die Stadt raumen vnd ihren pfenning weiter zehren / mit fernem vermeiden das keine zusage der Catholischen gegen den Euangelischen in solchem fall vnd dergleichen Religion vnd Bewissens sachen gültig oder verbündig / das ist auff Deudsch so viel gesagt / das man den Lutherischen glauben vnd trew zuhalten mit nichten schuldig sey.

Ch. Ch.
Rbelinger.

Dergleichen andere viel beschwerden dieser zeit in Augspurg fürgegangen / vnd nicht allein jährlich vnd monatlich / sondern wochentlich vñ fast täglich sind gesehen worden / welche alle zuerzeiten viel würde zuläs sein. In gemein alles zu diesem ende gerichtet / das man den Lutherischen beykomē / das Bapstthumb mit fug vnd vnjug erheben / den gegenteil aber pressen vnd vnterdrücken möge. Zu welchem vorhaben denn allermest angesehen gewesen / die erbare handlung / so mit einlassung der Jesuiten / in erstgedachtem achtzigste jar durch die Papi- sten fürgenommen / vnd bald auch ins werck gerichtet worden ist. Die löbliche Stadt Augspurg hat ein gar vralt priuilegium / welches von Keyser Alberto Anno 1305. auffo new verfasst:

15 80
17. 10. 10
in 4. 1. 17

Augsburgische handel.

fasset: Anno 1431 mit gemeinem Rath vnd Stadtschluß auff
aller freiffeste ist bestetiget worden / das keinem Geistlichen zu ewi-
gen zeiten kein Haus oder ander ligende Gut / wie es namen haben
mäg / so gemeiner Stadt steuer einuerleubt ist / sol eingereumet oder
vberlassen werden: Sondern bey gemeiner Stadtssteuer vnd *iuris-
diction* verbleiben. Man weis auch von keinem Keyser im Reich/
oder Rath in Augspurg / der dieses *privilegium* habe abgethan vnd
eingezogen / viel mehr werden alle alte wolhergebrachte *privile-
gia* von allen newerwelten Keysern bey gewöhnlicher Huldigung
von newem bestetiget.

So haben auch vorige Päpstliche Stadtpfleger fast mit
diesem einigen Privilegio sich auffgehalten / das da ihnen von vie-
len ansehnlichen hohen Potentaten ob zehen Jar lang mit starcken
fürbitten vnd Vorschritten angelegen worden / den Jesuitern bey
gemeiner Stadt einen Sitz vnd Collegium einzuräumen / sie sich
aller solcher Intercessionen auffrichtiglich vnd schleunig entschüt-
ret / vnd damit das solches vernüß obgedachten Privilegij vnnnd bey
ihren ehren vnd pflichten nicht sug habe / leichtlich erwöret.

So ist bey Augspurg / wie bey andern Reichstedten / noch fer-
ner ein vralte wolhergebrachtes Recht / dauon auch nicht wissend/
das es von einem Keyser sey gänzlich antiquiret vnd auffgehoben
worden / das von gemeiner Stadt gütern nichts solle verwendeet
werden / ohne vorwissen vnd Consens eines angesagten kleinen / oder
wol auch gesampften grossen Rathes: beuorab da nicht allein gemei-
ner Stadt güter / sondern auch habende *iurisdiction* durch jehwas
solte geschmälet werden.

Welches beydys vor dieser zeit den Jesuitern / da sie bey gemeiner
Stadt einzufomen vermeint / *ad sufficientiam* ist fürgehalten / vnnnd
damit / wie erbar vnd billich / alles begeren vnnnd fürbit dieses fals ist
abgewisen worden: Vnd das so viel mit desto besserem sug / dicwöl
eben

Augsburgische handel.

ebz die Päpstliche Clerisey selber vñ das ganze Thumstift in Augspurg/die Jesuiter/als vnruheige Leut/kundschafter vnd ausspöcher aller Landen/vnd dem Papst *immediatè* unterworfenen Personen/bey sich vñ vnter ihrer *iurisdiction* keins weges weder einmisten/noch vnterkommen haben lassen wollen: wie solches aus der Thumcapitularen vnd Jesuiten gegenschriefften gnugsamlich darzu thun.

Dis aber alles vngachtet / wird dis Jars von den Papisten/vnd dero Haupt dem Stadtpfleger souiel gepracticirt / ja so verinsslich gehandelt/das viel gedachte Jesuiter in gemeine Stadt eingelassen/gemeiner Stadt steuerbare Güter ihnen eingeräumet/hierob die *Jurisdiction* geschmälert/ vnd von diesem allem auff 19. Martij in vnangefangent vnd gar dinu b. f. stem Nach ein Decretum vnd vermeinter rathschlus gemacht wird/ alles auff weis vnd verzwickte weg/wie im vierden theil noch ferner solle vermeldet werden.

Was dieses einige Stück für misstrawen in Augspurg angerichtet/hat man in nechsten Jahren wol gesehen/vñ wird bey künfftiger *posteritate*, da Gott nicht was anders füget / leider noch mit großem kummer gesehen werden. Wenn nu gleichwol auff solche friedhässige Handlungen die gute vnd gelindigkeit beyneben gegen Euangelis. h. r. Kirchen were gebrauchet / vñ hernach mit fernern eingriffen eine zeitlang were verschonet worden: were obgedachtes alles/wie tieff es auch die Herzen verwundet/ desto leichter verschmirzet/vnd mit der zeit vergessen worden.

Denmach sie aber jnen einmal fargenommen/ ihr langgepracticirtes vorhaben entlich ins werck zusehen/ vñ zu dem ende allerhand newerung vñ gewaltsamkeit an die Hand zu nemen: hat Euangelische Kirche vnd Bürgerschaft nu mehr keiner ruhe vñ friedens von den Papisten gehaben mögen. Was wie mutwillig vñ fürseztlich diese zu den Euangelischen sich zugenötiget/ vñ

Augsburgische hendel.

wie man pflegt zusagen / inder selb nach feur gegraben haben / wolle
der Christliche Leser umb Gottes willen in eines einigen Jahres
ablauffung zuernemen vn̄ mitleidentlich zu beherzigen gebeten sein.

1581
Denn als Anno 81. die Euangelische Bürger schafft von
wegen des Jesuitischen angerichten Collegij notdringende vrsach
hatte / der Jesuiten beginnen zu begegnen / ein wolgemeinte stiftung
für die studierende Euangelische jugent auffzurichten / vnd zu diesem
ende aus Christlicher miltigkeit vnd erbärmtd eine zimliche summa
Gelds freywillig zuhauff geschossen hatte / welches ihnen von den
Papistenweis nicht wohin gedeutet würde: da sie diesem werck zu
trutz mehrere Feindschafft nicht erzeigen kondten / Heben sie
auff vnd stricken ab 6. jährliche *Stipendia* / damit aus gemeinem
Stadtgut nunmehr ob 40. Taren 6. studierende Knaben zum *stadio*
Theologia vnd Euangelischen Kirchendienst verlegt vnd besoldet
worden / mit keiner einigen billichen vrsach anzeig / Denn so
mangelt hette / Stiftungen auffzurichten / so hette man auch wol
gelt / diese 6. Studenten zuverlegen / das ist / die Euangelischen sol-
ten sich keiner gunst / sondern je mehr vnd mehr trohes vnd hem-
mung bey allen iren wercken zuuersehen haben.

2. Da diese Wunden noch kaum trucken / wil geschweigen
heil worden / kommen die Papistische Schuelherren im volgenden
Monat Aprilen mit dem Catechismo auff die bahn / mit befehl / das
selbiger aus allen Schulen solle abgeschafft / auch kein Schulmei-
ster seine Schulkinder forthin mehr in die wochentliche Catechis-
mus predigten zusüren solle bedinget: sondern Catechismus allein
von den Eltern zu hause / vnd von Predigern in der Kirchen der ju-
gend solle fürgehalten werden. Ich meine da that der Teuffel der
Euangelischen Kirchen einen Mordgriff nach der Burgel vnd
nach dem Herzen.

3. Im nechst dar auff volgenden Monat / als ein Papistische
Person einem Euangelischen Mitbürger seine Tochter verlocket

vnd

Augsburgische Heudel.

vnd ihr so lieblich gepuffen/das sie sich wider des Vaters willen mit 1581
 jme verlobet hatte (dergleichen verlobungen in allen Rechten ver-
 boten / vnnnd dem Augsburgischen Stadtbuch nach selbst auch un-
 gültig sind) wird gedachtem Bürger sein liebes Kind von dem
 Stadtpfleger abgeprochen / vnnnd den heurat nicht zu hindern mit
 ernstlicher bedröung aufserleget.

4. Bald im nechsten Junio /als die Prediger in Augsburg
 einen widersinnigen Hinael hatten in irem mittel/ welcher mit fals-
 cher Lehr vnd ergerlichen wandel hin vnnnd wider grossen ergermis
 anrichtet/vnd sie vmb gebürliches einsehen hieirinnen bey den Herrn
 obern angesuchet: wird hie mit so viel erhalten/ das jenem erst noch
 mehr freyheit vnd rückhaltung zu verstorung Euangelischer Kir-
 chen gemacht wird.

5. Inlangst hernach im Augusto dringen die Papisische Spite-
 celpfeger (welche auch zugleich Khatsuerwande sind) mit grosser *gast hant*
 vngestüm auff die arme Leut in gemeinen Bürgerhospital/ mit be-
 fehl/ das sie allezeit neben dem Vater vnser / Mariae der Mutter
 Christi zu ehren/den Englischen grus sprechen sollen. Als selbigen
 ortes vngesährlich bey 400. Personen sich dessen beständiglich ge-
 weigert/wird allen armen vnd bresshafften Leuten getröuet / das
 bett auff den kopff zugucken/vnd sie zum Spittal auszuweisen/wird
 jne auch hie rumb etlich mal hernach ir pfriend vnd vmb Gottes wil-
 len von fromen Leuten verordnet competens auffgehoben: auch
 etlich getröuet/das man jnen jren Euangelischen Pfarrer/ welch-
 en sie ob 40. Jar eigens gehabt/nemen/entgegen einen Messpfas-
 sen darsetzen wolle. Welche handlung etlich Monat geweret / vnd
 der elenden blutigen armut im Spittal / da sonst ausser der frey-
 vnd freyheit des Gewissens vnd der warheit nicht einige ergözung
 ist/wiel kummers zugefüget/vnd ire trübsal vielfeltig vermehret hat.

Im September treget sich zu/das zwo Euangelische im drit-
 ten grad verschwägerete Personen sich ehelich verloben (dergleichen

Augspurgische handel.

127 vnd viel mehrere verlobungen bis anhero bey Catholischen vnd Euangelischen ohne einige andung sind verstatet worden/erlangen von den verordneten Rhat s vnd Hochzeit herren einen Schriftlichen schein der bewilligung der Oberkeit an das Euangelische Predigamt / darüber sie drey wochen in der Kirchen auffgebotten / vnd vmb zeitliche anmeldung/so jemand einrede hette/verkündiget/ vnd da deren keine fürkömmt / auff den 11. September ehrlich zu Kirchen vnd strassen begleitet /in öffentlicher Kirchen einander chrlich vertrauet vnd vermählet werde/ darauff auch ehrliche Matzeit in gegenware beyder seits grossen Freundschaften gehalten worden.

Auff den abend bey der andern Matzeit / lesset Stadtpfleger einen schein/ vnd auff einred des Fiscals am Papistischen Chorge-richte einen ernstlichen beschlich an gedachte Eheleut abgehen/ das Beylager nicht zuhalten/ vnd ferner mit der Hochzeit in zusiehn/ bis sie sich irer verlobung halben mit dem Päpstlichen Papistischen Consistorio abgshunden.

Darauff in folgenden tagen von demselbigen erbaren Ehegerichte/gedachte Eheleut gen Rom an den Barst gewiesen / vnd vmb Apostolische dispensation anzusuchen verworffen/hierzwischen alles was zur Ehebestetigung vor Gott / seiner Kirchen / der Oberkeit / vnd ganzer Gemein gehandelt / für vn gültig vnd vnkräftig ist geschäset worden. Ob nun hierüber viel bey der Oberkeit wider diesen hochbeschwerlichen eingriff (*supplicando*) mit flehen/bitten vnd anruffen ist gesucht worden: Hat doch weder der Euangelischen Kirchen / noch diesen Eheleuten einige hülff gedeien mögen/ehe vnd diese Personen endlich eine *dispensation* von Rom ausgebracht/dieselbige mit fl 60. vom Römischen Stuel erkauften müssen/ vnd also hierauff von der Oberkeit vergunst ire Ehepflicht zuuolziehen erlanget haben. In welcher Reichstadt Deudseher Nation ist solch vnbild erhöret / vnd in einer solchen besreyten *republica* einigen Euangelischen jemalen zugemutet worden?

Wald

Zugsburgische Handel.

1587

7. Bald darauff im October wird von dem mehrtheil der Pa-
pisten im Rath wider einen Euangelischen Predicanten ein sehr ge-
schwindes/obgehaltenem Process in meiner handlung mit dem Je-
suiter sehr ungemessenes Decretum gemacht. Denn als gedachter
Predicant einen Jesuiten in ihrem Collegio in einer gehaltenen un-
terred vnd disputation der vnwarheit vnd begangenen Lügenstück
aus des Jesuiters selbs eignem eingeholtem Buch oberwiesen / vnd
derohalben den Jesuiten aus eiferigem gemit vnter augen einen ver-
lognen Buben gescholten hatte / da dessen der Predicant vor Rath
von dem Jesuiten verklaget / wird decretiert / der Predicant solle dem
Jesuiten (vngedacht wie sich sonst die sache verhalte) eine widerruff
zuthun / das ist so viel / als sich selbs zuschmähren / sein Ampt zuver-
kleinern / den verlogenen Jesuiten recht zusprechen schuldig sein. Dis
ist die seine billigkeit / da einem theil wie dem andern schutz vnd rechte
mitzuteilen gelobet wird.

Johan Ber-
locher.

dasz er erst
von Rath v.

8. Im December wird ober der sprechung des *Aue Maria*
bey dem Gebet vom Stadtpfleger vnd seinem Son dem Spittel-
pfleger den armen Hospitälern mit solcher betröbung vnd ernst zu-
gesetzt / das hierob die betrübte armut nicht allein gänglicher auss-
schaffung aus dem Hospital / sondern auch Leibes straff gewarten
müssen. Da auch die arme Leut ob 50. Jaren jeder zeit Euangeli-
sche Personen gehabt / die sinen früe vnd spat / vor vnd nach essen
vmb der albern / bresshafften vnd betagten wegen / die gewönliche
Gebet fürgesprochen: werden diese damals abgeschafft / vnd ihnen
vngeschickte Papisstische Personen zu Fürsprechern fürgeordnet /
welche sinen vnter andern auch das *Aue Maria* täglich vorbeten vnd
fürsprechen müssen.

Was vnter diesen iherzelen handlungen für grobe parrei-
lichkeit fürgetlauffen / vnd manches mal von den Papissten für be-
schwerliche wort ausgefallen sein / ist allhier mit vmbständen in kur-
zem nicht zuermelden: wieviel fromer Herzen aber ober diesen ge-

D iij

sehrlichz

Augsburgische handel.

fehrliehen eingriffen vielmal schmerzlich seien betrübet worden/ kan
ouch mit worten allhie nicht ausgesprochen werden.

Noch scheuet sich Seaderfleger vnd andere Papisten nicht/
in iunast an Key. May. abgefertigter Schmachschrifte den han-
del also zu drähen / das sie öffentlich schreiben dörfen / Zer Rath
in Augspurg habe vergangener Jaren den Euangelischen der Lehr
vnnnd ihres Kirchenwesens halben auch die allerwenigste schmäl-
rung nicht zugesüget / oder zuzusügen vnterstanden. So dann alle
oberzete / nun in einem einigen Jahr fürgelauffene sachen bey den
Papisten noch nicht heissen / den Euangelischen schmäl-
rungen zu-
gefüget oder zuzusügen vnterstanden: möchte einen nicht vnbillich
wunder nemen / wie es denn gehen müsse / vnnnd wie man handeln
würde / das es den Euangelischen schmäl-
rung zugesüget heissen
solle.

1582
sol. d. u.
Dolgenden 82. Jars ist wegen allda gehaltenen Reichstags
mehr nicht fürgelauften/denn das aus keiner erheblichen vrsachen/
sondern allein zu enlicher vollziehung ires lang vorgehabten wercks
eine vngewöhnliche Wardi in die Stadt eingelegt / vnnnd deren wi-
der die Bürgerschaft gewalt vnd trotz zu oben / grosse freyheit vnd
starcker rücken ist gemacht / die Bürger aber / gleich als durch Krieg
eroberte / vnter ein schweres joch vnnnd scrulut getrucket worden.
Welche vnterdrückung dieser zeit in ganz vngleicher administrati-
on der Justitien von meniglich ist öffentlich gesehen worden. Den
als nun eine zeitlang den Papisten wider die Euangelichen ihr mit
obermäsig gewachsen / vnnnd sie sich also gar nicht scheuerten / in
der Euangelischen gar Volkreichen versamlungen sich bey den
Predigten täglich einzudringen / vnd theils auffmercker vnd Kund-
schaffter abzugeben / theils mit gespöit vnd anderen vngebeten die
Euangelische Zuhörer zu turbieren / darüber dis Jars einem vollen
vñ trunckene Messpaffen von einem Handwercksgesellen mit tru-
cken

Augsburgische hende!

ketten streichen zimlich vber die faust gefolbet worden: wird dieser
Gesell als bald mit betrouer Leibesstraff aus der Stadt getrieben/
vnd ein offener ruff gethan/das bey hoher straffe niemand hinfürt
an einigen Menschen solcher vrsach halben hand lege/sich auch die
Euangelische dergleichen mitwiltten in den Pfaffenkirchen zu vben
bey Leibesstraff verhüten sollen. Dis Jars zu ausgang des Reiches
tages findet sich auff einē Sontag ein welscher Dub vom Hoffges
sund des Cardinals von Trient: dieser waget sich vmb mittags zeit
in eine Euangelische sehr gedränge Predigt/nicht allein mit Wehr
vnd Dolchen/sondern auch in den Hosen verstecktē Büchsen/vnnd
als die Predigt im mittel vngefehrlich gewesen/fehlet er an mit fluch
chen vnd schelten wider den Prediger auff der Cansel zu rumoren/
vnd als bald mit Wehr vnd Dolchen von jeder zuziehen/ die Weis
besbilder vnd das junge Volck vber einen hauffen jureiben/vnnd
jme mit gewörter hand einen weg durch das getrungene Volck zu
machen.

Darüber etliche alte Leut vnd junge Kinder hart getregen
vnd getrucket/etliche schwangere Frawen sehr erschreckt/vn durch
großes geschrey des Volcks/aus besorg einer verstickten Verrhät
terey vnnd blutpraetiken / in ganzer Stadt als bald ein grosser tu
mult vnd auffstand des Volcks erwecket worden. Was geschieht?
Da vngefehr ein Papistischer Bürgermeister zur hand gewesen/der
solchen jammer gutes theils hatte angesehen/welchem das gemeine
Volck vmb gebürtliche iustitiē vnd einsehen zugeruffen: wird des
Volcks hierüber nun gespottet / etliche hart betrouet/etliche auch
die sich aus gehabter besorg mit Wehren gefast gemacht hatten/
hernach gen Loch gefürt/vnd als Auffwigler vnd Friedsuerstörer
beschuldiget. Da auch selbigen abends gemelter welsche Dub
zur Hand gebracht / vnnd in der Stadt Fronfest eingefürt:
wird ihme als bald folgenden tags ohne alle entgelens ein freyer
abzug zugelassen / *Et quasi ro bene gesta in stillem zur Stadt*
ausge

Augspurgische handel.

ausgeholfen: darüber ein fürnemer Keyserlicher Herr vnd Hoff-
rhat selbst auch Papistlich geurtheilet hat/der Bube were werd/das
man ihn von stund an auff frischer that vor der Kirchen an einen
Galgen auffgehendet/ vnd es zweiffels ohne ein Euangelischer/ so
er dergleichen bey den Papisten gethan/ besser nicht erfahren hette.

Dis vnd anders dergleichen vngehliches/ so mir theils niche
zuwissen worden/theils auch nun nicht mehr in gedechtnis ist/ wie
vnleiches ausssehen vnd betrübte herzen es vielmalen gemacht/hat
jeglicher vernünfftiger leichtlich abzunehmen. Wird dis orts allein
zu dem ende erzehlet/das man sehen möge/ wie gewaltig vnd gleich
erungenlich sich die Papisten zu den Euangelischen genötiget/ die
selbige zu vnterdrücken/ der Kirchen auff den Hals zutreten/ vnd
(wie greifflich scheint) die vberaus willige vnd gedülige Bürger-
schafft einmal zuentrüsten/ vnd gleich wider ihren willen zur vnged-
ult zu reissen sich bearbeitet haben/in meinung/ da solches mit al-
ler wenigstem erfolget/sie mit etwas schein ihr gewöhnliches auffrühr
vnd Rebellion gefang singen/ vnd den langst gefasten gewalt vnd
hinderhaltenen fürsatz desto füglicher ins werck richten vñ vollbrin-
gen köndten.

Zu diesen sachen haben gleichwol die Euangelische etlich Jar
lang/vnd leider die/so auch mit im Rat geseffen/ allzulang zugeses-
hen vnd stillgeschwiegen/theils aus sonderlicher friedfertigkeit/ teils
vmb betörung willen/ das so bald gegen den Papisten im wenigsten
etwas angemeldet worden/ sie als bald auffrühr vnd rebellion ge-
schrien/vnd mit Gesencknis/ tortur vnd Hencker getrödet haben.
Es ist aber doch in etlichen Jaren so wol Schrifftlich als Münd-
lich vmb abwendung der beschwerden *publice* vnd *privatim* viel ge-
flehet/gebeten/angehalten vñ versuchet wordē. Welches aber alles
entweder mit stillschweigen vbergangē/ oder mit schmöcker antwort/
als thue man den Euangelischen mehr guts/ denn man schuldig
sey/ist abgewiesen worden. Darunter entlichen zuhertzigen Leuten
viel

Augsburgische handel.

vielmalen die gedanken zugestanden/ der gestalt / werde vnmöglich sein/das man im frieden in die läng könde / wie bisher beysammen wonen/haben offte mit weinen vnd seuffsen getrachtet/ wie doch diesem vnheil vnd künfftigem verderben dieser löblichen Stadt köndte fürgebawet vnd abgeholfen werden: Auch vielmalen sehnlich begeret/das doch dieser sachen vnd vorstehenden üfels Key. May. Chur vnd Fürsten möchten gründlich berichtet /vnnnd das wesen in Augspurg widerumb zu vorigem ruhestand vnd verträulichkeit gebracht werden. Dessen aber viel Jar nicht allein vergeblich ist gewartet: sondern mitter weil die newerungen der Papiſten jätlich mehr vnnnd gröffer worden.

Da denn entlich kein andere rechnung hat können gemachet werden denn diese: wolte man nicht die Euangelische Kirchen alerding vnterdrücken/vnd gemeine Stadt sampt gancker posteritee vnter das vnſelige joch des Pappthums gerhaten vnnnd kommen lassen: so werde einmal von nöten sein / das/wo ſiechen vnnnd bitten nicht hilffe/man entlich ſich mit ordentlichem weg des Rechten widerſetze/vnd da die Papiſten ſich der Oberkeit mißzubrauchen nicht werden ablaſſen/ jhnen von den Euangelischen zuwiſſen gemachet werde/ ſie durch ordentlichen Stande des Rechten ſich ſolches gewalts gebürlich zuentschütten bey Key. May. Hoff vnd allgemeynem Camm.rgerichte / als noch höherer Oberkeit / vnabgeſtrickte mittel vnd zuläſſige weg vorhanden haben. Welcher weg denn entlich vnuermeidlicher nothalben iſt fürgenommen worden / da bald auff oberſelte allerhand beſchwerliche zuſtand vnd eingriff/ die Papiſten mit dem neuen Gregorianiſchen PappſtCalender geſchlichen kamen/vnd den in Augspurg durch vnd durch anzurichten ſich vermessen hatten.

Denn als denſelbigen dazumal noch weder Key. May. oder einiger Chur vnd Fürſt (Bayern ausgenommen) noch einige Stad im Reich hat angenommen / auch ſelbigen anzunehmen in Aug-

Augsburgische hendel.

spurg die wenigste notwendige oder nützliche vrsach nicht vorhanden ware/ sondern augenscheinlich zusehen/ ja mit händen zugreifen/ das vonden Papiſten in ihrem angefangenen spiel fortgefaren/ vnd abermals gelegenheit/ der Euangelischen Kirchen in vn gutem bezzukommen gesucht/ vnd also lauter eingriff vnd seindschaffe hiemit gemeinet würde: erküneten sich entlich die drey Euangelische Kirchenpfleger/ vnd da mit flehen vnd bitten nichts zuerhalten/ namen sie den ordentlichen weg des rechtens beyder Cammer an die handen/ damit sie sich dieses/ vnd also dermalen einest/ eines gewaltsamen eingriffes in das Euangelische Kirchenwesen erwehren/ vnd vielleicht also anderes vnd mehrers gewalts im künfftigen die Kirche Augsburgischer Confession vor den Papiſten überigē vnd befreien möchten.

Aus welchem allem schlieslich von diesem puncten vnd summarie zureden/ dieses offenbar erscheinet/ das gleich wie der Calenderstreit bey den Papiſten ein lauterer mutwill vnd zündigung/ also bey den Euangelischen ein vnuermidliche rettung gewesen/ vnd man also nicht *ex abrupto* / wie auch nicht vmb des blossen Calenders wegen/ sondern von alter Lām: n wegen/ wie man saget/ vnd aus mehr anhangenden wichtigen vrsachen beyderseits auff diesen Calenderstreit in Augsburg geraten ist. Welches ich wie andere vrsachen halben / also vmb deren wegen fürnemlich habe erinnern müssen/ denen es seltsam fürkompt/ das in einer solchen Stadt vber dem Calender ein solcher hefftiger streit solle angefangen vnd getrieben werden. *Souiel vom Ersten theil.*

Von dem andern Puncten.

Anfänglich den neuen Gregorianischen Calender anlangend/ ist zu wissen/ das Papp Gregorius Anno 1582. durch seinen *nuntium* oder gesandten auff werendem Reichstag zu Augsburg

Augsburgische hendel.

Augsburg Key. May. den neuen Calender hat fürbringen / vñnd vñnd dessen annemung / wol nicht vñnebner weis beim höchsten Haupte des Römischen Reichs hat ansuchen lassen. Es ist aber selbige werbung damalen mit vorwissen vñnd gutachten der Churfürsten als bald abgeschlagen / vñnd der Calender wider nach Rom gewiesen worden. Wer nun auff solches abweisen den Calender hernach gleichwol in Deudschland einzuschleichen sich vñntersehen habe dörfen / ob man wol nicht gewisse wissenschafft hat / ist doch aus vielen vñmbständen grosse vermütung / vñnd gehet vielfeltige sag vñnd kundschafft / das solches allein der Jesuiter werck vñnd geschäft gewesen sey / welche dem Pappst ein *placebo* zubewisen / vñnd ihn zuuerwehnen / das er noch viel grössern gehorsam in Deudschland habe / de m er selbs gedencke / dieses werck für die hand genomē / vñnd in Deudschland anzurichten sich freuentlich veruogen haben.

Dem sey nun wie es wolle: einmahl ist es dannoch ein vermessen stück / das ober erstgedachtes vrtheil Key. May. einiger Stand des Reichs solle gefunden werden / der den Calender annemen / vñnd also in solchem gemeinen werck dem Keyser / Chur vñnd Fürsten hat *prauidiciren* vñnd vorgreifen dörfen. Vñnd ob schon irgendetwem andern Reichstandt oder Fürsten / seinen gehorsam gegen dem Römischen Stuel zuerkleren / hat belieben mögen / solches werck zuwagen: hat doch einem E. M. hat in Augsburg / alda ein geheiltes Kirchenwesen gefunden wird / im wenigsten nicht gebären können / in solcher fürnemmer Stadt eigenes willens hierinnen etwas fürzunehmen. Vñnd entschuldiget hie oder hilffet gar nichts / was in volgender zeit Key. May. des neuen Calenders halben in fren Erblanden auch angestellet vñnd verordnet haben.

Denn so ja Key. May. in solchen gemeinen wercken niemand vorgreifen / sondern dieser die Stände des Reichs / beuorab die Reichstädte / billich nachsehen sollen: bleibt einmahl disfalls grosser vñnglimpff auff dem Rath in Augsburg / das er Key. May. in

Augsburgische handel.

diesem fall nicht allein künlich vorgegriffen / sondern dieselbige auch vnbefraget / vnd mit wenigstem wort dessen nicht berichtet / den neuen Calender angenommen vnd bestetiget hat. Dabey denn nicht allein augenscheinlich abzunemen / was ausssehen man dis ort auff Key. May. hab / welches denn in jüngst werendem Reichstag noch mehr im werck erwiesen worden: Sondern auch beyneben zuermuten / das die dieses Calender werck fürnemlich angerichtet vnnnd getrieben / dieses Streits in ander weg viel mehr vnnnd besser zugenissen werden gehoffet / denn bey Key. May. zuentgeltenbesorgee haben.

Wenn denn nun der Rath / oder vielmehr der Stadtpfleger were gesinnet gewesen / den neuen Calender in Augspurg anzurichten / vñ (denmach in beyderley Kirchen / Euangelischen vnd Catholischen / hiermit in viel weg enderung hat müssen gemacht werden) sich bey beyden Kirchen zuor hette erkündiget / ob vnnnd wie sich solche enderung schieken werde: hette man hierunter gefarung vnd argelist auff allen seiten desto weniger besorgen können. Da aber Stadtpfleger zu vnuersehner zeit mit dem neuen Calender aus dem busen herfür wischet / diesen weit ausschenden handel / seinem gebrauch nach / vnter ander etlich viel vnterschiedliche Bürgerhändel mit vnterwirffet / vnd in einem schnap hiekrüber als bald wil votiere vñ zu end geschlossen / was er zuor etliche tag im stillen mit den seinigen hat abgetroschen: das hat allzu verdeckt außsehen / vnd kan nicht jederman glauben / das es recht gemeinet sey.

Doch wie dem allem / hat Gott diese sach bey erstem Nachsitz gleichwol auff guten weg gerichtet. Denn als Stadtpfleger für seine stim den fürsschlag gerth / die weilder Herzog von Bayern des Calenders halben dem Rath vmb vergleichung geschriben / man den Bischoff vmb sein bedencken ansprechen / vnnnd dem vermeiden solte / da sein F. G. den neuen Calender würde annemen / ein

E. Rath

Augspurgische handel.

E. Khat dasselbige auch zuthun gesinnet were / vnd auff gemeinde (der Euangelische halben gleichwol vnbedächliche) betreibung dieser meinung/ beyde Bürgermeister im Ampe / sampt einem Advocaten zum Bischoff (welcher selbigen zeit eben in Augspurg war) abgefertiget/ dieses bey ihme anzubringen: Das gedachter Bischoff den Khat durch ermelte abgefandte vernünfftiglich also beantwortet lassen/er halte dafür/ es köndte die sach der zeit one vorgehende vergleichung gemeiner Reichsstände nicht angestellet werden. Bey welchem schluss es selbigen tages auch verblieben / dem Bayrfürsten solche antwort zuzuschreiben ist verabschiedet / vnd also im angesagten gangen Khat damalen dem neuen Calender sein abzug kräftiglich zuerkennet worden. Welches Stadepflegern/ so wol auch Jesuitern / des Bischoffs vnurschener Antwort halben/ ein gar freimbdes essen vnd vnbesorgter als Himelfall gewesen ist.

Derowegen bald selbigen tages / Jan. 5. durch die Geistliche zuhaus/ volgenden tages durch den Stadepflegger in der Thumkürchen morgens früe mit dem Bischoff *ad partem* gehandelt / vnd wie er hernach selbs bekandt / vom Stadepflegger dahin ist vermöchte vnd beredet worden / seine gesterige meinung zu endern / vnd dem Khat zuzufallen den neuen Calender anzunehmen.

Welches volgenden 8. tag Januarij in besetztem / doch vnangesagtem Rath / Stadepflegger als bald referiret / vnd derowegen auff annemung des Calenders zum andern mal gedrungen. Dars auff nicht allein ein Euangelischer Bürgermeister / sondern auch der Euangelische geheime Khat vnd Kirchenpflegger vociert / das man bey des Bischoffs vernünfftigem bedencken billich zuterbleiben / der Key. May. vnd Ständen des Reichs nicht vorzugreifen / vnd zuporderst in dieser wirt ausscheidenden / vnd nicht allein das Politische / sondern auch Kirchenwesen betreffenden sach sich nicht zuübereilen habe. Welcher meinung sich bald volgenden 9. Euangelische

Augsburgische Handel.

Khatsherren/ vnd etlich tag hernach noch drey andere/ bey pflichtig
erkläret/ vnd vmb einstellung dieses wercks auch der Euangelischen
Kirchen hiermit Väterlich zuuerschonen / demütiglich gebeten:
doch/ alle gethane erinnerung vnd sachen vnzachtet / die Papisten
als mehre im Rath das gegentheil mit Stadtpflegern bald geschlof-
sen/ vnd als einen Rathschluß einhellig gemacht haben.

Do dis der Euangelischen Kirchen sehr beschwerlich / vnd
einen vnnötigen gefehrlichen eingriff sein / die Euangelischen
Kirchenpfleger nicht allein bey sich selbst vernünftiglich befunden/
sondern auch von Schrifft vnd Rechesgeleerten in vnd außser der
Stadt nod diefftiglich erlernet hatten: trachten sie auff weg/ wie
gedachter vermeinter Rathschluß eingestellet/ vnd mit vielermeitem
Papistischen Calender der Euangelischen Kirchen möge verschon-
net werden.

Wird also der eine Euangelische Kirchenpfleger / so zugleich
auch geheimer Rath gewesen / von den oberigen Euangelischen
Rathsuerwandten vnd andern personen vermögen / nochmalen in
geheimem/ auch bald darauff in gemeinem offener Rath auff's flei-
sigest zu bitten vnd zuermanen / auch hierumb volgender tag den
Stadtpfleger zu haus *ad partem* anzusprechen/ das man doch in e-
solcher vnnötigen vnd gefehrlichen newerung oberstehn / oder / a zum
wenigsten bis auff gemeine berathschlagung vnd vergleichung der
Ständt des Reichs inhalten wolle. Da nun mit allen diesen mit-
teeln nichts erhalten wird/ bringen die Euangelische Kirchenpfleger
den handel samplich auff 15. Jan. in ein Supplication/ darinnen
abermal ganz sichtenlich vmb einstellung dieser newerung angefu-
hret/ vnd im fall der Papistische theil des Raths auff dem ver-
meinten Decret zubeharren gesumet / *in euentum* professire vnd
angestiget wird / das die Euangelische Kirchen sich von ihren
Confessionsuerwandten / vnd bis daher gebrauchter Kirchen-
ordnung in Festen vnd dergleichen Ceremonien/ durch des Raths
Calendar abzufondern bedenkens haben werden: in sonderlicher
erwegung/ das in dem hochlöblichen Religionfrieden s Nach
dem

Augsburgische handel.

dem aber in vielen etc. heilsamlich fürsehen / auch ernstlich gesetzet vnd verordnet were / Das in den jennigen Reichsstädten / da die beyde Religionen / Catholische vnd Evangelische im gebrauch weren / die solbige auch hinfuro also bleiben / vnd der selben Reichstädt Bürger / vnd andere Einwohner Geistliches vnd Weltliches stands friedlich vnd rühtig bey vnd neben einander wonen / vnd kein theil des andern Religion / Kirchengebreuch / oder Ceremonien abzuthun / oder ihn dauon zudringen sich vnterstehen solle : sondern jeder theil den andern bey solcher seittir Religion glauben / Kirchengebreuchen / ordnungen vnd Ceremonien / vnd allem andern / wie dasselbe beyder Religion Reichstände halben verordnet / vnd gesetzet worden / ewig bleiben lassen solle.

Alhie hat sich der Lerna in Augspurg angefangen / hiemit ist *crimen laesae Maestatis* begangen / vnd das die Evangelische Kirchenpfleger auff diese weise / wie ist vermeldet / suppliciert vnd protestiere haben / das ist / psiche / chr / irew / fried / Eid vnd Gewissen / der Papiisten vrtheit nach / entgegen vnd zuwider gehandelt gewesen. Denn bald auff 19. Jan. 83. auff vorige Supplication zur antwort von den Papiisten deeretiere worden / das gedachte Kirchenpfleger *protestando* vermessentlich vnd vnuerantwortlich gehandelt haben : mit weiterm anhang / was sie sich mit eines Rhats erkentnis vergleichen / sol inen / ob sie wol mit ihren vnzimlichen vnd hochuerweislischen vergriff einanders verursacht / solcher error nachgesehen im fall aber wo nicht / mit ernst von einem Rhats gegen den vngesohramen verfahren werden. Die junge vnuerjårne *Senatores Papistici* haben sich als bald auff offenem platz vernemen lassen / die Kirchenpfleger hetten verdient / das inen die Köpff als bald auff dem perrlach weren abgeschlagen worden.

Bei welchem allen seichelich abzunemen / was mit diesen Leuten zuhandlen sug vnd gelegenheit haben möge / vnd ob nicht sie mit ihrer schwintigkeit zu aller weissenffigkeit vielfeltige vrsach gegeben :

Augsburgische handel.

ben. Im grund aber zu reden/eben dieses vnd kein anders gesucht vnd gewünschet haben / damie sie allein ihrem langgesuchtem vorhaben nach den Euangelischen einmal recht auff den hals wachsen/ vnd was in iuen noch altes vnd vbriges gesecket / ins werck richten vnd vollziehen mögen.

Da nun die Euangelische Kirchenpfleger gesehen / der sachen dis orts nicht allein nicht geholffen / sondern die noch täglich erger wird / haben sie bey sich vnd den Rechtsgelehrten mehr vnnnd bessers in rhat nicht befunden / denn sich vnuerzogenlich an die höher Justitien zuhencken / vnd bey dem Keyserlichen Cammergericht vmb ein *mandatum sine clausula* wider den Päpstlichen theil des Rhats anzuhalten. Welches begere Mandatum von wolgedachtem Cammergericht den Euangelischen Kirchenpflegern / auff ihr ansuchen erceilet / dem Rhats in Augspurg bey eigenem Cammerboten zugesertiget vnd insinuire / ihnen auch damit aufferleget vnd bey peen etlicher marck Golts befohlen worden / mit anordnung des newen Calenders so lang vnnnd viel in ruhe zusehen / bis ein anders im Römischen Reich durch gemeine stände verabscheldet / oder ja der Augsburgischen Confessionsuerwandten hohe vnnnd nidere Reichsständ sich dessen mit einander einhelliglich vergleichen werden.

So man nun frieden vnd gemeine wolffart mehr / denn anders / gemeinet / auch auff die höchste Oberkeit vnd *iustitiam* gebürliches auffsehen gehabt / hette sich in allweg gebüret / entweder dem Papst nunmehr seinen losen Calender anheim zuschicken : oder ja *littere penedente* nichts zu innouieren / vnnnd bey werendem Rechtsstand bis zu volligem austrag in der streitigen sachen nichts fürzunehmen.

Es hat aber der Päpstliche theil des Rhats nicht allein bey Rhats / Gerichte vnd Cansley / vngesachet der *inhibition* / dem newen Calender in allem nachzugehen / verordnung / sondern auff 7. April. von des Rhathaus creker einen öffentlichen beruff zuthun / sich

Augsburgische Handel.

sich gelüsten lassen / das mit allen Jahr vnd Wochenmärkten durch die ganze Stad/ als bald der neue Calender zuhalten solle angefangen werden/ mit scharffer betroung harter straffe gegen allen denen / die sich wider den neuen Calender einiger böser wort oder spotreden vornemen lassen / darauff denn als bald zu diesem werck auffmercker in grosser anzahl durch die ganze Stadt bestellet/ vnd auff hierinnen geleiste dienst reichlich sind belohnet worden.

Das nun alle diese handel der Bürgerschaft/ welche zum größten theil Euangelisch/ vnd nun lange zeit hart gepresset worden ist/ nicht sein frembd/ beschwerlich vnd ganz verdrieslich fürkommen: siehet jeglicher vernünftige allerding vnmöglich sein. Was auch vielleicht gar wol gesein/ das in so Volkreicher gemein wider die Dberkeit viel böse nichtige wort/ auch vnzimliche spotreden zu verdruss vñ vnwille mögen ausgefallen vñ geschehe sein: sintemal das Volk in einer solchen Stadt einander sehr vngleich / auch noch wol manchem verständigen leid ist / das er seine Zung nicht allmal zämen/ vnd vnbild mit gedult verschlucken vnd vertrucken kan. Es möchte sich aber der Rath hierunter wol bedencken / wer zu solcher vngedult der Bürgerschaft fürnemste vrsach oder anlas gegeben hette/ daneben aus den historijs vñnd täglicher erfahrung sich dessen erinnern/ Ob nicht vnützlicher vnd vnnotwendiger newerungen lohn vnd abdank gemeiniglich aus Göttlicher verheißnis eben dieses were/ das man vber freuelm thun / auch freuele reden hören müsse.

Vnd ist hiebey im fůrgang bis in acht zuhaben/ das der Rath von anfang dieser handlung bis zu end erfahren / auch noch bis auff dato gnuglam innen wird / das der Bürgerschaft der neue Calender jeder zeit zum hefftigsten zuwider / vnd gleichsam als ein leibliche marter gewesen ist: So viel aber gemeiner Stadt vnd Bürgerschaft bis anher gefromet hat / das hierob dieselbige inner drey Jaren fast in vnüberwindlichen schaden gerhaten ist.

§ Hieraus

Augsburgische hendel.

Hieraus mus man vngewweiffelt schliessen/dieweil reichschafft
feine Väter des Vaterlands in allen ordnungen irer Vnterthanen
nutzen vnd wolffart einig zubetrachten haben: Da gemeine Bür-
gerschafft in Augspurg des newen Calenders nun etlich Jar vnd
tag vmb eines ruffigen hellers werd nicht zugemessen/ miter weil as
ber vmb viel tausent gülden/ ja nun mehr vmb etlich donnen Golds
entgoltten hat/ vnd hierüber grossen teils fast zu grund geseget wor-
den/ das ohne alle mittel beim Xhat (auffs mildest zu reden) entwe-
der ein stark gefasstes fürnemmen/ vnd stiffe vnberwegliche beständig-
keit: oder bey etlichen/die sich hierumb fürnemlich bisher angenom-
men/ ein verborgne seltsame vrsach sein müsse/das gemeiner Bür-
gerschafft das gebrandte leid anzuthun/der elende Calender bisher
so streng verfochten vnd vertheidiget worden. Were löblichen Re-
genten viel tausentmal rühmlicher gewesen/ ein vnmühe vñ gar ver-
hasste newerung zu begüetung der Bürgerschafft frey ledig fallen zu
lassen/denn mit solchem schaden vnd gefahr meniglichts zubehar-
ten/ da man nicht dafür wolte angesehen sein/das eigener nutz/ oder
privat affection mehr/denn gemeiner nusse were gesucht/ vnd fürs
setzlich zu erbitterung vnd entrüstung der Bürgerschafft gearbeitet
worden.

Zu obgedachtem vngriff ist auch dis gekommen/ das in we-
rendem Reichstande in etliche Handwerck/ vnd gemeiner Stadt
bestalte Diener vnd Tagelöner/ fürnemlich aber in die Reiser mit
scharffen handlungen ist gedrungen vnd ihnen zugemutet worden/
das sie der Fasten halben mit schlachten sich nach dem newen Ca-
lender richten wolten. Als sie aber vber vielerley sürgewandte
mittel darauff beharret/das es ihnen beschwerlich fallen wölle/ von
Euangelischer Bürgerschafft vnd Kirchenwesen sich abzuson-
dern/ vnd demütig gebeten/ man vor ausgang der Rechtfertigung
mit dieser beschwerlichen newerung ihr verschonen wolte: haben
sie solches gleichwol endlich mit mühe erhalten/ doch mit ihrer ver-
weiger.

Augspurgische hendel.

weigerung bey dem Päpstlichen Rath so viel verursachet/ das inen als bald dürres vñ grünes versaget/ ired Handwercks freyheit sehr abgekürzet/ vnd in bey der Stadt/ zu markt/ auff trieb vñ trab/ außserhalbder Stadt auff öffentlichen Märkten mit hemmung vnd sperrung freies vñ unuerhinderten kauffes dermassen zugescheet worde/ als hetten sie an irer eigenē Oberkeit einen öffentlich en feind/ darob auch gedachtes Handwerck in jar vnd tagen gutes theils in grund vnd zu augenscheinlichem verderben ist gerichtet worden.

Witler weil als durch tägliche beeräubung vñnd verfolgung der Bürgerschafft vñnd beschwerliche verarmung derselben nicht wenig zubeforgen/ solches möchte dormalen eins bey dem gemeinen Mann mit grosser vngedult ausbrechen/ bewirbet sich der Päpstliche hauff vmb viel frembdes/ vnd sonderlich Spanisches oder Niederlendisches Kriegsuoelck / richtet auch mit einnehmung der Zeugheuser/ bestellung vngewöhnlicher wache/ auch täglichem auff vñnd abzug des angenommenen Kriegsuoelcks vnter augen vñnd angesicht gemeiner Bürgerschafft ein solches feindliches wesen an/ als hette man lust täglichen ein treffen zuthun.

Diesen Knechten wird neben anderen vnzimlichen freyheiten diese macht gegeben / wo sie zween oder drey Bürger sehen auff der strassen oder an einem Laden beyfammen stehen / sie von einander zuschaffen/ oder aber mit an ihren hauffen zutretten/ vñnd ihre reden zuuernemen: sich auch in den Wein vnd Bierheusern vnter sie zumengen/ vnd auff alle reden gute acht zu haben / vnd was verdecktlich / den Stadtpflegern vmb gewisse belohnung anzujagen.

Durch diese vñnd dergleichen mittel ist nicht allein alles vñtrawliche gespräch/ ehrliche gastungen vñnd kurzweilen (dabey der Bürgerschafft manches mal die trawrigkeit vergangen)/ abgeschritten vnd abgestrieket / entgegen dieselbige zu winckel vñnd in viel sich vermütigen edancken gesaget: sondern auch von dem frechen

Augsburgische hendel.

Kriegsgefindlin in irer Stadt vnd Vaterland zu Sclauen gemaschet / vnd mit betörung einer Antorffischen Kirchweihen / das ist / blünderung vnd veraubung dermassen geschrocket worden / das wer etwas liebes gehabt / es allbereit distmals aus der Stadt fliehenen / oder sonst zuuersichern hat gedencen müssen.

Als dieses trawrige Stadtwesen etliche Chur vnnnd Fürsten / beuorab der löbliche Churfürst Ludwig Pfaltzgraue Christmilder gedechtnis / so wol auch der Gottselige Fürst von Wirttemberg / als Schwäbischentreysses Oberster vernommen: haben sie an den Rhat in Augspurg sehr gnedige / friedliebende vnd wolgemente schreiben zu vnterschiedlichen malen abgehn / vnd den Rhat irer vnzimlichen begiinnen gegen der Bürgerschafft abzustehn nachbarlich vermanen lassen. Welche Chur vnd Fürstliche schreiben der Stadtpfleger als tezeit bey seinen handen behalten / dem gemeinem Rhat aber / dem sie vberschrieben gewesen / niemals hat fürkommen oder verlesen lassen.

Vnter des gewinnet die angefangene Rechtfertigung am Cammergericht wegen des Calenderstreits fren lauff vnd fortgang: doch in grosser vngleichheit beyder im Recht stehender parteien. Denn der eine theil / die Papisten / welche das mehrer im Rhat erhalten / führen ire sach im namen des Rhats vnnnd mit gewalt der Oberkeit / gebrauchen zu iren dienstern gemeiner Stadt Advocaten vnd Syndicos / greiffen auch weidlich in gemeiner Stadt Schaz vnd Cammergut (welches sie doch nicht gemeiner Stadt / sondern eines Rhats gut wollen genemmet haben) vnd was men nicht allein wider die Euangelische Kirchenpfleger / sondern auch ganze Euangelische gemein zuschreiben geliebet / das bringen sie in ire Gerichtliche schriften ein / sprengen dieselbige an allen orten der Stad aus. Entgegen die Euangelische Kirchenpfleger / ob sie wol auch fürnemme verwandte des Rhats gewesen / vnnnd von andern Euangelischen Rhatsuerwandten nicht geringen beystand vnnnd zutrit gehabt haben /

Augspurgische hendel.

beit/wird jnen doch ire vnd gemeiner Euangelischer Bürgerfchafft
fache nicht anders/ denn als weren sie *Privati*. zuhandlen verstat-
tet/ müssen alle gerichtliche *expensas* von ihren kosten tragen/ wird
auch keinem *Advocato* oder Rechtsgelehrten in der Stadt zugelaf-
sen/ jnen mit *Abat* behülfflich zuerscheinen/ werden auch vom ge-
gentheil dermassen betröet vnd gedränget/ das sie ire Schrifften im
höchsten geheim halten müssen/ auch schier an einigen *Abats*
uerwandten oder mitbürger nicht wol dörfen gelangen lassen.

Welches sie Kirchenpfleger als friedliebende Christliche Leut gleich-
wol auch selb derohalben desto lieber geschehen lassen/ damit die
vorbitterung/ so allbereit ohne das sehr eingerissen/ nicht vermeh-
ret/ auch jnen vom gegentheil nicht zugemessen würde/ als begerten
sie ihr gegentheil die Papisten bey gemeiner Bürgerfchafft in mehr
neid vnd verhaffung zu bringen.

Welchen geheim sie auch so
steiff gehalten/ das sie nicht allein der Bürgerfchafft/ sondern auch
ihren mituerwandten *Abats*herr en/ vnd dem Predigamt von der
handlung gar wenig zuwissen gemacht haben. Da sich auch nicht
allein guthertzige Mitbürger/ sondern auch die *Abats*uerwandten
samt dem Predigamt gegen den Kirchenpflegern hierob etwas
befrembdet vnd beklaget: ist ihnen von den Kirchenpflegern geant-
wortet worden/ ihnen lige Ampts halben ob diese streitsachen aus-
zuführen/ darüber sie auch allbereit am rechten ort anhengig/ vnd ge-
trawen der sachen mit Gottes hilff durch den ordenlichen weg des
rechtens wol mechtig zusein. Das wenig hienon andern communi-
cirt werde/ beschehe gemeines besten halben/ zu verhütung mehrer
vnrhu/ damit auch die Oberkeit desto weniger für den kopff gestossen
werde/ farnemlich aber dem Predigamt (welches ohne das bey den
Papisten dieser handlung halb vbel verdacht vnd verhasst sey) zu
besserem glimpffen/ welchen sie wider die Papisten auff's aller füg-
lichest erhalten vnd vertheidigen könden/ do ihnen auch die verlau-
fenheit der streitigen rechtfertigung gar nicht wiffent worden sey.

Augsburgische hendel.

Da auch die Euangelische Prediger zu zweien unterschiedlichen malen auff harte beschuldigung der Papiſten sich gegen einem E. Rath schriftlich zu purgiren vnd zuentschuldigen gefast gewesen / ist ihnen durch die Kirchenpfleger solches abgeschlagen vnd verwehret worden / damit nicht sie auch als Interessenten in die gemeine streithandlung eingezogen / vnd als Erreiber vnd Verfechter dieses streits von den Papiſten angesehen vnd beschuldiget werden. Mit welcher aller bescheidenheit vnd behutsamsten verwarung dennoch die ehrliche Leut bey den Papiſten weder inen selbe / noch der Bürgerschaft / noch dem Predigamt vmb ein wort gefrommet / sondern so viel ausgerichtet haben / das sie als Aufwiegler vnd Pflichtvergeſſene / die Prediger aber fürnemeſte agenten vnd treiber des feindseligen Calenderstreits am Keyserlichen Hofe vnd Cammergerichte sind angegeben / vnd dafür auff allen plätzen der Stadt vmbgetragen vnd ausgeruffen worden.

Es hat aber diese Rechtfertigung im folgenden Septemb. dieses 23. Jars einen sehr grossen ausschlag genommen. Denn als Röm. Key. May. vnser gnädigster Herr (vielleicht auff strenges anhalten des Papiſts) sich auch vermögen lassen / in jren Erblande vnd Königreich den neuen Calender anzunehmen / vnd dessen neben andern Ständen vnd Stedten auch den Rath in Augspurg zu beserer nachrichtung erinnert : ist solche erinnerung als bald vom Rath als der höchsten Mandaten eines auffgenommen / vnd auff diese Keyserliche Resolution dermassen gedrungen worden / als were das hangende Recht schon aller ding ausgesprochen / vnd der new Calender der Stadt mit Keyserlichem edicto vnd bey höchster vngnaden aufferleget worden. Vnd wie schwach vnd gering zuvor der Papiſtē Advocaten Keyserlichengewalt / den sie bey den Reichsstedte betten / gemacht hatten / da ihnen von den Euangelischen Key. May. exempel vnd *autoritas* fürgeworffen worden / deren der Rath
wie

Augsburgische handel.

mit annemung des Calenders vnzeitlich vorgegriffen: eben so hoch begunten sie nun mit Key. May. namten (da es ihnen zu ihrem vorteil dienet) zutrosen/ vnd all ihr gebrauchtes vnweisen vnd gefasset vorhaben mit diesem löblichstenn namten zuuerdecken.

Nun ist gleichwol weniger nicht/ da Key. May. in irem daramals abgegangennem außschreiben eines lauterenn befehls vnd ernstlichen willens sich vernemen lassen / daneben den Euangelischen Kirchenpflegern ire habende Rechtfertigung *precise* hette abgekündigt/ das hierauff des newen Calenders sich zuuerweigern niemand würde vrsach oder einigen gedanken gehabe haben. Denn man sich allbereit vor diesem vielmalen auff Key. May. beruffen/ vnd nichts mehr gewünschet hat/ denn das dieses Calender werck einen rechten vrsprung nemen/ vnd von Key. May. als dem höchsten Weltlichen Haupt herrühren möchte. Es hatte aber Key. May. den Rath oder der Stadt den newen Calender anzunemen mit einem wort nicht aufferleget vnd befohlen / sondern wie die wort des Keyserlichen außschreibens lauten/ ihret resolution allein crinnert/ beyneben einer gnädigen zuuersicht vernemen lassen / das sie sich solcher resolution vnd crinnerung würden zu accommodiren wissen. Bey welchem Keyserlichen außschreiben die Kirchenpfleger ihnen diese Rechnung gemacht/ dieweil Key. May. im hangendem Rechten nichts ausgesprochen / werde ihnen dasselbige zu persequiren vnd dem sein fortgang zulassen nicht verboten sein. Zu dem dieweil Key. May. sich in dieser sachen keines befehles gebrauchen/ sondern allein gnädigst crinnern wollen: solle sich eben hieraus erweisen/ der Päpstliche Rath in Augsburg der Euangelische Kirchen des newen Calenders halben ein *mandatum* vnd gebot auffzuerelegen viel weniger werde befüget sein.

Aber das hatte sich auch allbereit in werender Rechtfertigung die sach so weit eingerissen / das der Päpstliche Rath in seinen

Augsburgische hendel.

nen producierten Schrifften sich verlauten lassen/er were befügte in krafft habender Oberkeit / der Euangelischen Kirchen nicht allein in Feiertag vnd Festwochen/sondern auch in allen andern Ceremonien vnd eusserlichen Kirchengebräuchen mass vnnnd befehl zugeben. Das war den Euangelischen von den Papisen allzulaut in ire Kirchen. Derowegen sie ihre Kirchen von stetigen Päpstischen newierung zubefreyen / eben vmb dieses groben schalts wegen viel mehr/ dem des Calenders halben vrsach hatten / dem Rechten bis zu entlicher erkentnis vnd ausgang schleunig nachzusetzen.

So bald die Papisen obgedachtes Keyserliche ausschreiben zuhanden gebracht / ist bey ihnen der eifer als bald dermassen fürgebroche/das sie des Sontags (auff welchen sonst die decreta eröffnet werden) unerwartet / auff einen dornstag nach mittag bey grossen Schnee vnnnd Ungewitter / dasselbige auff Pferden mit Trummeten durch die ganze Stadt ablesen / in ihrem angehenckten Decreto aber die Kirchenpfleger mit ehrenwürdigen schmachhaffteigen worten antasteten / vnd zugleich das Predigampe mit einbrocken / mutwilliger widersetzlichkeit beschuldigen/ auch ausruffen lassen/das von demselbigen viel heftiger/vnd zu vngebührlichem gehorsam vnd vnerschuldter verachtung eines E. Rhats lautender böser vnd straffmessiger wort vnd reden auff offener Canzel/wider Christliche gebür vnnnd schuldige Reuerenz gegen der ordentlichen Oberkeit ausgefallen sein.

Auff welche öffentliche ausruffung beyde verlete teil ire Ehe zu retten vrsach genommen/ vnnnd die Kirchenpfleger ihre notdurfft am Cammergerichte eingebracht. Die Prediger aber bey fren verärgetten Zuhörern auff einen tag in allen Euangelischen Kirchen sich purgiert/vnd zu mehrer verwarung ihre Purgation in ein concepe gefasset/vnd von den Canzlen öffentlich abgelesen haben: welches von wort zu wort also gelauret:

Augsburgische handel.

Der geliebte in Christo Jesu dem Herren / es ist ein E. Predig-
 dampf der Euangelische Kirche allhie in Augspurg ist nicht
 allein ein lange zeit her deswegen das es sich des Römischen
 Papstes neuen Calender in gemeinem Kirchenwesen nachzurich-
 ten verweigert / von fren Widerwertigen vielfeltiglich mit heftigen
 en schmechworten angetastet: Sondern auch erst nechst verschieenen
 Donnerstag auff allen plätzen vnd gassen dieser Stadt mit Trom-
 meten vmbgeblasen vnd öffentlich ausgeruffen worden / als hette
 dasselbige auch viel heftiger / vnnnd zu vngewöhnlichem vngehorsam /
 vnd vnuerschulder verachtung eines E. Rhats lautender böser vnd
 straffmäßiger wort vnnnd reden auff offener Cangel wider Christ-
 liche gebär vnd schuldige Reuerenz gegen einem E. Rhat ausfal-
 len lassen / mit angeheuchelter vermeldung / das verenderung der hei-
 ligen Kirchenfest vnnnd gewöhnlichen feiertag ein lauter Politisches
 werck / vnd die anordnung des neuen Päpstischen Calenders auch
 in vnserm Euangelischen Kirchenwesen / niemands gewissen zuwi-
 der / keiner Kirchenlehr vnd freien Gottesdiensten nachtheilig oder
 abbrüchig sey. Darauff ein E. Predigampf allbereit in erfahrung
 kommen / das hieüber nicht wenig Christlicher hertzen betrübet / viel
 einseitige vererget / auch etliche allbereit bewegt worden / das Pre-
 digampf zuuerdencken / als were es vielmehr eine hartneckigkeit vnd
 mutwill / denn erhebliche notdurfft / dem neuen Calender sich behar-
 lich widersehen.

Wiewol nun vns Kirchendienern ganz beschwerlich seht / vns
 obgedachte sachen von dem Standt sollen zugemessen werden / für
 dessen wolart vnd ansehen wir teglich mit flehen vnd gebet / mit al-
 lem predigen vnd vermögen vnablässlich kempffen / streiten vnd ar-
 beiten: vns auch vnser theils / jeder zeit nichts liebers gewesen we-
 re / denn wir in vnserem Kirchenwesen vnd wolhergebrachten Cere-
 monien vnd Gottesdiensten mit Päpstischen / das ist / vnserer aller
 Gewissen / Religion vnnnd Christlicher freyheit widerwertigen ord-
 nungen

Augsburgische hendel.

nungen (wie es denn auch der heilsame Religionfriede statlich bedin-
get) vnuerworren gelassen / vnd nicht smer eine newerung vber die
andere angefangen vnd eingefüret wurde: jedoch wenn solches bey
andern nicht wil stat haben / vnd wir vns durch obgedachte auff-
lagen allzu sehr beschwert befinden: treibet vnd dringet vns die vn-
uermeidliche not selbs/vnser ehr vnd vnschuld/ so viel vns smer mög-
lich/ vnd sich auch gebären wil/ gegen menniglich zuretten.

Bezeugen demnach hiemit öffentlich / das wir vns bis dahes
des Pappsts Calender in vnserem Kirchenwesen nachzurichten ver-
weigert/vnd denselben auch noch hinfüro für allgemeiner verglei-
chung der Stände Röm. Reichs/beuorab vnserer Glaubensgenos-
sen anzunehmen bedenkens haben: solches bey höchster warheit (die
Gott selbs ist) nicht aus mutwillen beschicht/ dauon vns Gott vnd
sein Wort langest abgewiesen / noch viel weniger aus vracheung
vnserer licken Oberkeit/die wir/als Gottes Stadthalterin so hoch
vnd würdig/ als jemand kan/in gebürlichen ehren zu halten jeder zeis
gewonet sind. Sondern geschicht aus notwendigem zwang vñ trib
vnserer Gewissen/ bey welchen wir in eusserster erwezung nicht be-
finden mögen/wie doch vnuerlegt derselben/wir dem Pappst mit sei-
nen ordnungen (durch wasserley mittel die auch mögen angebracht/
vnd mit wasserley fürwendung sie könden beschönet werden) ein fass
in vnseren Kirchen (daraus er Gott lob ausgemustert) zusehen ge-
statten / vnd mit vnserm nachsehen die löbliche freyheit vnserer Kir-
chen schwächeren sollen/die wir nachzugeben nicht befüg/vnd wi-
derzubringē nicht mechtig sind: darob vns auch nicht allein ist bald
bey vnsern Glaubegeneffen anderer orton schmelliche verweisung/
sondern auch hernach bey den lieben nachkömlingen allhie fluch/ vñ
vnsegnen begegnet möchte. So ehun wir hierinnen nichts anders/
denn was mit reiffem rath vnd früe gehabtem bedencken notdürff-
tiglich erwogen / vom löblichen Keyserlichen Cammergericht dem
Religionfrieden nicht vngemeins gesprochen / vnd mit consens vnd
gutache

Augspurgische hendel.

guta:hten vieler anschlicher Kirchen/Gemeinden vnd Hochschulen
In den löblichen Euangelische Chur vñ Fürstenthumē/auch Reichs-
steden ist gebilliget / vnd für gewissens notdurfft vnd rettung an-
gesehen worden.

Witten hierauff jedermenniglich vns nicht allein in argemliche
zuuerdencken / sondern auch gänzlich für entschuldiget zuhaben /
das wir die Fess vnd severtag/ als ein pur lauter Kirchenwesen/ nach
des Pappis Calender anzurichten vns beständiglich verwidern.
Denn wir ja dieser zeit bey höchster trew vñnd warheit vnsero Ges-
wissens nicht anderst könden/ vnd des zum zeugen Gott wollen an-
geruffen haben/ das nichts von vns in diesem fall/ denn allein die lie-
be billichkeit/wie auch vnserer Euangelische Kirchenfug vñ wolfare
gemeinet vnd gesucht wird: Dessen sich E. L. gegen fren getrewen
Seelforgern ungezweifelich getrösten/ vnd wider alles aller Men-
schen angeben gänzlich versehen: Entlich aber diese vnser not-
wendige entschuldigung nicht zu einiger verbitterung der Herzen/
(die ohne das leider bey viele allzu gros ist) gegen einigem Mensch-
en/ viel weniger aber ja aller wenigest zu ungedult gegen der lieben
Oberkeit suchen vnd misbrauchen solle (dafür wir durch Gott vnd
seine barmherzigkeit E. L. mit höchstem flehen wollen gebeten ha-
ben) sondern es dahin verstein/ das hiemit allein vnserer ehren ret-
tung/ der vnschuld zeugnis/ vnd der warheit gründlicher bericht von
vns gemeinet sey. Den antrag bef:hlen wir Gott/ der ist vnd alle-
zeit von vns vmb schuz vñnd gnedige erhaltung demütiglich wolle
angeruffen/ vnd in alle ewigkeit hochgelobet sein/ Amen.

Dis ist der einige *actus* gewesen/ mit welchem das Predigampe
In ganzer werender rechtfertigung sich im Calenderzeit eingelasset:
hiemit aber ja der Oberkeit nichts zu verkleinerung geschädlet/ sondern
allein frey ehre notwedige rettung bey den Zuhörern angestellet/ bey
denen es die hohe notdurfft damalen in sonderheit erfordert hat.

Da nun auch auff diese weis den Pappisten jr vorhaben nicht
fürgegangen / legen sie sich abermal auff den harten weg/ hewer-

Augspurgische Hende.

ben sich vmb ein gute anzal Kriegsknecht/damit sie ire Spanische Gwardi starcken / vnnnd also der Bürgersehafft noch mehr furcht vnd schrecken einjagen mögen / viel vnnnd vngewöhnliche armatur von Schlachteschwertten vnd Hellsparten wird aus den Zeugheusern auff das Rathhaus abgehohlet / ein grosser theil der Rüstung / so auff die Bürgersehafft geordnet/wird vnter das frembde eingenommene Kriegsuolet ausgeheilet / vielmalen wird vnuersehens den Knechten in die Rüstung / vnnnd gleich als in voller Schlachtordnung zuhalten geboten / mit vngewöhnlicher sperrung der Stadtporten auch ein neues fürgenommen/die Schlüssel zu den Schussgätern/ welche gewissen Mitbürgern bey Eydes pflichten vertrauet/ werden von ihnen zu des Stadtpflegers händen abgefordert: den Kriegsleuten werden pláz geordnet/darob sie sich mit schiessen inner oben/vnd die Spanische Kohn zufüren geuonen sollen/welches schiessen den Bürgern jmer vor den ohren klingen/vnd den Lode vnd Sündt in irem Vaterland vnd ir der Ninkmaur hat verkündigen müssen. Damit auch einigen nothfall die Bürgersehafft desto weniger mercken vnd sich wider gefahr verwaren köndte/ wird auch das Sturm schlagen abgestellt: Vnnnd do sich gleich Feners noth erheben würde/den Bürgern auff die pláz zukommen mit iren Wehren zuerscheinen/vnd dem sewr zuzulauffen bey hoher Straff verboten/damit also der ehrlichen vnd frommen Bürgersehafft sich selbsts vnnnd die irige/ sampt gemeinem Vaterland wider einige noch zuschützen alle macht vnd fug genommen/vnd alle ihre wolfart vnd ganze gemeine Stadt mehr auff das verlauffene/rauberische vnd geltgirige Kriegsuolet/ den auff die redliche friedliebende Bürgersehafft ist gesetzt worden. Aus welcher gar Vndeutschen vnd in Reichsredten vngewöhnlichen Stadtpflegerschen Regierung diesen Monat Decober ein gar klägliche vnd erbärmliche end erfolget ist.

Denn als an einem zimlich weitentlegenen ort der Stadt zu mitter nacht eine brunst auffgegangen/welche theils von vnter-

lasse-

Augspurgische handel.

lassen sturmstreiches wegen der Bürgerschaft wenig vnd spärlich zu wissen / theils auch sonst verbotens halben nicht besuchet worden / nimmet das feur aus mangel gebürlicher rettung dermassen vberhandt / das bis in 6. Person jämmerlich im feur verderben / etliche nicht wenige hernach auch den jammer vnd die greßte angst mit der Haut vnd dem Leben bezahlen müssen: welche alle vermuetlich der auff seiner Seelen vnd Gewissen hat / der die Bürgerschaft in solche *seruitut* gedrungen / vnd ihrer Bürgerlichen *beneficien* so gar vntrewlich entsetzet vnd beraubet hat. 1583

Vmb diese zeit ist nicht auszusprechen / in was ängsten vnd gefahr bernah zwen ganzer Monat gemeine Euangelische Bürgerschaft gelebet habe. Wer Haus vnd Hoff / Haab vnd Gut gehabt / hat müssen alle tag vnd stund in sorgen stehn / wann er alles dessen verlustig / dazu vmb Leib vnd Leben gebracht werde. Mancher frommer Vater vnd Christliche Hausmutter sind abends gen Bett gegangen / haben nicht gewußt / ob sie morgens ihre liebe Kind der widerumb lebendig oder mit freuden sehen werden.

Vnd ist von Christlichen Leuten entlich vnter vielen der gebrauch gemachet worden / das wann auff den abend gute Freunde oder Geschwisterig von einander zu Haus gegangen / sie einander also gesegnet / als würden sie einander auff den morgen nicht widerumb lebendig zu sehen haben. Die auff den Türckischen Grenzhensern liegen / die haben für sich eine Maur / vnd Pasten / damit sie wider den Feind gesichert sind / vnd ist ihnen ihr Leib vnd Leben zuschützen zugelassen / so viel sie in vermögen haben. Sie sind die Leut inner der Rineckmauren gelegen / die sich teglich die Bürgerschaft zu überziehen / vñ die vmb Haab vnd Gut / vmb Leib vnd Leben zu bringen habē gelüsten / auch wol vngesehencht dessen vernemē lassen / gegen denen doch der Bürgerschaft sich zu wehren bey Leibes straff verboten / ja nun zu defension sich gefay

Augspurgische hendeL.

337
 und Hofe/ Thür und Thor/ Schloß und Riegel zuverwaren/ für
 den höchsten freuel und Eübrechung angezogen und gedeutet wor-
 den/ gleich als solte man darßigen/ und jglicher Thür und Thor selb
 auffmachen/ vnd wenn die verlassene Kriegsteut einen blinden ler-
 men und Antorffische Kirchwey und Martinsfest zumachen / oder
 die Papisten ein Parisische Hochzeit anzurichten gelüsten würde/
 jezlicher den Hals selb darbiehen / vnd sich solte würgen vnd tödten
 lassen. Welches orts ist im Römischen Reich solches vnbild jemal
 erhöret worden? Kan auch einige Christliche Oberkeit sein / die ihr
 solches wesen belieben / vnd in ihre gedanken möge kommen lassen.

585
 Nach dem es nun die Papisten einmal auff die faust gesetzt/
 vnd also die Euangelische vnter das Joch zubringen fürgenomen /
 haben sie von tag zu tag grössere weitleuffigkeit angericht / vnd
 die Euangelische Kirche mit mehr eingriffen zubeschweren an sich
 nichts erwinden lassen. Darzu dann Gott/ ihre friedfertigkeit zu-
 probiern/ vnd das verborgene der herzen an tag zubringen/ ihnen
 auch zimliche gelegenheit gemacht hat. Im Nouember dieses Jars
 eregt sich zu / das ein alter Euangelischer Kirchendiener mit Tode
 abgehiet: Diesem volget bald vngeföhrlch inner Monatsfrist auff
 gleichem weg ein ander junger Prediger: durch welchen vnzeitlichen
 zustandt zwo stellen bey dem Euangelischen Predigampe verlediget
 werden. Da nun diese zwerszen das Euangelische Predigampe mit
 den Kirchenpflegern sich verglichen / vnd auff zwo andere Christ-
 liche/ wolgelerte vnd ansehnliche Personen eingeschlossen / vnd des-
 sen hernach die Kirchenpfleger den Stadtpfleger berichtet / vnd
 das beyde erwählte vnd *nominirte* Personen von einem E. Rhat
 beruffen würden/ allem gebrauch nach angesuchet vnd begeret hat-
 ten: Wird solches erstlich wider bisher gehaltenen gebrauch von dem
 Stadtpfleger in bedencen genommen / vnd lenger als einen Mo-
 nat hinderhalten. Hierauff lesset er sich der einen nominirten
 Person halben etwas vnfüglichen bedencens vernemen. Auff den
 ersten

Augspurgische handel.

ersten Feb. Anno 84. leffet sich Stadtpfleger erst in der Cankley
 eines lautern Schalles vernemen/ vnd vngeseuchte hören/ Euang-
 gelische Kirchendiener wehlen/ nominieren/ bestetigen vnd vrlau-
 ben/ gehöre eben so wol als die vocation/ alles den Stadtpflegern
 vnd geheimen/ das ist/ der Päpstlichen Oberkeit / mit nichten aber
 dem Euangelischen Predigamt vnd Kirchenpflegern zu/ inma-
 ßen sie sich auch solches Rechte hinfüro ohne mittel zugebrauchen-
 vnd Prediger ihres gefallens zubestellen hiernit wollen erkläres
 haben.

Dis war in Augspurg zuhören eben so frembd vnd ungewo-
 net / als wenn der gros Türck von Constantinopel zu Augspurg
 ankommen were/ vnd sich angemasset hette/ den Euangelischen Kir-
 chen prediger vnd Vorsteher fürzuordnen. Denn so wenig als
 gros Türck jme jemal träumen lassen / in Augspurg solches fürzu-
 nemen: so wenig hatte nun ob 30. Jaren/ sind auffgerichteten Re-
 ligionsfriedens sich einiger Papist oder Stadtpfleger verlauten las-
 sen/ das er in diesen sachen etwas zuthun oder zuordnen befüget w-
 re: sondern als nur innerhalb 30. Jahren vngesehrlich bey 30.
 Kirchendiener in Augspurg angenommen vnd beruffen worden/ ist
 es krafft auffgerichteten Religionfriedens mit einiger Person mo-
 malen anderst gehalten worden/ Denn das das Euangelische Pro-
 digamt in gemein / oder dessen eteste Vorsteher im namen des
 ganzen Collegij/ als ein standt der Kirchen / mit vnd sampt dem
 Euangelischen Kirchenpflegern / als etesten der Gemein vnd re-
 presentanten derselbigen / welche zugleich auch mit uerwandte des
 Rhats vnd der Oberkeit gewesen/ als dem andern standt der Kirch-
 en nach gelegenheit der Kirchen notdurfft auff eine gewisse Person
 mit den mehrern stümen geschlossen/ vnd sie würeklich durch gemei-
 nes gutachten erwehlet haben: deren gestalt denn solche Personen in
 vnd von der Kirchen selbs/ deren sie hat dienen sollen/ kräftiglich
 erwehlet / Hernacher durch die Kirchenpfleger dem Rhat /
 oder

Augsbürgische hendel.

457
Ober Stadtpflegern namhafte gemacht / vnd denn auff solche *nominationem* vom Rath vnuerweigerlich ohne mittel vnd bedencken / oder aber durch die Kirchenpfleger im namen eines E. Raths beruffen / vnd da sie auff beschenehen beruff erschienen in zwo prob Predigten vor der Gemein abgehöret / darauff auch von dem Predigampt in frem Collegio der geschicklichkeit halben examinirt / vnd da sie durchaus tüchtig befunden / ihnen vom Rath die besoldung gestimmet / vnd sie also zum Predigampt sind besetzet vnd auffgenommen worden.

Diese Christliche / im Religionfrieden bestetigte / vnd nu von 30. Jahren wol vnd friedlich hergebrachte / auch nie mit einigem wort angefochtene oder widersprochene Ordnung / massen sich die Papiſten an vmbzustossen vnd einzurissen / mit fürwendung das niemand denn dem Rath allein / als ein purlauter Regale der Oberkeit / dieses Recht gebüre / die Kirchendienst ihres gefallens vnuerhindert menngliches zubestellen. Alhie in diesem beſehl hat Päpſtiſcher vnd Caluiniſcher Teuffel miteinander geleichet. Denn gleich wie die Papiſten durch das / so im Religionfrieden von bestellung der Euangelischen Kirchendiensten in den Reichſtädte / da beyde Religionen im gebrauch sind / ein loch zustechen sich bearbeiten: Also werffen die Caluiniſten im Kirchenregiment vnd *Politia Ecclesiastica* alles in einen hauffen / vnd ist nirgend anderswo denn bey ihren Schwarmkirchen der gebrauch / das die Kirchendienst allein von der Weltlichen Oberkeit bestellet werden: So hat nun ein Caluiniſcher Advocat / sonst gar ein gewissenhaftig Mann / sich zu einem Päpſtiſchen Stadtpfleger gefunden / vnd haben diese beyde im gesampter wis befunden / das junior keinem Regenten in Augspurg niemalen ist zuwissen worden / das der Rath das Predigampt zubestellen in trasshabender Oberkeit befüget / vnd dieses eben bey allen Enangelischen Oberkeiten ein gemeines herkommen vnd gebrauch sey. Dis war für die Papiſten ein recht meisterlicher fund.
Denn

Augsburgische hendel.

Denn da lag es jnen eben alles mit einander: Solte die Lutherische Lehr in Augspurg ausgerottet werden/ so müßten sie zuvor der Prediger mechtig sein / vnd jnen selb vber diese eine solche gewalt vnd Herrschafft machen / das was sie mit jhnen hernacher fürnemmen würden/nicht eingriff vnd vnjug / sondern lauter recht vnd gebür möchte geachtet werden.

Es ist sich aber höchlich zuuerrundern/ in welchem Codice der Jurist/ in welchem Rathbuch der Stadtpflegger / in welchem Reichsabscheid oder Religionsfrieden die Papisten dis geheimnis mögen gelesen vnd gefunden haben/ das der Oberkeit allein / oder nur einem theil derselben/ als Stadtpfleggern vnd geheimen/ zumal da diese alle nun Papistisch sind/gebüren solle / das Evangelische Predigampe zubesellen. So hette es nun der Keyser im Römischen Reich wol anderst / vnd kraffthabender höchster Oberkeit also gemacht/das nicht jeglichem Standt des Reichs für sich selb/ sondern jhme allein gebüret hette / das Kirchenwesen durchaus zubesellen.

Da auch vnlängst Bruder Johan Nass in offenem druck geschrieben/ wann ein Evangelischer Prediger in Augspurg angenommen werde / so schicke ihm der Bürgermeister einen Stadtknecht/ vnd lasse ihm sagen / er solle auffretten / vnd Prediger sein/ mit welchen worten er auff die Evangelische Kirchenpfleger (so Bürgermeister gewesen)gestochen/ vnd eben mit diesem beweis der Evangelischen Prediger vnordentlichen vnd vngöttlichen Beruf erstreiten wollen / diweil die Prediger allein von der Oberkeit gewhlet werden: Damalen hette dem Rath vnd Stadtpflegger in Augspurg als Papisten ehren halben gebüren wollen/ Johan Nassen jhrem Scribenten seinen vngrund zuerweisen / vnd beydes jhre vnd jrer Kirchendiener Ehr vnd glimpff zuretten/ vnd mit statem grundt darzuthun / das solches recht jhnen in kraffthabender Oberkeit gebüre/ vnd jhre von jhnen bestalte Kirchendiener eben der ge-

stalt

Augsburgische Hendet.

Kate Götlichen vnd ordentlichen beruffs zum Predigamt sich zu rhümen hetten.

Wie lang meinstu aber / würde der Khat in Augspurg diese gewalt die Euangelische Kirchen mit Dienern zubestellen vor dem Bischoff vnd der Clerisey vnangesehen in handen behalten. Ist schweigen die Geistlichen gleichwol sein still / vnd sehen mit verlangen zu/was der Khat disfalls wider die Euangelische erstreiten werde. Was solte es aber gelten/wann diesen streit (das Gott gnädiglich verhüten wolle) der Päpstliche Khat behaupten solle / inner wenig Jaren wird der Bischoff vnd die Geistlichkeit an Khat wachsen/vnd mit ihme aus den Geistlichen Rechten disputiern / das letzter weltlichen Oberkeit einige bestellung des Kirchendienstes zugehörig / Sondern ohne mittel der Clerisey anhängig sey. Was sie dann mit Disputieren nicht erhalten mächtien / da wurden sie bald mit Bann vnnnd andern mitlen gefasset sein / dem Khat diesen gewalt abzudringen/bis endlich also die Euangelische Kirche in Augspurg dem Bischoff zu Collatur gehen / vnd ire Diener dasselbsten Her ersuchen vnd begeren muste/welchem allem doch fürzu/ommen / vnnnd allerhand zurüttung abzuhelfen der heilsame Religion friede gewisse mass geben / vnnnd hierinnen ein lautere vnnnd ausdrückliche ordnung gemachet hat. So viel desto mehr sich zubefrembden/das der Päpstliche Khat in Augspurg von frem Bettern vnd freund den Stadtpfleger / vnd dieser auch von seinem Advocaten sich bereden leffet / ihme wegen habender Oberkeit ober die Euangelische/vnnnd also ein frembde Kirchen das zuzumessen/dessen keine/weder Päpstliche noch Euangelische Oberkeit in ihrer Religion kirchen einig vnd allein befüget ist.

So bald die Papisten dessen in frem Khat entschlossen / vnnnd diesen streit auch zubeharren einig worden / greiffen sie vnuerzogenlich zur execution/vnnnd wie sie zuvor zwu Gottselige / ansehnliche / von beyden ständen Euangelischer Kirchen eingewählte Personen verworffen.

Augsburgische Handel.

verworfen vnd ausge schlagen/ also nemen sie ohne wissen vnd willen der gansen Euangelischen Kirchen zu einem Euangelischen prediger die dritte/ vnd eine solche Person an / darüber sich das ganze Predigamt vnd Gemeine gnugsam erkläret hatte/ das sie dieser zeit ein solch qualificierte / zusehender von den Papisten erwehlet vnd bestellte Person in ihrer Kirchen vnd auff iren Tanseln zusehen vnd zu hören billiches abscheyden vnd wichtige bedencken hetten. Vnd die weil sich dieser gestalt die verbitterung der Herzen vnd allerhand weitleuffigkeit von tag zu tag vermehret/ bewerbte sich diesen ganzen Monat Februarium die Papisten abermals vmb mehr Kriegervolck / ihre Gwardi damit zusecken: Wird auch vnlängst hernach abermals scharffe handlung gegen dem Metzgerhandwerck fürgenommen/ Vnd da deren vorgeher meistens theils gar alte vnd hochbetagte Leut/ ihrer Handwerks gnossen begeren vnd unterthenigstes stehen allein / mit dem neuen Calender vor ausgang Rechts versöhnet zu bleiben / dem Stadepfleger angezeigt vñ fürgebracht/ sie hierüber gar schmähtlich in die Fronfest geworffen / mit vielen gefährlichen Fragstücken vñ bedrewung der *tortur* geschreckt/ vnd das das aller ergeste / vnd in Augspurg nie erhöret war / von ihrem gesendnis in offenem Rath kein einig wort nicht fürgebracht worden.

1584
Februarium

22. 5. 1584
... auf 1584

Handel

Vnd als hierob auff vielfeltiges ansuchen der ehrlichen freundschaftlichen Euangelische Bürgermeister vnd Rathsherren in gesamptem Rath verursacht worden / der Gefangenen halben auff gnugsame Bürgschafft vmb erledigung / wegen hohen alters vnd schweren Leibesgebrechen eine fürbitte zuthun / oder zum wenigsten der vrsach ihrer Befindnis wissenschaft zu begeren / wird ihnen von dem Stadepfleger mit groben Worten vber das maul gefahren / vnd angezeigt / das sie wider iren Rathseits gehandelt / in dem sie dieser sache im Rath anmeldung gehan / die er / Stadepfleger in seiner Proposition nicht fürgebracht oder angemeldet habe.

D 11

Volgends

Augspurgische hndel.

Stadtpfleger
Far 1722

Folgende auff den 16. April. in offenem Rath ein schriftlich concept abgelesen/ darinnen vermeldet wird/ das kein Rathsuer wandter einige sache im Rath fürbringen / oder einiges dings erwöhnen solle/so vom Stadtpfleger nicht angemeldet worden: Auch jres thuns vnd fürnemens keine ursach fordern: Sondern menniglich wissen solle/ das Stadtpfleger befüget seien / gesencklich einzuziehen vnd auszulassen/wer vnd wie es ihnen gefalle/ auch hievon einen Rath zuberichten / ob vnd wenn es ihnen beliebe. Dieses abgelesenen/in Augspurg vnerhörten Concepts / habē die Euangelische Schriftliche Copiam begeret: ist ihnen aber rund vnd strack abgeschlagen vnd verweigert / vñ also fast auff diesen tag aus Augspurg einer *libera Repub.* ein *principatus* / vnd die Oberkeit zu einer *Monarchia, Dictatura* oder *duum viratu* worden. So viel desto leichter es hernach dem Stadtpfleger (welchem aller vergangener / fürnemlich aber gefolgter handlungen fürnemste ursach vnd schuld zuzumessen) gewesen ist/ alles mit gewalt vnd kunst seines gefallens durchzudrücken / vñnd also auch schwebender Rechtfertigung vber den Calenderstein ein ende vnd erwünschten ausgang zu machen.

Wie nun der Papiſten Aduocat vmb diese zeit sich in einem Schlafftrunck freuenlich hatte vernemen lassen / er wolte seinem Herrn Principalen das Rechte gewinnen (vñnd solte es dieselbige 12000. floren kosten:) Also ist vnlangst hernach solches im werck etlicher massen erfolgt. Denn auff den 13. Maij dieses 84. Jahrs wird entlich am Keyserlichen Cammergerichte ein vrtheil in der streitigen sache publiciert vñnd eröffnet/ welches die Papiſten als sieghafft angenommen/vñnd durchaus ihrem vorhaben beyſellig vnd behülfflich ausgeruffen vnd exquiret haben. Wenn solches vrtheil sey verfasst vnd gemacht worden / ist nicht zu wissen. So viel ist aber wissend/ das die Papiſten in Augspurg fünfz ganzer wochen vor geseheener publication/ der für sich allbereit ergangen

Augspurgische Handel.

genen vnd verfasseten vrtheil sich gerhümet haben. Wie es aber mit solchem vrtheil bewandt gewesen/haben vernünfftige Leut aus volgendem gründlichem berichte zuermessen. Die ganze werende Rechtfertigung hat beruhet auff zween vnterschiedlichen puncten. 1584

Der erst ist dieser gewesen/Ob der Papistische als mehrer teil des Raths befüget sey/den newen Calender nicht allein bey gemeiner Stadt im Politischen wesen anzurichten / sondern auch vnnnd fürnemlich den Euangelischen Kirchen auffzudringen / vnnnd also verenderung der Fest vnd Feyertag / das ist / der Ceremonien vnnnd eussertlichen Kirchenwesens/ihrem fürgeben nach / zumachen vnnnd einzufüren. Dieser Punct ist wol vnd mit fleis zu mercken. Denn ob man gleichwol gern gesehen hette / das gemeiner Euangelischer Bürgerschafft durchaus/ sowol zu Markt / als in der Kirchen/ das ist / so wol in Politischen/ als Kirchensachen mit einfürung des newen Calenders were verschonet worden: So haben doch hierumb die Kirchenpfleger nicht fürnemlich gestritten / inmassen es ihnen auch nicht gebüret hette: Sondern darumb ist es ihnen / wegen ihres tragenden Amptes/allermeyst zuthun gewesen/das allein der Euangelischen Kirchen vnd ihres wesens mit dem newen Calender möchte verschonet werden / es gewinne gleich hernach zumarkt vnnnd auff dem Rathhaus in Politischen sachen eine gelegenheit/ wie es möchte. Hat also dieser Punct zwey theil in sich gehabt: Erstlich den streit vmb das Politische wesen/ darumben doch nicht hart gefochten worden. Fürs ander/der Euangelischen Kirchen freyheit/darüber *principaliser* vnd fürnemlich ist gestritten vnd gezancket worden. Dis ist der Principal vnd Hauptpunct der Rechtfertigung gewesen.

Der ander Punct ist *de modo agendi* gewesen. Denn dieweil die Papisten von wegen das sie das mehrer im Rath gehabt / sich in dieser rechtfertigung / allein den Rath zunennen pflegten / gemeiner

Augsburgische hendei.

mit Stadt *syndicum* so wol auch derselben Schatz vnd Kasten tre
 zu ihrem besten allein gebrauchten / würde ihnen dis auch von den
 Kirchenpflegern widersprochen / vnd von jnen dafür gehalten / dem
 nach sie die Kirchenpfleger / sampt noch ungeschwiltlich 14. Euanges
 lischen Personen / auch Rhatsuerwandte vnd ein theil der Oberkeit
 were / sie auch in dieser Handlung gemeine Stadt betreffend / sich
 nicht gern zu Privat personen wolten machen lassen / da dann alle
 Gerichtskosten von dem irigen notwendiglich müssen dargestreckt
 werden : es sollte entweder einem theil so wol als dem andern Rhats
 namen gestattet / vnd also die Rechtfertigung von gemeinem Stad
 gut zu persequiren vergünstiget : oder aber beyden theilen zugleich
 ihrer partye rechte von dem irigen vnd auff eigenen kosten zusuchen
 aufserleget werden.

Ehe vnd ich aber des hochlöblichen Cammergerichtes endur
 theil vermelde / ist zu wissen / was blawen dunst die Papisten gedach
 tem Cammergerichte für die augen gemacht haben. In ihren Exce
 ptional articulen numero 49. 50. 51. 52. hatten sie sich erkleret /
 mit einfürung des newen Calenders der Augsburgischen Confessi
 onslehr den wenigsten abbruch nicht zuthun / Vnd bezeugt / die
 Augsburgische Confession nicht weniger als die Catholische Reli
 gion zuerhalten vnd handzuhaben : Ober dis auch lauter vermel
 det / das man des newen Calenders halben der Augsburgischen
 Confessionsuerwandte wider derselben Lehr / Ordnung vnd Cere
 monien nicht zubeschweren / oder ihnen daran ver hinderung zuthun
 bez ere

Welcher ehrlicher Biderman ist / der D. udsch verstehet / den
 nicht diese helle wort dahin verstehet / der Papisten meinung sey keins
 wegs gewesen / den Euangelischen den newen Caler in ihrem
 Kirchenwesen zuhalten auffzulegen. Denn so sie die Augspur
 gischer Confessionsuerwandte wider ire Lehr / Ordnung vnd Ce
 remonien zubeschweren oder ihnen dran ver hinderung zuehu nicht
 bezere

Augspurgische handel.

Begehren: welcher aufrichtige Biderman solle da nicht gedanken / ihrer meinung nach begere man nicht / das der newe Calender mit Fest vnd Feyertagen / welches ja auch Kirchenordnung. vnd Ceremonien sind / in den Euangelischen Kirchen gehalten werde.

Zwar kein zweiffel ist es / diese erklerung werden auch die löbliche Cammerrichter einseitig vnd aufrichtig / wie sie in lautern Worten verlaudet / angesehen / darauff auch ihr geseltes vrtheil gegründet / vnd ihnen bey dieser Rechtfertigung vngesehrlich diese Rechnung gemacht haben: Ist es den Euangelischen fürnemlich vmb ihrer Kirchen freyheit vnd vnuerdertes Ceremonien wesen zuthun / wie die handlung lauter mit sich bringet: entgegen sich in den obgenanten articeln die Papisten auch hell vnd klar gnug in Worten erkleren / das sie die Euangelische wider ire Kirchenordnung vnd Ceremonien mit dem neuen Calender zubeschweren nicht begehren / damit sie dann zuuersehen geben / das sie fürnemlich vmb das Politische wesen streiten: so kan dieser streit leichtlich entschieden vnd beygeleget werden.

Haben demnach ein solches vrheil in dieser Rechtfertigung ausgesprochen: Erstlich was den andern *punctum legitimationis* belanget / solle es vergewendter eured der Kirchenpfleger vnuerhindert / bey vorgebrachtem *Syndicat*, auch in *puncto partitionis* gehalten beschluß bleiben. Dieses vrheil passiere seinen weg / vnd vngesachtet was vielfeltigen habenden vrtheils am Cammergericht sich die Papisten vielmalen gerhümet / vnd mit den 12000. floren. viel getrewet haben: stehen wir doch in guter zuuersicht / die löbliche Cammerrichter werden sich weder dis / noch anders vom richtigern weg des Rechtes haben lassen abwendig machen.

Den ersten Puncten vnd also den Hauptstreit betreffend / ist zu recht erkandt / das angezogener vnd in obgedachten *exceptional* Articeln beschreibener erklerung nach / das ausgegangen Keyserliche Mandat zu cassieren vnd auffzuheben sey. Ob nun gleichweil.

Augspurgische hendel.

wol diese wort eben kurz sind/ vnd zuwünschen were/ das hierinnen das löblich Cammergericht etwas vollkommener vnd deutlicher in entrederen weg geschrieben: Dennoch dieweil sie das vor ergangne Mandat nicht anderst/ denn auff die in Exceptionalarticlen beschehene erklerung/ auffheben/ vñ cassiren: geben sie hiermit gnugsam zuersehen/ das sie den Papisten in Politischen wesen den newen Calender befügter weis anzurichten zuerkent: entgegen aber/ laut beschehener erklerung der Papisten / den Euangelischen ihre Kirche vnd Ceremonien vor dem newen Calender lauter bestreyet/ vnd mit diesem vrtheil gesicheret: vnd also den Papisten schwebender rechtfertigung die zwey theil zu: Das dritte vnd fürnemste theil aber/ darüber fürnemlich ist gestritten worden/ abgesprochen haben. Das dem also sey/ verhoffe ich/ werde jeglicher Ehrliebender selb erkennen vnd bekennen.

Dis aber alles ungeachtet/ so bald die Papisten auff den: 7. 84
Maj gedachtes vrtheil zuhand bekommen / versamen sie volgendes tags *extraordinarie* einen Rath / dem wird das vrtheil als gar durchaus vnd vollkommenlich sieghafft eröffnet vnd fürgehalten: hierauff den Euangelischen Kirchenpflegern / sampt noch einem Gottseligen Rathu erwandten der Rathsis abgesprochen/ vnd ihnen als bald *in continenti* ab dem Rathhaus in ihre Heuser eingeboten: den vberigen Euangelischen Rathsherren/ da sie bey der Papisten triumphiern nicht anderst vermeint / denn das sie der sachen am Cammergericht genzlich seien fällig vnd verlustig worden / wird nach harter bedrewung gnad erwiesen / das sie gleichwol/ doch auff newe zusag vnd gelübd/ des Raths vnd ihrer Empter nicht entsetzet worden.

Darauff als bald auch ein lang Decretum des Raths / mit einuerlebtem ihrem vermäinten sieghafften vrtheil / nicht wie mit andern Decreten bisher geschehen / an etlichen vnterschiedlichen orten der Stade / sondern allein an einem einzigen ort / nemlich an
der

Augsburgische handel.

der hindern thür des Rathhauses nicht angeschlagen / sondern nur angehencket / des tages vber starck verwaret / vnnnd niemand abzuschreiben gestattet / auch abends vor gewöhnlicher zeit widerumb abgenommen / vnnnd bey hoher straff / niemand mitzutheilen / verboten wird / mit öffentlichem verdachte jedermenniglichs / das es mit dem vrtheil nicht gar lauter vnnnd richtig sein / vnd sie selbs hinder der sache ein böses Gewissen haben müssen.

1584
calend. a. fu
proteuung

Im gedachten Decreto aber wird gar prechtig vber dem sieghafften vrtheil triumphirt / fürnemlich aber allen einwonern vnd verwandten bey iren Bürgerlichen pflichten vnd Eiden aufgelegt vnd befohlen / furhin durchaus in der Stadt dem newen Calender gemess alle Fest vnd Feiertag in der Kirchen / vnnnd sonst in allen sachen vnd geschefften gehorsamlich vnd ohne widerred zuhalten / vnd sich in solchem nicht widersetzig oder vngheorsam zu erzeigen / als lieb einem jeden sey leibs vnd lebens oder andere straff / nach gelegenheit des verbrochens zu vermeiden.

Aus diesem Decreto siehet jeglicher Ehrliebender hell vnnnd klar / wie lauter vnd auffrichtig es die Papisten mit irer erklerung in Exceptionalartickeln vnd sonst gemeinet / da sie sich erkleret haben / die von der Augsburgischen Confession / des newen Calenders halben / wider derselben Lehr / Ordnung vnd Ceremonien mit nichten zubeschweren / oder daran einige ver hinderung zuthun. Aber die Lutherischen müssen Narren seyn / vnnnd wenn man ihnen schon *quid pro quo, nigrum pro albo* fargibt / vnd sie mit worten öffet / mie wercken trocket / solle niemand sagen *protestatio contraria facta*, oder das es vnbillich vnd eignen worten zuwider gehandelt sey.

Da nun in obgeda. htem Decret mit außtrücklicher benennung der Kirchen / den Euangelischen Kirchendienern eben hars fürgeschnitten / vnd auch mit Leibesstraff getrewet : sie aber durch entsetzung ihrer ordentlichen Kirchenpfleger hülff vnnnd rhatlos ge-

Augsburgische hendel.

lassen waren: verglichen sie sich in ihrem Conuent noch selbigen tages auff eine kurze Schrifft vnd Supplication an einen E. Rath/darinnen sie vermelden / das des Keyserlichen Cammergerichts vrtheil von etlichen wölle dahin verstanden werden / als ob mit selbigem auch dem Euangelischen Kirchenwesen der newe Calender zuertent vnd aufferleget sey: Welcher meinung sie sich nicht versetzen wollen / auch deren inhalt in der vrtheil nicht befinden. Demnach wo mit eines E. Raths Decree dem Politischen wesen in der Stadt mass vnd Ordnung gegeben werde: erkennen vnd wissen sie sich gehorsamlich schuldig / in solchem eines E. Raths willens vnd Decrets zugeleben. Wosern aber mit gedachtem Decret auch das Kirchenwesen gemeinet sey / vnd hierob ihnen auch mit Leibesstraff gedrewet werde: bezeugen sie für Gott / das sie sich hierinnen im Gewissen beschwert halten vnd befinden: Bitten auch vmb Gottes willen / mit gefehrlichen Processen ihrer gnediglich zuuerschonen. Diese Supplication wird volgenden tages im besetzten Rath darin doch damalen fast lauter Papiisten gewesen / eingegeben: aber weder selbigen / noch die zween nachfolgende Rathstäg das Predigampt vom Rath einiger antwort gewirdiget.

Als nun die Prediger fünfz ganzer tag auff antwort vergeblich gewartet / mitter weil aber das Fest der Himelfart Christi / so bey den Papiisten allbereit vor 4. wochen gehalten worden / herbey genahet hatte: verglichen sich die Euangelische Prediger in frem Conuentu des Sambstags spat zu abend / vnd schliessen einhelliglich / es gewinne hernach mit dem Calender ein ausschlag wie es wölle / dieweil die Euangelische Kirche dem alten Calender nach / die zwey hohe Festa / der Himelfart Christi / vnd der Pfingsten noch nicht gehalten / erheische die vnuermeidliche notdurfft / das dieselbige einmal von den Euangelischen auch gehalten / vnd das erste volgenden Sonntag bey dem verlesen in allen Euangelischen Kirchen von den Conglen wie gewönlich / verkündiget werde. Welches auch folgenden tages durch die *Diaconos* beschehen. Ehe:

Augsburgische handel.

Ehe ich allhie fortschreite vnd den beschluß dieses andern teils mache / mus ich zu rettung meiner vnschuld vnd anzeigung der friedfertigkeit eins erzelen / so sich mit mir in diesen tagen zugeragen. Ein vnuerdächliche anschuliche Person kommet zu mir in meine behauptung / vom Stadtpfleger vnd seinem Advocaten informiret vnd abgefertiget: dieser berichtet / das er in höchstem vertrauen aus gutem wolmeinen vnd eigenem trib zu mir komme / vermeldet / welcher massen der Päpstliche Rhat ober das Predigamt sehr ergrimmet / vnd deswegen grosse gefahr ob handen sey / befraget sich ferner bey mir mit höchster ermanung auffß Gewissen / ob nicht ein niger wez vnd mittel sey / dardurch der gesetzliche streit auffgehoben / vnd der newe Calender so wol in Euangelischen als Papischen Kirchen forthin möchte in einer gemeinen gleichheit gehalten werden.

ma. 11. 175
K. h. ad.

Ich antworte ihme / Ja / es weren mittel / wenn die möchten getroffen werden. Das erste were dieses / das der Euangelischen Kirchen von den Papisen der newe Calender nicht geboisweise geschaffet vnd aufserleget: sondern derselbigen ihre libertas oder freyheit wie in anordnung aller ihrer Gottesdiensten vnd Ceremonien / also auch ihund in vergleichung mit dem newen Calender gelassen werde. Mit diesem Artickel wolte ich der Kirchen ihr recht vnd gebür / vnd die vor Päpstischen eingriffen gefreyet haben.

Fürs ander / das die Papisen jr *pretendiert ius* vnd ange-massen gewalt die Kirchendiener zuerwehlen fallen / vnd die *nominatio-nem, electionem* wie bisher also hinfüro auch rucwigtlich bey dem *Ministerio* vnd den Kirchenpflegern verbleiben li-ssen: da doch keine Person solte gewehlet oder bestetiget werden / darwider Lehr oder Le-bens halben der Rhat erhebliche vnd beweislliche vrsach habē würde.

Zum dritten / das die beschwertliche *obligatio* / darauff sie newlich einen vntüchtigen Mann zum Prediger angenommen / auffgehoben / vnd kein Prediger hiemit besticket würde.

Augsburgische handel.

Wo diese drey puncten eingewilliget würden von den Papisten/möchte die Evangelische Kirche des neuen Calenders halben sich mit ihnen vergleichen. Doch hecket ich zu förderst an vnd bedinget folgende puncten.

1. Die zwey vorstehende Festa müsten zuvor in alle weg gehalten werden.

2. Solches alles schülte ich für als Priuatus für meine Person: solte es aber krafft haben vnd verbündlich sein / so müste es zuvor von meinen Collegis / vnd den Kirchenpflegern auch angenommen / vnd von etlichen hohen Schulen vnd Kirchen auch gut geheissen werden.

3. Das solches in bester forma verbriefet / vnd hernach steiff vnd vuerbrüchlich von den Papisten one fernere eingriff vnd new-erung gehalten werde. Als ich diesen fürsck lag gedachter Person auch Schrifftelich mitgetheilet hatte / darauff sie vermeinet etwas fruchtbarliches zu tractiren: ist es als bald dem Stadtpflegger vnd seine Aduocaten fürgetragen / aber weit vber das tath ausgeworfen worden. Welches ich allein der vrsach halben vermelde / das menniglich verstehe / wie fern vns der newe Calender zuwider / vnd warumb es fürnemlich mit verweigerung dessen zuthun gewesen sey/nemlich das man sich der Papisten gefehrlichen eingriffen vnd newerungen wider setzen müssen / vnd hiemit also fürkommen / das nicht weiter von den Papisten geschüehet / vñ mit grössern eingriffen den Evangelischen zugesetzet werde: sintemal sie doch nun mehr viel Jahr erfahren / mit stillschweigen vnd nachsehen nicht begütiget vnd abgestillet: Sondern je mehr vnd mehr mutig vnd verwoegen worden / eine newerung vber die andere anzufahen. Inmassen in diesem Calenderwerck auch bald hernach geschehen ist. Denn da sich nach meiner ausschaffung die Evangelische Prediger vermög haben lassen / den neuen Calender anzunemen / ist hiemit nicht rühe gemacht: Sondern bald darauß der andere vnd noch gefehrlichere
fret /

Augspurgische hendel.

streit/vom beruff der Kirchendiener von den Papiſten fürgnommit
vnd bisher mit gleichem process wie der Calenderſtreit geführt
worden. Derwegen allezeit meine regel gewesen/Weil es ja müſ-
ſe gelitten vnd geſtritten ſein / ſey gleich ſo gut vnd viel beſſer auff
dem erſten / als andern oder dritten ſein vnd fuſſſtapffen zu lei-
den.

Ad propositum. Da ferner Sontags früe in allen Euangelischen
Kirchen das Feſt der Himmelfart feierlich zu halten von den Can-
keln war verkündiget worden: Vorgehendes tages aber vom Rhat
geordnet/ das vmb die mittag zeit von dem Ercker des Rhathauses
obgedachtes Decret eines E. Rhats dem gemeinẽ Volck von wort
zu wort ſolte abgeleſen werden: wird zum beſchluss gedachte *edictes*
dieſer anhang zugeſetzt vnd öffentlich abgeleſen:

Dieweil heutiges tages die Predicanten den Auffart tag in
predigen verkündigee / wider eines E. Rhats edict vnd des Key.
Cammergerichts Mandat / allein der Oberkeit zu ſonderm troz/
verachtung/vngehorsam vnd ſpot: wölle hiemit ein E. Rhat ernſt-
lich mandiert haben / das man auff künfftigen Donnerstag alle lä-
den auffſchue/feil habe/vnd den woche[n]marckt / wie allweg/laſſe
foregehen bey ernſtlicher ſtraffe. Bey welchem anhang zweiers
ley zumercken. Eins das dieſer anhang einem E. Rhat zugemeſ-
ſen wird / welcher des Sontags zwiſchen der Morgenpredigt vnd
der Mittagsſtund nicht zuſammen kommen / auch dieſes anhangs
nicht wiſſenſchafft gehabt hat. Allein Stadepfleger mus ein E.
Rhat heißen/wenn vnd wie oft er wil. Das ander iſt / das die Pa-
piſten den Euangelischen das Feſt der Himmelfart Chriſti vnd das
hochheilige Pfingſtefeſt haben wölle[n] verboten/vnd die Jahr zuhal-
ten abgeſtricket haben/da doch beydes fürnemen Feſt / vnd aller
Euangelischen Agenden einuerleibet ſind: Haben gleichwol ſich
erklärt / den Euangelischen an den Ordnungen vnd Ceremonien

Augspurgische hendel.

freyer Kirchen keine verbindung / abbruch oder beschwerde im wes
nigsten nicht zuzufügen.

Hierauff ist volgenden Montag / welcher der 25. tag Mai
gewesen / ebnermassen wie 8. tag zuvor bey entscheidung vnd verstrick
ung der Kirchenpfleger an einem ungewöhnlichen tag ein Rath ges
samlet / doch hierzu allein den Papisten / sampt wenigen ihren *adhae*
renten angefazet / die drey fürneueste Bürgermeister / sampt and
ern Euangelischen zu haus gelassen / vnd in selbiger *extraordina*
ri oder vielmehr vnordentlicher Rathsuersammlung wider das Eu
angelische Predigamt Decreta geschmiedet worden. Denn weil
es jnen acht tage zuvor mit entscheidung der Kirchenpfleger so schleu
nig abgegangen / kriegen sie nun einen mut forzuführen / vnd ihr heil
weiter zuuersuchen. Den vberigen Predicanten wird nach gehalt
ener Rathsuersammlung zwischen mittagszeit angezeigt / vmb zwey
vhr nach mittag / auff das Rathhaus semplich zuerscheinen. Was
mit ihnen hette fürgenommen werden sollen / da nicht folgende
handlung entzwischen kommen were / ist dem Allmechtigen bewußt
die zeit wird es auch offbaren. Wider mich aber ist ein sonder
lich Decretum gemachet / vnd geschlossen worden / das ich heim
lich vnd im stillen zwischen essens zeit solle angegriffen / vnd aus der
Stadt entfüret werden.

Welche verrichtung einem Deudschspannischen Kriegsmann /
welcher Stadtuogt / zugleich auch Hauptman vber das eine Jentlin
Knecht / vnd des Stadtpflegers getrewer Vorfechter gewesen / ist
außerleget / vnd von ihme mit fleis verrichtet worden. Denn ges
dachter Stadtuogt als er auff dem Rathhaus vmb 10. vhr das
schrifftlich Decret vnd mündlichen befihl wider mich empfangen /
das Volck aber so in grosser anzahl vor de Rathhaus auffwartet /
den ausgang der ungewöhnlichen Rathsuersammlung zuuernemen /
hat dem Stadtuogt als bald an Geberden vnd Angesicht / den
Papi

44

uller 5.
ng.

Augustin
Vvesier.

nd
nd-pflegert

Augsburgische Handel.

Papistischen Rathsherrn aber / welche nach gehaltenen versammlung sich als bald vom platz vnd perlach vn sichtbar machten / an ihrer flucht was böses vnd tückisches angemercket / vnd der halben in zimlicher anzahl dem Stadtuogt auff dem fuß gefolget hatte / als er dis vermercket / nimmet er mit seiner Guardi nicht den straffen wege nach meiner / sondern nach seiner / doch eben vnfern in der Nachbarschafft vnd nechstan meiner Pfarrkirchen / gelegener behausung an die hand / stercket sich daselbs mit Knechten / nimmet einen Spiessjungen mit sich / verstecket auch eine Kott Hackenschützen mit Spannischen Kores in seiner stallung / welche ihme auff den fall / das jm sein verrichtung nicht solte fortgehen / als bald zu hüff kommen sollen : Wieler weil wird im vndern vnd obern Lager den Landsknechten bey Leibes straff geboten / nicht allein bey den Wehren / sondern auch in gefaster Ordnung zu halten / der Schußgatter auff dem Thor / dadurch ich hette sollen entführet werden / wird zum fall / das grobe Geschütz daselbst auch zum abschießen zugerechtee.

Da nun vmb die 11. stund / vnd also zu essens zeit das Volck ab der gassen verlauffen / machet sich der Stadtuogt mit seiner gewapneten Kott vnd auff dem fußfolgenden Spiessjungen auff / machet sich meiner behausung zu. So bald ich dis am fenster stehend erschen / vnd ich zuvor meiner schwangern Hausfrauen zugesprochen / des handels nicht zuerschrecken / der Stadtuogt kome / öffene ich selbs mit eigener hand durch gewöhnlichen Schloßzug die Thür meiner behausung / nam meinen Predigrock vber mich / vnd gehe ime für die stuben hinaus entgegen. So bald er aber mit seiner Kott ins Haus gekommen / hat er die innere vnd außere Schloßselb zugesperret / vnd die mit einem gewapnegē Soldaten verwarret / also das niemand aus oder ein kommen solte. Darauff mir des Raths Decret schriftlich insinuiret / darinnen mir als bald aus der Stadt zuziehen gebotten wird.

Zugs-purgische handel.

Dieses schnellen vnd Spanischen processen beschwerte ich mich / vnd demnach ich Schrifften / Brieff / Schlüssel / Belt vnd gewalt bey handen hatte / als *Superintendens des Ministry vnd Rector des Collegij* / begeret ich auff's wenigste etlich stund raum / solche sachen denen / so dran gelegen / zuzustellen. Mir wurde aber zu mehrmalen solches abgeschlagen / vnd endlich gang betrewlich von dem Stadtuogt zugesprochen / mit kurtzen ja oder nein zu sagen / ob ich parieren wolte oder nicht. Dann er in einen vnd andern weg befehlt hette / gegen mir zu procediren.

Da dis meine Hausmutter vnd Befind angehoret / erhebet sich ein jämmerlich heulen vnd weinen: Welche ich mit kurtzem abgestillet / dem Stadtuogt geantwortet / Ob ich gleichwol zu parieren nicht schuldig / dieweil ich meines Kirchendienstes vnd Berufss durch die entsetzet werde / von welchen ich zuvor meine wahl vnd beruf zu meinem Ampt nicht empfangen: dennoch dieweil mir mit gewalt allhie begegnet werde / solle an mir auff dismal der wille Gottes geschehen. Lege als bald meinen Predigrock ab / begere Hut vnd Mantel zur wanderschafft / doch ohne Wehre / gesegne mein grosschwangeres vnd der Geburt nahendes Weib vnd liebe Kindlin vnd Hausgesind / vnd ergebe mich dem Stadtuogt in seine verwarung / welcher mir doch kein gewisses gleyt zusagen wolte / sondern allein vermeidet / Es würde mit dem nicht mangel haben. Darauff ich mich dem schutz Gottes vnd geleit der lieben Engel befohlen / Vnd dieweil er mich vornen auff die strassen nicht hinaus / sondern zur hindern Thür an die Stadtmaur einen abweg führen wolte / gedülftiglich gefolget habe. Da ich zur hindern Gartenthür gebracht / wird ein Diener zum Stadtpfleger abgesetzt / mieler weil mir gesagt zuwarten: welches sich bey einer viertel stunden verzogen: in welcher zeit die sach vornen auff der strassen / vnd bald auch ferner in der Stadt erschollen ist / das meine benachbarte / bekandte vnd gestreundte mich noch im Garten des Collegij in zimlicher

Augsburgische Hende.

zümlicher anzahl besücher vnnnd angetroffen / andere zümlich viel personen von Mann vnd Weib aussen an der Stadtmawr vor dem Garten meines ausführens erwartet haben.

Da ich solches zulauffen vnd zugleich auch heulen vnd jammern der Bürgerschaft vernommen / begere ich von dem Stadtuogt / das er die sache besördern / vnnnd mich seinem befehl nach bald fortführen wolte. Denn ich sorge trüge / würde die Bürgerschaft in etwas anzahl zuhauff kommen / vnnnd dieses processses gewar werden / es möchte nichts guts abgeben. Darauff er troziglich geantwortet / was man nach der Bürgerschaft frage / vnd mir angezeiget / Ich müsse eines Wagens erwarten. Darauff ich geantwortet / Er solle mich diesen gang meines HErrn Christi exempel nach nach zu fuß verrichten / vnd ohne fernern verzug fortgehen lassen. Welches nicht hat stat finden mögen. Wie ich aber hernach gesehen / ist es vmb mehr Kriegsuoelck zur hand zubringen zu gutem theil zuthun gewesen / damit auch von aussen das Haus an der Stadtmawr besetzt / das Volck so sich daselb zusammen gefunden / zu rückertrieben / vnd dem Stadtuogt vnd seiner Rott stärkerer schutz gemacht worden.

Als bald der bedeckte Wagen für die Thür gebracht / ich aber vor meinem ausgang nider gekniet / vnnnd mit meinen Freunden / so sich im Haus bey mir versamlet / ein Gebet zum *Valere* zu Gott gethan / ihme meine Seel / Weib vnd Kinder / Kirchen vnnnd Vaterland in seinen schutz befohlen / vnd darauff durch den Stadtuogt zu Haus ausgefüret worden / hat sich als bald ein jemmerlich heulen vnd wehklagen der armen Bürgerschaft erhoben / welche mit lauterer stim Ach vnd Wehe geruffen / auch vber den Stadtuogt vnd seine Kriegsleute vngeheuchelt geschrien / Das sie Diebischer vnnnd Mörderischer weis jnen ihren getrewen Seelhirten entführen. Welcher geschrey vnnnd heulen ich best so müglich gewesen / abgestillet / meine Pfarrkinder gesegnet / vnnnd dem Erghirten vnser Seelen

R Christo

Augsburgische hendel.

Christo Ihesu befohlen / zum wagen mich begeben/ vnd dieweil der Stadtuogt dem Fuhrman schnell vortzuffaren befohlen/ meine liebe Pfarrkinder in grossem heulen vnd wehklagen hinder mir verlassen. Ich aber mir vnd andern zu trost den 31. Psalmen zusingen angefangen/ In dich habe ich gehoffet Herr/ hilff das ich nicht zu schanden werd. In welchem Gesang etliche mit Bürger so wol zu fuß gewesen/ vnnnd dem Wagen ein zeitlang haben folgen können/ mit kläglichen Ehrenen zugestimmt haben.

Witten vnter diesem vorttraben siehet ein Papißischer Doctor/ ein fürnemer Fürstenrhat auff der strassen/ schlecht dem Fuhrman etliche harte thaler zur belohnung in die hande dar/ zum anzeigen der freud die er ob dieser angestellten fart in seinem Herzen empfangen hatte. Da nun der Wagen also schnell fort/ vnd nun fornen auff die offene strassen/ vnd nechst an das Stadthor kommet/ hatten etliche junge Handwercksgesellen in gar geringer anzahl/ meistens theils auch nicht bewehret / den Wagen fürgelauffen/ welche sich vnter das Thor gestellet/ vnd so bald der Fuhrman all da angelanget/ vnuerschner sachen hand angeleget / auff die Pferd vnd Fuhrman zugeschlagen / den Stadtuogt vom Wagen gejaget/ vnd bald mit hülf des zulauffenden Volcks mich von dem Wagen heraus begeret/ ich mich aber dessen mit anzeigen meiner gethanen pflicht verweigert / ihren angriff gescholten vnd betröwet / vnd sie/ das sie ja nicht ferner hand anlegen wolten / ganz fleißig vnnnd ernstlich gebeten. Welches aber wenig bey ihnen hat stat haben mögen/ vnd das so viel desto weniger/ dieweil etliche allbereit die Stadtpforten zugeworffen/ den Fuhrman vnd Pferd zurück getrieben/ der entflohene Stadtuogt auch allbereit den Knechten nechst an der Stadepforten in irem Leger in voller Schlachtordnung haltend/ abzuschießen befohlen/ dem vntern Landtsknecht Leger in der Stad zum anzug hiemit ein zeichen gegeben / vnd den Kriegsleute angriff zuthun/ vnd die Bürgerschaft abzutreiben vnd zuschrecken auffzuleg.

Augsburgische hendel.

legt hatte: Da den bald die Bürgerſchafft mit gewalt zu mir gelangget/ mich vom Wagen geriffen/ vnd vnfern in ein Haus gezogen/ vñ ſo lang auffen auff der ſtraſſen daſſelbige vmbbringet haben / bis ich endlich in beſſere verwarung vñ ſicherheit mit gån geſehrlicher wagnus Leibs vñ lebens komē bin. Mittler weil als die Landſknecht ſehr in groſſer anzal abgeſchoſſe/ die Bürgerſchafft ob der gaſſen vñ von der porten abzutreiben mit feindlichem angriff ſich bearbeitet / das geſchrey vñ getümmel ſich auch je lenger je weiter in der Stad außgebreitet hatte/ da niemand anderſt zuermuten/ denn das man (wie lang getrewet worden) einen blinden lermen angefangen/ vñnd ein Pariſiſche Hochzeit/ oder Antorſſiſche Kirchweih zugerichtet hette/ findet ſich in groſſem ſchrecken der groſſe theil der Bürgerſchafft mit fren wehren auff die Plätz/ zuuernemē was lerman in der Stade entſtanden ſey. Als ſie nun vernomen/ das ich habe ſollen entſüret werden/ vnd ſie gleichen zuſtand mit den andern Predigern auch beſorget/ haben ſie gleichwol ehe vnd ſie eines beſſern verſichereet/ auch meines Lebens vorgewiffet ſein/ ſich ſo bald von den plätzen vnd aus den wehren nicht begeben wollen. Da jnen aber nach etlich ſtunden von den andern Predigern zugeſprochen vnd angezeiget worden/ das mir am Leben nichts widerwertiges begegnet/ vñnd ich nu in guter ſicherheit ſey: haben ſie es geſchehen vnd ſich von den plätzen abteidingen vnd gang gedültig behandeln laſſen.

Aus welcher gründlichen erzehlung eigentlich abzunehmen/ erſtlich wer dieſes auffſtandes in Augſpurg vrfach: zu de ob gemeiner Bürgerſchafft auffſtand (allhie vom erſtē angriff nicht geredt) ein auffrhur/ *ſeditio, rebellio* / vnd vngheorſam wider die Oberkeit geweſen ſey / inmaſſen es von den Papiften hernach in allen handlungen darfür zum bitterſten iſt angezogen worden: oder ob es nicht viel mehr beſonders wegen inliegenden hungerigen vñnd leichtfertigen Kriegsuoelcks / vnd lange zeit angehörter vielſeltiger betrewungen/ ein billlicher eiffer vñnd nothwendige fürſichtigkeit geweſen ſey /

Augspurgische hendel.

das jeglicher ehrlicher Wittbürger auff solches vnuersehene schief-
 sen/ vnd erzeugen tumult/nicht allein für sich selbst/auch Weib vnd
 Kind/sondern auch gemeines Vaterlandt / billiche ursach gehabt
 zuuernemen/ ob vnd wie man Leibes vnd Lebens bey so vngerechten
 practicken vnd processen sicher sey. Vnd ob man gleich diesen hand-
 del auffsscherffest disputiern vnd zum ersten deuten wolte / wird
 doch leichtlich dis die Euangelische Bürgerschaft entschuldigen
 mögen/ das inen mit langwirigem trogen vnd ganz beschwerlichen
 vnterdrückung diese vngedult kaum ausgepresset vnd abgedrückt
 worden.

Dis nun beruhe auff seinem werd. Zwey ding aber solte einer von
 den Papisiten gerne erkündigē. Eins/wohin sie doch mich zufüren/
 vnd was sie mit mir zumachen gemeinet gewesen? Das etliche Pa-
 pisten im Rhat gewolt / man solle mich bey nacht auffheben/ vnd
 weg füren : machet vielen einen seltsamen argwohn. Dann man
 einen den man ledig lassen wil / nicht pfleget bey nacht zum Thor
 aus zufüren? Das auch vmb diese zeit viel Bairische Bourschafft
 an die Lechprücken gelauffen / den D. Müller zusehen : Zu Prück
 in Baiern desselbigen tags ein Wirt sich meiner ankunfft gegen
 etlichen Besten gerhümet hat: das etliche welsche Boten glaubwür-
 dig berichten/ für mich auff der strassen nach Italia etlicher orten
 die Herberg solle bestellet gewesen sein / das zween Jesuiter zu Ka-
 stat zween Augspurgern/ so sie für Papisiten gehalten/ erzelet haben/
 was Process der heilige Vater zu Rom gegen mir fürzunemen ge-
 sinnet gewesen. Das R. & M. ein Franckischer Päpstlicher Herr
 in Deutschlande ausgesaget / das man in dieser zeit / bey 14. tag
 lang zu Rom auff mich gewartet / vnd vber meiner ankunfft viel
 Kronen von einem tag zum andern seien verwettet worden: dis al-
 les machet mir eben seltsame gedanken. Zu forderst die weil 2. tag
 vor meiner ausfürung ein Päpstliche vielwissende Fraw gesagt/
 Der Kessel mit Ole sey zu Rom schon vbers ferner gethon / darin
 nen

Augsburgische hendel.

nen ich solte gefotten werden: welche Frau / als sie mich vor ihrem Haus hat sehen von dem Wagen reissen / in ein ohnmacht gefallen / vnd hernach in 4 tagen sprachlos mit grossen wüthen / wie ein vnuernüfftig Vieh verschieden ist. So habe ich einen zimlichen schall vernommen von dem Gespräch / so bey einer Gastung im Flecken Weggingen in eines Päpstischen Doctors behausung gehalten worden / abends am Sontag zuuor / da ich Montags hernach habe sollen ensfüret werden. Gelten solche stück dieser zeit im Römischen Reich / wo bleibet denn *Iustitia*. Aber du Gott wirst es rechen vnd offenbaren.

Fürs ander / das bey aller bester fürsehung / vnnnd so starcker macht / ein einig wehrlos Mann durch geringe macht so wunderbarlich den Papisten entkommen / ja mit greifflichen wundern vnd Zeichen erlediget worden: ist wol höchlich sich zuerwundern / ob nicht hierob das Gewissen sich selbs bisweilen regen / vnd den Papisten jr eigen Herr vnnnd der augenschein scharff im busem predigen werde / das niemand anders / denn Gottes handt vber mir gehalten / vnd mich wider ihre gewalt gar mechtiglich geschützet habe. Seiner ewigen güte sey ewig preis vnd danck / dieselbige regiere vnd vmbgebe mich nun auch ferner zu allen zeiten.

Was aber die Papisten mit diesem ihrem Process für jamer / schaden vnd herkelid in Augsburg angerichtet haben: ist mit kurzem allhie nicht auszuführen. Mein liebes Weib / sampt der Geburtzeitigen frucht ihres Leibes / welche beyde noch der stund / als ich von ihnen bin gerissen worden / frisch vnd gesund gewesen / haben sie dermassen geschreckt vnd geengstiget / das sie inner 30. stunden das Leben bey einander gelassen / vnd die selige Marterkron vber dieser tyranny empfangen haben. Welches vnschuldige Blut sampt meinem seuffzen der gerechten Richter noch in dieser zeit hören / vnd an Stadtpfleger Rbelinger vnd seinen Aduocaten vnzweiffentlich

K. iij rechen

Augsburgische hendel.

recken wird. Im ersten Schärmüßel ist ein einiger junger Gesell durchschossen / vnd nach empfangenem tödlichen schuss / vnter ausgen der ehrlichen Bürgerschaft von einem Gottlosen Landknechte mit einer Hellsparren gespisset vnd auff die Erde geheffet worden.

Diesem mus ich zu danckbarer gedechtnis allhie so viel vermelden / das da ihm endlich auff sein vielfeltig fragen kurz vor seinem abschied die Botschafft angezeigt worden / das ich noch bey leben vnd in guter verwarung sey / er seine hende gen Himmel auffgehoben / vnd Gott gedancket hat / das er mit seinem Lebern mir mein Leben zufristen von Gott würdig geachtet worden: Bald darauff seine Seel Christo in seine hende befohlen / vnd den Weibern so ihm auff der Erden ligend labfal gebracht hatten / bekande / Er sich so gewis wisse ein Himelkind vnd in Christo aller Sünden ledig sein / als gewis er den schönẽ ringe oder circel am Himmel (dahin er mit auffgehabener hand gedeutet) vmb die Sonne sehe. Darauff die vmbstehende Personen ihre augen gen Himmel gehalten / vnd einen vngewöhnlichen grossen vnnnd schönen Ring mit grosser verwunderung vmb die Sonne gesehen / vnd ob diesem vnuersehenen Zeichen in diesem trawrigen zustand viel tausent Personen einen sonderlichen trost vnd hoffnung empfangen haben.

Sonsten sind etliche viel personen von Man vnd Weib dermassen geschreckt worden / das sie theils in wenig tagen ihr Leben geendet / theils solche zusell bekommen haben / darob es sie entlich doch das Leben gekostet hat. Sehr viel schwangeren Frauen hats hernach vmb ausgestandener angst wege mit der Geburt mislungẽ: ein grosse anzahl Kindbetterin vnd Segemütter sind also betrübet worden / das solches ihre Seugling vnd Kinder hernach mit dem Leben bezahlen müssen: Vnnnd hat fast Jahr vnd tag gewehret / das die sterbende vber dieses tages angst vnnnd schrecken am hefftigsten geklaget haben. Zugeschweigen / das von dieser zeit an / die Leut vor der zeit veralten vnd ergrawen / vñ sich fast maniglich hören lesset /

Das

Augsburgische hendel.

Das dieses tages angst vnd schrecken niemand in diesem leben vberwinden künde. Siehe also mus man in Reichsteden regieren/vnnd dessen alles ist der newe Calender gar wol werd / wenn auch gleich die ganze Stad hierob zu grund vnd boden/ oder wie Stadpflieger sol gesaget haben / alles vber vnd vbergegangen were. Hilffe Gott du gerechter HErr vnd gnediger Vater / das doch der frome Römische Keiser vnd die löbliche Chur vnnd Fürsten dieses wesens einmal gründlich berichtet vnd verständiget werden. So viel auch von dem andern theil.

Das dritte Capitel.

S jemand von diesen handlungen vor diesem gehört / oder aus irigem bericht den inhalt vernomē / der mag sich nicht vnbilllich verwundern / was vrsach doch die Papisten zu mir gehabt / vnd womit ich solche geschwinde process vmb sie verschuldet habe? Wer durch die Bisthumb vnd Bapstliche Fürstenthumb reiset / der höret grewliche thaten / deren sie mich beschuldigen. Die Jesuiter ruffen mich in Schwaben / Beyren vnd Osterreich / beydes mündlich vnd schriftlich auff alle gröbest aus / vnnd halten allbereit dafür / ich wisse nichts zu entschuldigung fürzubringen / Welche es sie eben aus meinem so langwirigen stillschweigen bewaisen wolten. Nun solle als bald eben mit dieser schriftte gnugsam kund vnnd offenbar werden / das mir an guter vnd gründlicher verantwortung nit gemanglet habe. Habe offte vñ viel gewünschet / der Rhat in Augspurg / ob er gleich zu mehren teil Papistisch ist / seiner selb vor eines einigen mans gewalt so viel hette könnē mechtig sein / das er mich vor sich selbs hette hören / vnd die sach nach nordurfft erwegen können: Ich wolte auff mein selbs eigene gefahr zu jeder zeit / auch in ire verstrickung vnd geseneknis mich eingestellt / vnd zu ordentlicher erkentnis des rechten fufs gehalten haben.

So bin ich eben Anno 84. mit zimlicher Leibes gefahr nach Speier gereiset. / in meinung daselbsten in der Erbarn Reichsstadt.

Augsburgische Hende.

stet versammlung wider den Rath/oder viel mehr Stadepfleger in Augspurg meine sache kläglich anzubringen / vnnnd mich der vngegründten bezüchten daselbsten zuentladen. Welches damalen nicht sag haben / mir von fürnehmen Leuten selben orts ist angezeigt worden. Hette ich geringfügiger vnd unwürdiger am Keyserlichen Hofe audiens zuhaben / so leicht mich getrösten können / so wol vnd gentslich ich gehoffet Keyserlicher Way, allergnedigste vnnnd gerechtigeste *resoluzion* zuerhalten / da mir allein notdürfftige audiens were mitgetheilet worden: kein mühe / zeit vnd koste solt mich nicht getawret/kein gefahr auch nicht geschreckt haben/wider meine Widersacher mich allein dieses orts einzulassen.

Mit öffentlichen Schrifften auszufallen habe ich in weren dem meinem *exilio* billiches bedencken gehabt: so hat mich dessen bisher mein mühe samer beruff wol enthebt: allermeist habe ich auch anderer Gottseliger Leut / die noch tieff im nothstall sind gesteckt/hierinnen verschonen sollen. Nach dem nun aber bey den Papissten in Augspurg es nicht wol kan erger werden / vnd ich sonsten auch notdrungenlich verursacht werde: kan ich mit antwort nunmehr nicht lenger oberstehn.

Damit man aber zu gewissem grund der ganzen handlung kommen möge/hatte ich für eine notdurfft / das alle wider mich gefürte klagen fürgebracht / vnd hierauff die gründliche warheit von mir berichtet vnnnd angezeigt werde. Die summa aller anklage ist im Decreto verfasst / welches mir durch den Stadnoget gelieffere worden. Were einiges verweisliches wort oder werck gewesen / damit sie auff mich einige schuld zudrehen schein hetten finden oder haben mögen / es were in diesem Decreto keines weges aussen blieben. Das Decret aber/ wie ich es *formaliter* vom Rath bekommen/ vnd noch in *Originali*, zweiffels ohne wider des Raths verfassung bey handen habe/lauteet von wort zu wort also:

Augsburgische Handel.

Ein Ersamer Rath heit sich versehen/ Doctor Georg Mill-
ter solt vnd würd sich gegen dem jenigen/ so ime guts von einem E-
khat allhie begegnet ist/ in dem/ das er ober sein Alter zu der Su-
perintendens vnter seinen Collegis gelassen/ vnd mit jährlicher pen-
sion reichlicher bedacht worden ist/ weder vor ime keinem Pfarhern
bey S. Anna allhie nie widerfahren / in seinem Predigamt gegen
widermeltem Khat/ einer mehrern bescheidenheit vnd danckbarkeit
(weder beschehen ist) beflissen/ vnd sonderlich bey dieser Stadt den
geliebten frieden zuerhalten müglichen fleis angewendet haben.
Dessen widerspiel aber ist bey ihme vielfeltig erschienen/ nicht allein
in dem er den Khat/ sein eigne ordentliche Oberkeit (so viel an ihme)
bey gemeiner Bürgerschaft/ in höchste verbitterung vnd verach-
tung zubringen vnterstanden/ als den er mehrmalen die Heuchler/
die Sünder öffentlich genent/ vnd ausgeschrien/ der Tyranny bes-
schuldigt/ vnd das man zu bitten habe/ das der Allmechtige gemeine
Euangelische Bürgerschaft/ vor oberfall/ Todtschlag/ blünderung
vnd Raub behüten wolle/ damit er niemand weder nur den *Magis-
trat* gemeineint haben kan / sondern dieweil er den langwirrigen
erug/ vnghehorsam/ vnd verachtung der Oberkeit / welchen allhie die
Euangelische in grosser anzahl mit worten / scharfften vnd wercken
gegen der Oberkeit/ langwirrig erzigt / von der Cansel nie ge-
straffe/ wie er Ampts halben thun heit sollen/ sondern viel mehr/
von gütlicher vergleichung seine Zuhörer ab / vnd das man bey ein-
ander bis auff den letzten Mann halten sol/ zu aller widerwertigkeit
angehezt/ vnd vermanet/ dardurch er sein friedheffig gemüch ober-
flüssig erklert/ vnd dasselb noch weiter in dem auch scheinen lassen/
das er in einem offenen Truck an die Stadt Cöln geschrieben/ vnd
schreiben dörfen/ die zufellig wabel in Sceden hab den Khat zuse-
hen vnd abzusehen/ dardurch er/ wie vnd was er gegen dieser Stadt
Oberkeit gesünnet / nie tunckel zuerkennen geben / Andere seine bis-
her gebrauchte vngedür vnd vnbescheidenheiten zugeschwiegen /

Augsburgische hendel.

welche alle er ist erst nach eröffnctem Key. Urtheil noch weiter mit dem heuffet das er seine Collegas / als ihr Haupt vnd Superintendent (die solches sonst eines E. Raths ermessens vnd versehens nicht theten) *peruadiert* hat / sich mit ihme zuerkleren / das sie solch er vrtheil zuwider / ihres vermeinlich sürgerwandten Gewissens haben den neuen Calender nicht annehmen köndten / durch vnd mit welcher erklerung er D. Müller so viel zuuerstehen gibt / das ein E. Rhat sein / auch mit der höchsten Oberkeit im H. Reich / ordentlichen Gerichte / Vrtheil vnd Recht nicht mechtig sein würd mägen / wenn allem seinem beginnen / vnd frechen gedanken / statt gelassen werden solte. Daher hat er auch gesterigs tags zu sonderm Trug / vngehorsam / vnd verachtung der Oberkeit auff den nechsten Donnerstag ein Feyertag publiciren lassen / Denn diese ding köndten auch nichts anders wirken / weder das sie zu einer neuen vnrube vnd verbitterung der Bürgerschaft / wider das Key. Urtheil / anleitung machen.

Hierumb hat ein E. Rhat erkent / das er D. Müller / als der die gebür seines Ampts lengst vberschritten / vnd vergessen / vnd zu erzeigtem vngehorsam gemeiner Bürgerschaft / gegen einem E. Rhat / der Vorgeher gewesen / auch von diesem vntwesen nicht abzulassen gedenckt / aus dieser Stadt ist als bald weichen / seinen Pfening anderswo zehren / vnd ehe denn er abreist / sich alles zungangs vnd practirens vnter vnd mit den Bürgern / gänglich enthalten / auch weiter kein Predig mehr zuthun vnterstehen / vnd solchem stracks zugeleben an Eidstadt in pflicht genommen werden solt / Alles damit seinet halben das Bürgerlich friedlich wesen / vnd der schuldig gehorsam gegen der Obrigkeit nicht lenger verhindere vnd zerstört bleib. Dagegen sol sein blaz vnd stell auffß erst mit einem andern der Augsburgischen Confession wider ersetzt werden / etc.

Augsburgische handel.

Wider die eben gar wunderbarlich in einander gehactte Decretum hette ich mich erstlich dessen zubehelffen / das selbiges nicht ein ganzer gesampter / sondern zergänglicher Rath (als zu welchem die reine Evangelische Rathsuermantien ganz partheilicher vnd vnurtheillicher weis nicht beruffen worden) gemacht habe: Deswegen die Decretum nicht eines E. Raths / sondern eigentlicher des Papischen theils des Raths Decretum möchte sein genennet worden.

Ich hette auch allhie fürzuweisen die Schriftliche testimonia, damit das ganze Ehrwürdige Predigamt / so wol auch die fromme ehrliebende Herrn Kirchenpfleger nach meiner ausschaffung mir aller Redlichkeit / Auffrichtigkeit / Friedfertigkeit / vnd in meinem Pfarr / Superintendenten vnd Rectoratamt / beydes im Lehr vnd Leben gebräuchten allerbesten treu / fleisses vnd Gottseligkeit statliche vñ beglaubte vorkund gegeben / mit welcher ich vor Gott vnd der Welt noch wol dreyer solcher Papischer Rath schmachthafftige vnd vngegründete Decreta getrawete in wind / daher sie genommen / zutreiben.

So weis sich dieser Papische Rath mit viel tausent ehrlicher / glaubwürdiger Personen löblicher Kundtschafft / auch vor Keyserlicher May. Commissarien gethaner aussag im Gewissen überzeuget / das deren keines / so er mich beschuldiget / war / vnd auff mich zuerweisen ist. Nie werde schamrot wer ein Gewissen / vnd wer sich nun schon langest nicht verschemet hat.

Aber dessen alles wil ich mich für dismal nicht gebrauchen: Man verneme die sache selb / vnd halte flag vnd antwort gegeneinander / welche ich von punct zu punct allhie geben werde.

1. Fürs erste nun / das sie mir fürmugen / wie das sie mich vber mein Alter zu der Superintendenten vnter meinen Collegis kommen lassen / vnd mit jährlicher pension reichlicher bedacht haben / wes

Zugspurgische Heudel.

der vor mir keinem Pfarrer bey S. Anna niemals widerfahren: habe
te ich dafür/ ja ich weis es/ das sie mein Alter damalen als ich Su-
perintendent worden/ nicht gerufft. Ich aber habe mich meines Al-
ters nie zusehmen/ sondern dessen noch bis dato bey hohen vnd ni-
ders Standspersonen preis vnd rhum gehabt: köndte auch schier
mit warheit sagen / das ich etlicher ihrer Senatoren oder Rhats-
herrn alters halben wol Vater sein vnd heissen köndte. Zugeschwei-
gen/ das meine Jugend vngeseucht/ Chur vnd Fürsten vnd an-
dere Stände des Reichs selbiger zeit nicht allein zu gleichmässigen/
sondern auch wol höhern Stande meiner Person vnd diensten
begetet: aber die obern in Zugspurg an meiner mehrern wolfare
mich verhindert haben.

Das sie mir die statliche besoldung verheben / müsse ich mit
warheit melden / das ich vom Rhate also besoldet worden / das ich
jährlich ob 100. floren. vber meine besoldung bey meinen schweren
Diensten zubüssen/ vnd da mich nicht die fromme Bürgersehaffe
des schadens von dem irigen erget hette/ ich des Rhats vnd seiner
besoldung halben die Stadt vnd Dienst vor etlich Jaren hette las-
sen müssen. Weis also dem Rhate für keine miltigkeit mit we-
nigstem zudanken: sondern so viel mit warheit anzuzigen / das
nicht allein ich als Superintendent: sondern aller anderer Pre-
diger keiner also besoldet worden / das er sich schuldenlastig/ bettels
vnd verderbens hette erwehren können/ wo nicht durch anderemittel
solcher mangel were erstattet worden. Welches einer solchen
Stadt/ in deren man in einem Jahr 100000. floren. darff lassen
auff vnmisses Kriegsuolet gehen/ eine ewige schand vnd vor aller
Welt ein spot ist.

Es ist mir auch ganz vnbewust/ das der Rhate mich zu einem
Superintendenten solle gemacht haben / von dem ich auch / der
zeit als mir dis Ampt wider meinen willen vber vielfeltiges verweh-
ren ist auffgedrungen worden / kein wort nie gehört oder vernom-
men:

1000
ausser
1000 R

honn d'art
kaufet

Augsburgische handel.

men: auch gewisses bedencken wolle gehabt haben / die Amt vom Rath anzunehmen / Dens zu bestellen keines weges gebüret hat / Sondern mit einhelliger wahl des Predigampts vnd der Kirchenspfleger bin ich erstlich nach meinem Doctorat zum Pfarrer / vordens vber 2. monat erst zu ein Superintendenten verordnet worden. Hat mich aber ja der Rath zum Superintendenten verordnet / wie allhie im Decreto stehet / mit was fug ist dann geschriben / das ich im Bayerischen zu Augspurg angeschlagenen Decreto ein Predicant genemmet werde / der sich für aller Kirchendiener Superintendenten geachtet habe / gleich als hette ich mir diese dignitatem zugemessen / die mir von niemand wer auffgetragen vnd erretlet worden.

Gebe hierbey auch einem Rath zu bedencken / was *Superintendenz* für ein Amt sey / vnd was dis für gewalt vnd befehl auff sich habe / ob auch nicht der Rath freuenlich mir in mein Amt gegriffen / ja dasselbige ganz vnd gar wider recht mir abgenommen / vnd sich selb zum Superintendenten gemacht habe / da er die *electionem* vnd wahl der Kirchendiener in solidum auff sich gezogen / vnd nicht allein mich als Superintendenten / sondern auch das ganze Predigamt / ja die ganze Evangelische Kirche von erwehlung ihrer selbs eignen Kirchendiener abgetrungen vnd hinweg gestossen hat.

2. Hier auff volget nun die summa vnd der inhalt aller Klag vnd Beschuldigung / lautet also: Doctor Müller solte sich einer mehren bescheidenheit / danckbarkeit vnd friedfertigkeit / denn beschreiben gegen einem E. Rath beflissen haben. Wenn ich gehört hette in den zeitungen von Constantinopel / das der Türk den Patriarchen daselbst hette lassen also angreifen vndt entführen wollen / wie mir vom Rath in Augspurg begegnet ist: so were mir als bald eingefallen / gedachter Patriarch würde irgend einen Todschlag / Ehebruch / Meicid oder Landverrätery begangen / oder dem

Augsburgische handel.

Türkischen Keyser nach seinem Scepter gegriffen haben. Ich weis auch gar wol/da man von keiner ursach dieser ergangenē handels in Augspurg weis/man verwundert sich/was ich müsse verwicket haben / das so Spanmisch mit mir ist gehandelt worden.

Alhie kan es alle Welt verneinen/ aus der Papisten eigenem mund: Das ist alles mit einander laut ihres fürgebens/ Ich habe gegen dem Rhat nicht bescheidenheit vnd danckbarkeit gnug gebraucht/vnd nicht möglichem fleis angewendet/den geliebten frieden zuerhalten. Gesezt (das doch in ewigkeit nicht bestand haben sollte) dem allem were also / wie die Papisten fürgeben: ist denn dieser rechte weg hiewider zuuerfahren der alhie gebraucht worden? Habe ich nicht in 4. oder 5. jaren meiner werenden *Superintendenz* vnd Psarrendiensts einmal doch dessen vom Rhat solte erinnert/vñ hieumb nun mit drey worten einmal beschuldiget werden? Hette sich nicht gebüret/das man mich einmal für Rhat/in die Cansley/ oder für den Stadtpflegger als Grosfürsten in Augspurg beruffen/vnd eine solche vnbescheidenheit vntersaget hette? Habe ich so viel mit allen meinen diensten vmb gemeine Stadt nicht verdienet/ das man mir doch ein einzig mal aus dem Rhat ein zedelin einer Hand breit geschicket/oder doch nun durch einen Rhatodienner hette sagen lassen/ein E. Rhat hette mißfallen vber meiner vnbescheidenheit vnd vndanckbarkeit Vnd da man mich ja keiner einigen warnung oder cinred jemalen hat würdigen / sondern als bald mit der Execution verfahren wollen: liebe Herrn / hette es auch nicht ein geringers gethan / denn eben dieser ernst / der gegen mir geübet worden?

Derwegen ich einen Rhat hiemit der höchsten vnbescheidenheit vberweise / das da sie mich zuvor weder durch/ noch ohne mittel mit einigem wort gewarner oder einiger verweislicher that beschuldiget: oberzette scharffe vnd fast eufferste Proceß gegen mir angestellet haben. Da ich denn einem jeglichen ehrlichenden zube-

dencken

Spanmisch
Handel

Statphys
K. Lehrges
Geschft. p. 17

Augsburgische handel.

zubedencken wil heimgestellet haben / was richzeiten grund man
bey der sachen habe / da ein Oberkeit einen Vnterthanen nicht
mit einigē wort besprechen / aber gar wol eine verdeckte wagensart
gegen im fürnehmen / vnd darüber ein ganze Stadt in eusserste ge-
fahr vnd hertzenleid setzen darff.

Darumb Key. May. fürnemster Rath vnd Diener / selbst
auch ein Papist / als ein hochweiser Herr vnd alles rechten zum
höchsten erfarnen Doctor geantwortet / da er diese Augsburgische
Process vernommen hat / Habe der Rath in Augspurg wider D.
Müller ein gerechte vnd billiche sache gehabt : So hette ihme ge-
büret / ihn für sich zu fordern / sein vnrechte ihme zuerweisen / vnd
ihn im frieden lassen zum Thor ausziehen. Es hat aber / Gott lob /
dem Rath (mit welchem wort ich allezeit allein die Papisten / als
mehrern teil des Raths gemeinet haben wil) an einer gerechten vnd
billichen sachen wider mich / sehr viel / ja alles miteinander geman-
gelt. Vnd das diesem also / sollen des Raths beweisungen allhie nach
einander mit grund widerlegt / vnd deren vngrund meniglich auch
zu völligem augenschein erwiesen werden.

3. Der erste beweis lautet also / D. Müller habe den Rath /
seine eigene ordentliche Oberkeit / so viel an jine / bey gemeiner Bürg-
gerschafft in höchste verbitterung vnd verachtung zubringen sich
vnterstanden / als den er mehrmalen die Heuchler vnd Sünder
offentlich genennet vnd ausgeschrien. Antwort / Ich Habe zu ende
aller meiner Predigten / so viel ich deren in Augspurg gehaltē / allezeit
mit ausdrücklichen Worten meine Gemein vermanet / das sie in son-
derheit bitten wölle für einen E. Rath der Stad / als vnser ordent-
liche Oberkeit / vnter deren schutz vnd schirm vns Gott gesetzet habe /
das sie Gott mit seinem H. Geist regieren / ihnen weisheit vnd ver-
stand / gnad vnd segen verleihen wölle / seliglich vñ wol zu regieren /
auff

Augsburgische handel.

auff das wir vnter ihrem schutz lange zeit mögen haben Gottes wort/zeitlichen frieden vnd narung.

Diese wort sind fast bey keiner Predigt ausgelassen / vnd dieselbige allezeit mit sonderlichem eiffer den Zuhörern auch mit erhebener stimme eingebildet worden. So nun ich mich zugleich auch vnterst anden den Rath in verachtung vñ höchste verbitterung bey gemeiner Bürger schaffe zubringen / wie kan ich selbs auff obgemelte weis in allen Predigten für denselbigen gebeten vnd zu bitten vermanet haben / ich hette mir den selbs in meine eigenen wortẽ wöhlen zuwider sein / vñnd also mich selb zu förderst bey menniglich in verachtung bringen. Tross aber trette auff ein ehrlich Biederman / welcher in 1. 2. ganzen Jaren von mir gehört / das ich anderst als irgend gleichnis weis den Rath in einiger Predigt jemalen benamet oder genennet habe / ausgenommen in etlichen wahlpredigten / welche ich auff die gewöhnliche Jartag der Rathswahl gehalten / deren abschriften auch wol etliche Papsisten durch mittelpersonen von mir begeret / vñnd mit verwunderung vnd belobung gelesen haben / in welchen ich des Raths jeder zeit in aller bestem erwehnet / der Oberkeit Göttlichen stande gerühmet / den Vnterhanen ihre schuldige pflichte gegen der Oberkeit fürgeschesstet / vnd mit solchen predigen den Rath ob Gott wil viel gefrommet / aber hier für nicht ein einzig *Deo gratias* jemalen gehört habe.

Im fall ich denn den Rath schon Sünder genennet / hette ich hierinnen so gar vberaus vergreifflich geredet? Was redet ihr / was schreibet ihr liebe Herren in Augspurg? Habt ihr auch alle sinn bey euch gehabt / Da ihr dis in ewer Decret gesetzt habt? Oder wöllet ihr keine Sünder / vnd dafür von niemand angesehen oder gescholten sein? Solte vber etliche / wil nicht sagen ein scharffe *censura morum* angestellet / sondern nur ein schlechte Bawren gerichte gehalten werden / ich mein es solte sich finden / das die Knaben vielmal auff offe-

ner

Augsburgische handel.

ner straffen mit vnlust an ewern fürnemsten sehen müssen / ob ihr Sündler oder lauter Engel weret.

Wenn aber / wo vnd wie ist es geschehen / liebe Herrn / das ich den Rhat öffentlich Heuchler vñnd Sündler gescholten habe. Es gilt ja nicht also im finstern schirmen / vñnd in ein weit Feld hinein reden: wil man solche sachen / so für malefiz angezogen werden / auff jemand beweisen / da gehören gewisse vmbstend vñnd lautere fundtschafft zu. Dessen bin ich zwar eins wegs in abrede / da in weren dem Calender freit etliche genandte Euangelische sich auff die Bapstliche seiten gebendet / vñnd ihnen zu allem ihrem vorhaben / vielleicht nicht vmb der Heiligen willen die im Calender / sondern auff der Ränge stehen / weidlich gedienet / vñnd hiemit vnserer Kirchen viel mehr / denn die Papisten sonst sich vnterstanden / geschadet hatten: das ich bey gegebener gelogenheit des Tages / Heucheley / Vntrewe / Ehr vñnd Geltgeiz / so wol an den Regenten vñnd Oberleuten / als Priuatpersonen gestraffet / vñnd vmb dessen gunst vñnd erlaubnis bey dem Stadtpfleger in Augspurg niemal angesuchet habe.

Vñnd damit ich meine begangene Sünde allhie lauter vñnd vollkömlich bekenne / so gestehe ich auch dessen / das ich zween aus denselbigen Gesellen (mehr haben mir zuhanden nicht kommen mögen) auch in der Priuatabsolution deswegen ganz ernstlich besprochen / vñnd ihnen ihr vergessen Christenthumb mit Händen zugraffen fürgestellt habe / welche vielleicht irem Abgott solches hernach geflaget / vñnd also vor mir aus der Reicht geschwabet haben. Ich habe aber dieses fals der Schlüssel des Reiches Christi vñnd meines Seelforgerampis mich dermassen zugebrauchen befüge vermeint / das ich weder Rhat noch Stadtpfleger jemalen in solchen sachen vmb gewalt anzusprechen für eine notdurfft geachtet habe. Habe ich der pflicht hierin vergessen / warumb haben sie mirs nicht auff den Ermel gemalet / damit ich ihres weit ausgestreckten gewalts

M

mich

Augsburgische hendel.

mich jederzeit hette erinnern mögen. Sonsten *de publico* zu mel-
den/reimnet sich gar vbel/das ich den *Nhat collectiue* vund *in genero*
Heuchler solle genennet haben. Denn ja gewis ist/das etliche nicht
allein Euangelische/sondern auch Papistische Herren im *Nhat* ges-
fessen/deren auffrichtige vnd vnpartheiliche bescheidenheit mir vnd
menniglich dermassen bekandt gewesen/das ich mir selbs müste ent-
gegen gewesen sein/da ich sie Heuchler solte gescholten haben. So
möchte bey etlichen dieser name so verderbt vnd vbel angeleget wor-
den sein/das mich vielleicht die *Grammatica* vnd gemeine verstand
des worts/dasselbige von ihnen nicht zugebrauchen/würde erinnern
haben. Mich gedüncket aber ich spüre allhie am schrit/woher dis sei-
nen vrsprung haben mag.

Felix
Rhom.

Anno 1584. auff 9. April. habe ich einem frommen vnd
Gottseligen Herren/ so etwan ein *Nhateucrwandter* gewesen/ aber
vnlängst mit wunderbarlicher freiden aus dem *Nhat* von den Pa-
pisten ausgeschancket worden/eine Leichpredigt gethan/ vund zu ende
derselben vermeldet/wie ein auffrichtig/redlich vnd rechte Deudsches
es gemüt in diesem Mann gewesen / damit er gemeiner Stadt viel
far lang in schweren reisen vund mühesamen Euptern gedienet:
doch aber seiner trew in dieser Welt wenig genossen habe. Hette er
heuchlen können oder wollen / dessen hette er vielleicht von der Welt
auch genießen mögen. Dieser reden haben sich als bald zween
seiner nechsten befreundten / so auch gut new Catenderisch gewesen
vnd ich vielleicht allhie ohngefahr mag getroffen haben / angenom-
men/vnd dis ihrem Abgott Stadtpfleger geklaget / von dem ich
hierumb allhie strack mus den Namen haben/das ich einen E.*Nhat*-
Heuchler vund Sünder hiemit gescholten vund ausgeruffen habe.
Gilt es einem die wort also dehnen vnd auslegen/so haben vernünft-
tige Leut leichtlich zuermessen / wie schwer es einem Prediger in
Augsburg sey / sein Ampt vund pflicht zuuerrichten/darob er nichts
vom *Nhat* leichtlich gesehet vnd geplaget werde.

Augspurgische hendei.

4. Der ander beweis des Rhat ist dieser/ Den Rhat habe ich der Tyranney beschuldiget/ vnd gesagt/ das man bitten hab/ das der Allmechtige gemeine Euangelische Bürgerschafft vor vberfall/ Todschlag/ plünderung vnd raub behüeten wolle. Damit ich niemand weder nur den Magistrat gemeint haben könde/ Höret liebren Freund vom E. Rhat in Augspurg eine erbare beweisung. Erstlich wird mir das wort Tyranney frey ledig auffgedichtet: Denn mir dieses wort der zeit/ als ich diese rede gethan/ in meinen Mund nicht kommen ist. Da aber ja der Rhat die Bürgerschafft hette vberziehen/ plündern vnd erwürgen lassen wöllen: hielte ich dafür/ mit diesem wort were der sachen nicht zu viel geschehen/ ob ich gleich auff solchen fall den Magistrat der Tyranney beschuldiget hette.

Sürs ander werden mir meine gefürte wort in dem verkeret/ das gemeldet wird/ Ich habe vermanet zu bitten/ das Gott gemeine Euangelische Bürgerschafft vor vberfall behüeten wolle / da ich doch der Euangelischen Bürgerschafft damalens nie erwehnet: sondern gancker gemeiner Stadt gedacht/ vnd gebeten habe/ das diese Gott vor der gleichen zustand behüeten wolle. Sind dis nun nicht erbare sachen/ das so der Rhat Rundschaffter auff die Euangelische Predigen halten wil/ das erbare werck nicht besser bestellen vnd verwalten lasset? Gesest aber ich hette gleich jene wort gebrauchet/ das mir billich niemand vnparteilicher hette wehren vnd verbieten können: bey welcher Regierung hat es dieser Rhat in Augspurg gelernt/ auch auff das meinē vñ gedenckē eines Predigers zuschliffen? sind sie herzenkündiger? hat inē nicht gebüeret / so sie dis meine meinung sein/ gemeinet haben/ meiner meinung erklerung mit lautern Worten von mir abzufodern/ vnd also nicht auff meine gedanken/ sondern auff die erklerung jr Decret zugründen. Auff das man aber sehe/ wie scharff diese herzenkündiger meine meinung vnd gedanken gesehen haben: sūge ich obgedachter rede vrsach vnd gelegenheit dem vnparteilichen Richter mit volgendem berichte zuwissen.

Augsburgische handel.

Anno 1583. Im Monat Nouember / als die Papiſten die Stadt Augſpurg mit frembden Kriegsuoelck zimlich eingefüllet / demſelbigen gegen der Bürgerſchafft vnzimliche freyheit eingeräumet / auch das Kriegsuoelck an den Bürgern allen freuel vngeseuchte zuüben gewonet hatte: kommet in der gangen Stadt ein böſes / zweifels one von eine Papiſten / zu ſchreckeder Euangelischen Bürgerſchafft erdichtetes / oder vielleicht war es geſchrey aus / auff den tag Simonis vnd Judæ werde die Stadt Augſpurg preis gegeben / vnd bey nachtlicher weil angegriffen vnd geplündert werden. So lieſſen ſich auch die Kriegsleut öffentlich verlauten / ſie hoffeten in kürze daſelbſt eine gute bente zubekommen / vnd eine Antorfiſche Martinsnacht zubalten: wenn ſie an den Bürgern ſchöne Kleider ſahen / rhümeten ſie ſich vngeseuchet / dieſe Kleider würden ihnen bald auch wol anſehen.

Eines fürnemen Päpſtiſchen Regenten Tochter / doch eine Euangelischen Matrona begegnet die im öffentlichen Zeughoff / allda die Kriegsleut ausgelet / geſchrieben vnd gemuſtert worden / als ſie dieſer tagen daſelbſt ihre Leinwat / vnd vnter andern ihres Ehwirts Hembder an der Sohlen trucknet / das etliche Kriegsleut zu ihr traten / vermaneten ſie / die Kroß ſauber vnd reinlich auffzuthun / mit dieſem anhang / danne ſie nun bald auch ſchöne Hembder anzuziehen kriegeten.

By dieſen handel vnd reden wars fürwar manchem ehrlichen Bürger eben ſeltſam zu mut: Viel trugen dieſe vernünfftige beyſorg / ob ſchon die Euangelische Bürgerſchafft von den Papiſten keiner gefahr ſich zubeforgen hetten: Dennoch dieweil des frembden Kriegsuoelcks eben viel / vnd das mehr zu Raub vnd plünderung / denn zu diſen oder der andern Religion geneiget war / miſchte dieſe Volck auch ſeynen obern vnd Amptleuten für brechen / vnd dormalen eins einen blinden ſeruen machen / dieſe vermögliche Stadt plündern vnd hernach zum Land auslauſſen / beuorab die
ouuK
weil

Augsburgische hendel.

weil sie diesen vortheil wol ersuchen/das Oberkeit vnd Bürgerchafft
gegen einander in grosser zwispalt stün den.

Aus dieser Besorg geschach in diesem Monat bey gemeiner
Bürgerchafft grosse fürsichung mit verwarung der Heuser vnnnd
allerhand armatur / so gut ihme jeglicher diese erzeugen vnnnd bez
kommen kondte. Dis wesen als ein Bürgerliche fürsichung vnd
notdurfft liesse ich auff seinem werd beruhen. Ich aber als ein
Geistlicher Kriegsman/vnd Fürer der rechten Israeliten / der ich
mich erinneret des Spruchs Pauli / das die Waffen unserer Rit
terschafft sind nicht fleischlich / *Item arma Ecclesia sunt preces &
lachrymae*/ vermanet meine liebe Zuhörer zu embsigem stehen vnd
Gebet/vermeldet auff einen einigen Mittwoch/als Dittag/ bey ge
meiner vermanung zum Gebet/ diese wort / Wir hetten auch ver
sach/den Allmechtigen Gott getrewlich anzuruffen / das er gemei
ne Stadt vor Oberfall / Mord/ Todschlag/ Raub/ Brand vnnnd
Blünderung gnediglich behüten wolle. Nie setzet mir der Rhat
in meine gedanken hinein/vnd suchet vbernatürlicher weise/das ich
hiemit den Magistrat gemeinet/ja niemand weder nur den Magi
strat habe meinen können.

Darüber ich alle liebhaber der Warheit wil erkennen lassen/
ob dis aus meinen worten notwendiglich erfolge: Ich aber mit be
ster aufrichtigkeit des Gewissens vnnnd mit Gott selbs wil bezeuget
habē/das ich niemand anders/den allein das raubsichtige vnd gelt
gütige Kriegsuolk gemeinet: Den Magistrat aber oder Rhat/ als
in welchem viel guthertzige Euangelische Herrn/ vnnnd mit in son
derheit vertraute vñ wolbekandte Freund/ zu dem auch mein lieber
Schweher als Vater gewesen / kein wegcs kan gemeinet haben.
Allein mus ich hiebey melden/ das in Deudschlandt noch nicht ist
erhoret worden / das gleich wie nun bey etlich Jaren die Papiisten
auch ober die gedanken der Euangelischen in Augspurg zu herrsch

Augsburgische hendei.

en/ vnd wol peinlich auff die zu fragen/ vnd mit verzwickten Artickeln denselbigen nachzuforschen sich mit geringem lob eines Bürgerlichen Regiments angemasset: Also mit diesem vermessenem decretiern auff meine gedanken/ wie viel sie aus Machianello gestudieret/ zimlich grob verhaten haben.

5. Der dritte beweis des Rhats lautet also / Ich habe den langwirigen troh/ vngehorsam / vnnnd verachtung der Oberkeit/ welche die Euangelische in grosser anzahl mit worten/schriften vnnnd wercken gegen den Oberkeit langwirig erzeiget / von der Cansel nie gestrafft/wie ich Amptes halben hette thun sollen: sondern viel mehr von Gütlicher vergleichung meine Zuhörer ab / vnd das man bey einander bis auff den letzten Mann halten solle / zu aller widerwertigkeit angehetet vnd vermanet.

Das sich der Päpstliche Rhat ober der Euangelischen Bürgerschaft vngehorsam beklaget/ ist reichskündig / das er eine vnnchtige vnd vnbilliche klage füre / Vnd wie man sagt/ einen gesunden hauch klage: Vnd bezeuges vnparteiliche reichserfarne Leut/was reuerent/ gehorsam/ vnd gedult der Vnterthanen/ gegen ihrer Oberkeit belanget/ sey kein Oberkeit in einiger Stad Römischen Reichs/ die ehrlicher vnd würdiger von ihren Vnterthanen/ als der Rhat in Augspurg von der Euangelischen Bürgerschaft gehalten werde/ welches auch wol augenscheinlich aus dem zu sehen / das bey so wünderbarlicher regirung gleichwol der frieden vnd ein Stadtwesen noch hat bestehen können.

Was sich im wörenden Calenderstreit beim gemeinen Mann hat zugetragen/ habe ich nicht zuuerantworten: ist mir auch zu wenigem theil zu wissen worden / hat sich auch auff die Cansel zu bringen nicht gezeimet. Doch mus ich allhie bey meinem Gewissen bezeugen / was irgends vnbedeckliches vnnnd vnbescheidens bey den Euangelischen ist fürgelauffen/ durch troh vnd hohn der vbermütigen Päpsten / meisten theils gröblich ist verursacht worden.

Da

Augspurgische heudel.

Da sich die zuehung mit dem Calender angefangen / vnd Anno
83. die Papien ihren Feiertag S. Matthiae zu erstem 10. tage
früer / denn die Euangelische gehalten / volgendts ober 10. tag hernach / die Euangelische das Fest S. Matthiae nach altem gebrauch
gefeyret haben : bekommet ein neuer Päpstlicher Bürgermeister / so
zuuor der Bawren mehr denn der Bürger gewonet gewesen / bey
etlichen Euangelischen Bürgern ein spöttlichen nachnamen / vnd
wird der Vorsehmacher genennet.

Illung.

Welcher vernünftiger vnd bescheidener Wiederman hat im
das gefallen lassen? Gleichwol hatte dieser Bürgermeister hierzu
zimliche vrsach gegeben. Denn da er sine die Vorsehn vnd das Reis-
holz wol hette auff einen andern tag können führen / vnd hacken las-
sen / da sine wol mit fried vnd lieb gewesen were / wie auch die Baur-
schafft solches gern gesehen hette : leget er derselbige mit ernstlich-
em be-hl auff / eben auff diesen Lutherischen Feiertag sine das Holz
zu führen / vnd mitten durch die Stadt hiemit den weiten umbweg
zufahren : Vnd da er einen Hoff im Haus gehabt / allda das Holz
hette können gehacket werden / verordnet er / das es auff der gassen /
vnd fast auff mittem perlach oder Herrnmarcht gehacket werde.
Darüber hohn mit spot ist abgelohnet / vnd ihm der Vorsehmacher
name gegeben worden.

Also das der Stadtpfleger auff den tag / da die Euan-
gelische Bürgerschaft eben im selbigen Jahr ihren heiligen Christ-
tag gehalten / mit einem alten rumpelkarrn den ganken tag
ober für die Euangelische Kirchthüren bey S. Anna hat mit
grossen getörs fürüber fahren / vnd den Schnee aus seiner be-
hausung für das Stadthor ausführen lassen / darob von etlich-
en Bürgern seinen Dienern spot / vnd ihme dem Stadtpfleger
selb viel nachred erfolget ist : wem ist allhie grössere schuld der un-
bescheidenheit zu geben? Dem Stadtpfleger / welcher als oberster
Regent:

Augsburgische Handel.

Regent vnd Haupte der Stadt solchen trotz den Euangelischen beweisen lassen? oder etlichen Bürgern / die sich des bewegen lassen / trotz mit spot vnd nachreden abzuweisen?

Zugeschweigen dessen / was kurz zuuor auff den tag da die Euangelische Gemein das Fest des Apostels *Thome* gehalten / der ganze Päpstliche Rhat den Euangelischen zu despecte gehandelt / in dem er in abwesen der Euangelischen Rhatsucwardien morgens zwischen der Hochpredigt eine vnzüchtige Person / so nicht viel stund zuuor in hafft genommen worden / *raptat a, non captat a occasione* / auff den Pranger stellen / vnnnd sie hernach mit Nuten durch die Stadt aushawen / vnnnd also den Euangelischen Feuertag gar heftlich deformiern lassen. Dergleichen gebrauchten hohn vnnnd trotz auch entlich die Kinder schier gemercket / vnd hienon vngleiche reden gefüret haben.

Von diesen vnd dergleichen sachen / die der Rhat den Euangelischen zu trotz / vngehorsam vnd verachtung anzeucht / hat weder mir / noch einigem Prediger nicht geziemen wollen / weder ein / noch mehrmalen in specie etwas auff der Cangel fürzubringen: Haben vns wol zu gut geachtet / sind auch mit wichtigeren sachen beladen gewesen / denn das wir solche lose sachen auff der Cangel auszutragen vns hetten bemüssigen können. Ist zu forderst meine gewonheit nie gewesen / mit solchen particulariteten auff der Cangel fürzukommen.

Sonsten was dieser handel *in genere* belanget / wie eifferig vnd ernstlich ich der Vnterthanen vngehorsam / vnd anck vnd andere Laster gegen der Oberkeit jederzeit / beuorab in meinen gewöhnlichen Wochenpredigten aus dem Propheten *Jeremia* gestraffet / stelle ich auff Kundtschafft / vnd aussag meiner Zuhörer / die selbige Predigten von mir angehört haben. Ob ich aber auch in werendem Calenderstreit jemand habe zu vngehorsam vnnnd verachtung der Oberkeit vrsach gegeben / vnnnd diese Laster von der Cangel nie gestraffet

Augspurgische hendel.

gestraffe habe/wie ich Ampts halben hette thun sollen/gibe ich meniglich aus volgenden puncten vnparteilich zuurteilen.

Anno 83. da der Calenderstreit am hefftigsten gewesen ist im Monat Augusto auff den tag da die jährliche Rhatswahl gehalten worden/ habe ich aus freywilligem trib von meiner gewöhnlichen materi ausgeset/der Euangelischen Bürgerschaft in grosser anzahl eine Predigt gethan/vnd angezeiget / Wie sie den wahltag halten/vnd sich gegen der widerumb eingewelten vnnnd von neuem bestetigten Oberkeit erzeigen sollen. Habe gemeldet / wenn jeder Christlicher Bürger in seinem herten inwendig das thue / das sonst eusserlich in erwelung der Oberkeit zugesehehen pflege/das heisse rechten wahltag/vnd sich gegen der lieben Oberkeit/wie Christen leuten eigene vnd gebüre/gehalten.

Erstlich wie die wahl auff dem Rhathaus sürgehe/vnd bey gemeiner Stadt niemand für einen Rhatsherren zuhalten sey/denn welcher heutiges tages ordentlich eingewehlet werde: eben also solle die Oberkeit im herten eines jeglichen gewehlet/vnd was nun auff dem Rhathaus eingewehlet worden/für ordentliche Oberkeit gehalten vnd geliebet/vnd anderst nicht denn für Väter gemeines Vaterlands geachtet werden.

Fürs ander / wie man die eingewehlte Regenten pflege auff den Polster zusezen/vnd ober den gemeinen Mann zuwürdigen: so stehe jglichem Christen zu/die Oberkeit in seinem Herten nicht auff mist vnd kot/das ist/in verachtung vnd spot: sondern auff den Polster seines Herten zu sezen/das ist / die höchste ehr derselbigen zu beweisen/sir zu schonen/vnd sie anderst nicht denn sein höchstes Kleinot zuhalten.

3. Wie man der Oberkeit nicht allein mit Reuerens vnd ehrerbietung/sondern auch mit Gaben vnd geschencken begegne: also gebüre jglichem Christen auch in seinem Herten zuthun. Das beste Geschenck aber sey ein willig/danckbar/vnd gehorsam/allermest

N auch

Augsburgische hendel.

auch ein gedültig hertz / welches nicht allein gutes der Oberkeit leisten / sondern auch böses von ihr / so viel imer möglich / leiden solle. Bey welchen puncten ich diese *formalis uerba* angehencket / wie ich sie aus Luthero in meiner Predigt eingefüret hatte: Was Ein vnd Gut belanget / da leide dich das du schwigest / der Oberkeit zu ehren / lasse holtz auff dir scheitren / ehe du was thätliches oder vnzimliches fürnemest. Wer vber sich hawet / dem fallen die spän in die Augen: ich thate es keinem Menschen sich an der Oberkeit zu uergreifen / leidet man schon vnrecht von der Oberkeit / hat mans vmb sie nicht verdienet / so hat mans vmb Gott verdienet. Haben sie eine straffe verdienet / man lasse nun Gott hinder sie / der kan sie buzen / vnd ist da / denn dort einen vom Bret rücken.

4. Wie man bey ergangener wahl die Sturmglöcken zu leuten pflege: also stehen allen Christlichen Vnterthanen zu / für Wolfart / Segen vnd gedeilliche regierung der Oberkeit die sturmglöcken des Gebets zu Gott anzuziehen etc. Bey allen ehrliebenden vnd vnparteyischen verhoffe ich solle mich diese einige Predigt vberflüssig entschuldigen / vnd hierbey menniglich sehen / das meine Widerwertige wie mit lauterem gewalt / gegen mir gehandelt: also mit lauterem vngrund dis Decret wider mich geschrieben haben.

Zum vberflus mus ich hieher allein auch ein kurzen auszug meiner 2. letzten in Augspurg gethanen predigen setzen. Der letzten Predigt ohne eine propositio war dieses aus dem ersten Capitel des Klaglieds Jeremia / wie man recht trawren sollte. Hierauff ist angezeigt worden / Trawren sey in diesen letzten gefehrlichen leufften / auch nun ist in Augspurg gar gemein / diweil es leider vbel vñ gefehrlich stehe. Aber wenig sein die da eigentlich wissen / wie man recht trawren solle. Denn viel trawren wenn es vbel stehe / der trawren nichts denn ein lauterer zorn / vngedult / rachgirigkeit / vngheorsam / widerspenstigkeit / vnd murren beydes wider Gott vñnd die Menschen / vnd demnach nichts anders / denn lauter erbeit des leid-

Augsburgische Heidel.

ge Teufels sey. Dis aber heisse recht getrauret/das man sich erstlich vor Gott vnd den Menschen demütige/erkenne die Sünde/beweine die Missethat/vnd spreche mit dem Keyser Mauritio/*Iustus es Domine/ Herr du bist gerecht etc.* auff welchen schlag folgende ganze Predigt ist gerichtet gewesen.

Die letzte Predigt auff 24. Maij 84. gethan/da nach folgenden tags das erbare Decree wider mich geschmiedet worden/ ist einig vnd allein damit zugebracht worden/ das ich meinen lieben Augsburgern die Kreuzwochen verkündiget vnd angezeiget habe/ das leiden sey mit hauffen verhanden:darcin man sich anderst nicht/denn mit gedult vnnnd betten schicken sollen/in massen Christus im Euangelio desselbigen Sonntags/*Vocem incundat aris* oder *rogatum* genant/anderst nicht/denn allein zum Gebet vnd also zur gedult seine Apostel vermanet habe. Wer andere mittel/zuforderst vnzünlicher vnd vngedultiger sich gebrauche/habe kein theil am Reich Christi vnnnd allen seinem Christenthumb.

Dis sind in diesen kümmerlichen zeiten mein vnnnd meiner Mitbrüder tegliche Predigen vnd vermanungen gewesen: danne der Oberkeit so gar zu nachtheil nichts geredet worden/ das (ich bey meinem Gewissen zureden) schier besorgen mus/ eben diese Predigten haben den Papisten den mut gemacht/sir böses vorhaben desto trotziger ins werck zurichten. Dann demnach sie wol gesehen vnnnd erfahren/ das wir beim größern theil vnserer Zuhörer guten gehorsam vnd folge gehabt/ haben sie es inen gar nütz maachen/vnd hie-rauff ein freuentlich stück leichtlich desto cher wagen dörfen/ da wir vnser Zuhörer so eiferig vnd starck zur gedult vermanet vnnnd auff das Gebet einig vnd allein gewiesen haben. Das ich vngütlicher vergleichung meine Zuhörer ab/ vnd beyeinander bis auff den letzten Man zuhalten vermanet habe ist beydes ein vnersündliche aufflag. Wie geneigt ich zu gütlicher/doch billicher/vnd der Euangelischen Kirche vnnersündlicher vergleichung gewesen/ist aus oberzelter handlung mit dem emissario im 2. Capitel leichtlich zu sehen.

Zugs-purgische hendel.

Die andere rede so mir zugemessen wird/ ist erweislich/ das auff den 18. Maij/ das ist/ 8. tag vor meiner verweisung / der Stadtpfleger in offenem rhat dieselbige mit ausgetrucktem namen dem Pfarrer zuen Barfüßeren meiner Brüder einem zugeleget/ mir auch selbige rede meine gedanken/ wil geschweigen den Mund niemal berüret hat. Allein bin ich erst in meine *exilio* berichtet worden / das die Papißten etwas scheinbares aus einer meiner auff 9. Feb. 84. aus dem Euangelio Matth. 8. vom Schifflin Christi gethaner Predige auffgewacket/ vnd mir auff diese meinung felschlich vnd bößlich verkeret haben.

Denn als ich in erklerung dieses Euangelij/ die Kirche Christi diesem nochleidenden Schifflin vergleichen/ daneben im andern Stück von allgemeinem Christenampft vermeldet hatte / das den glaubiger in gemein er gefehrlichkeit der Christenheit zuwachen / zu Christo embsig zu ruffen / aus dem Schifflin Christi nicht auszureißen/ vnnnd andere nochleidende Christen zuerlassen / Sondern dem Exempel der Apostel nach/ in fried/ in lieb vnd leid besammen zuhalten gebüren wolle: ist diese Gottselige generalvermanung von einem losen Pappstischen Suppenfresser auffgefangen / vnnnd dahin bößlich gedeutet worden/ dahin ich dazumal zugedencken auch nicht gelegenheit gehabt/ Die Euangelische Bürgerchaffe solle in verweigerung des newen Calenders fest besammen / vnnnd bis auff den letzten Mann halten. Wöchte einer schier sagen/ predige euch der Teuffel/ so einem seine Christliche wort so mutwillig vnd freuenlich sollen auffgefangen vnd verkeret werden.

6. Der vierde beweis des Rhats wider mich lautete also / Ich habe in einem offenern Druck an die Stadt Cöln geschrieben vnnnd schreiben dürfen/ die zufellig Wacht in den Stedten habe den Rhat zu sehen vnd abzusetzen/ darauff habe ich/ wie vnd was ich gegen der Oberkeit gesinnee/ nicht tuncel zuerkennen geben. Die hat D. Müller das Kalb gar ins Aug geschlagen. Damit man aber von meinem

Augsburgische Handel.

meinem Druck berichte habe/ beruhet es kürzlich auff diesem: Anno 82. als in werdendem Reichstag zu Augspurg die Euangelische Bürgerschaft in Cöln ihre Gesandten daselbst hin auch abgefertiget/ vnd bey den Stenden des Reichs vnterthenigst hatte werben lassen/ das mit ihrer Oberkeit gehandelt würde/ das bey ihnen das Christliche begeren vmb das öffentliche exercitium der Euangelischen Religion möchte stat haben: würde ich von etlichen gutheitzigen Personen bittlich ersuchet/ ein kurze Mission an den Rhat zu Eln zu stellen/ welche hernacher mit vergunst des löblichst/ nun in Gottseligsten Churfürsten zu Heydelberg solte getructet werden/ in welcher ich derselbigen Oberkeit starcke vnd wichtige motiuen zugemüt füren wolte/ vmb welcher wegen sie ihren Euangelischen Bürgern das öffentliche exercitium der Augspurgischen Confession zuzulassen kein fernere bedencken haben sollte.

Vnter andern motiuen lautet eine also/ Mit Chur vnd Fürsten vnd dergleichen Ständen habe es weit ein andere gelegenheit/ denn mit Rhat vnd Oberkeit in den Stedten. Jenen/ ob sie wol entweder in Reich besreyter Religion halben im Gewissen keinen Vnterthanen beschweren oder darob verfolgen sollen/ dennoch lasse ihnen die ordnung des Religionsfriedens zu/ als erblichen Stenden vnd angebornen Landherren/ die den Standt allein in eigener Person halten/ das sie nicht verbunden sein/ widerwertiger Religion offentliches exercitium in jren Landen zuzulassen.

Die Oberkeit aber in den Stedten halte mit niehten im Reich den Standt für ihr Person allein: Sondern der Rhat sampt der Bürgerschaft sey vnd heisse der Stand. Zu dem so habe selbige Oberkeit ihren Standt nicht erblich/ wie Fürsten vnd dergleichen Herrschafften: sondern allein durch zufellige wahl von den Vnterthanen/ vnd auff gewisse zeit/ die ihnen denn auch widerumb könde abgenommen/ vnd auff andere Personen verwendet werden.

Was ich disfalls allhie geschriben/ dis alles haben die Erbar

Augsburgische hendel.

te Reichstede in obgedachtem Reichstag zu Augspurg etlich mal in öffentlichen Schrifften an Key. May. war sein / belande vnnnd bezuget / aus deren Schrifften ich obgesetzte wort *formaliter* vnnnd beynah *ad verbum* ausgeschrieben vnd hieher gebraucht hatte. So habe ich beydes damalen / vnd hernach in *meo exilio* mit etlicher ansehlicher Reichstede fürnemsten Regenten mich hierob besprochen / die es also mit der Oberkeit in Reichsteden / vnd also auch mit jnen beschaffen sein / lauter vnd dürr bezuget / vnd angezeigt / das sie der ganzen Stadtgut nicht nemen wolten / das sie sich eines andern vnd mehrern rhümen oder anmassen solten.

So hat der Rath in Cöln dem dieses zu andern fürnemlich gebüret / als an den ich dis geschriben / mit wenigstem wort sich nicht beschweret / das ich jme hiemit zu nah an seine Regalien gerede vnd geschribet habe. So bald aber Stadtpfleger Rbelinger in Augspurg dieser getruckten Missiven ein Exemplar zu hand bekommen vnd abgelesen / hat er (wie ich glaubwürdig berichtet worden) von fund an auff den rand darzu geschriben / vnnnd es andern beins schlafftrunck mehrmalen abgelesen / D. Müller du leugst wie ein Schelm : Allhie aber als ein *crimen Lesa Maiestatis* / mir im *Decreto* einuerleibē vnd verweisen lassen. Das schmachwort mag auff dem schuldigen theil / bis zu erweisung der sach beruhen. Ich meines theils beruffe mich auff Kundschafft vnd aussag erbarer vnnnd vnparteilicher Regenten in den Reichsteden / auff die *Iura* vnd *constitutiones Rerumpub.* auff die *acta* vnd abschiede des Reichs / vnd bin des erbietens / wosern Key. M. vnnnd die Stände des Reichs dem Stadtpfleger Rbelinger in Augspurg sein intent gutheissen vnd bestetigen / das ich in öffentlicher Reichsuersamlung aufstreten / vnd meinen begangenen *errorem* in öffentlichem truck widerruffen wil. Ich weis mich aber weit eins andern vergewisser.

Dem Anno 82. erst im werenden Reichstag vor Key. May,

ist disput

Augsburgische hendel.

ist disputiert worden/ob jegliche Reichstadt ein eigener Reichstande sey / vnd im Reichsrhat einen besondern sitz habe oder nicht: wil geschweigen/das jeglichem Regenten besonders die Hoheit sey eingerechnet worden / deren Stadtpfleger Rhetinger sich annasset. Dis aber ist dieses Regenten meinung vnd intent / Er wil seine Oberkeit nicht durch zufellige wahl haben: daraus mus volgen / das er wölle ein Erbherr in Augspurg sein: Er wil auch von niemand/ Gott gebe wie er regiere/abgesetzt/sondern zum Regiment *immu- tabilitet perpetuit* vnd bewigelt sein: Item er wil der standt Augspurg in eigener Person sein: also das er sagen köndte/ Nicht Augspurg die Stadt / (welches noch passieren köndte) Sondern ich Stadtpfleger habe *iura Principis* / Item/ Ich halte mich in Augspurg nicht umb einen Heller geringer / als ein Herzog in seinem Lande sein.

Das lautet: Also wöllen wirs in Reichstedten haben. So wöllen sich nun alle Fürsten nach dieser neuen Hoheit richten/ vnd hinfüro nicht mehr dem Rhat vnd Bürgermeistern in Augspurg/sondern dem Principi vnd Herzogen derselbigen Stadt iur ausschreiben inkultiren/vnd wölle sich der Rhat hinfüro enthalte/ das gemeine Stadtsiegel mit dem Stadtpier/darumb geschriben/ *Augusta Vindelicorum* / oder *Sigillum Civitatis Augustanae* zugebrauchen/sondern man mus hinfüro ein Wappen mit blawen vnd weissen sparren vnd röseln in das Siegel schneiden/ vnd hiezumb Stadtpfleger oder *Princeps Augustae*; wie *Dux Florentiae*, *Mantuae* &c. mit grossen Buchstaben graben lassen.

Wirt hinfüro im Römischen Reich ein trefflicher wolstand sein / wenn ein guter grober Zunffmeister/ Kramer/ Kauffman/ Schreiber oder Stadtsuncker ein zeitlang bey Rhat vnd Oberkeit in einer Reichstadt gewohnet / vnd endlich den obern stein am Breit erreicht hat / das er ihm als bald *iura Principis* zugumessen/ gemeine Stadt vnd *Repub.* seines gefallens zu reformieren/

das

Augsburgische hendel.

das Belt aus gemeinem Schas/ Sonnen weis zunemen/auff seinen Leib eine Keyserliche Guardi zuhalten/ vnd mit Gefensnis/tortur vnd andern peinlichen mitelen gegen jeglichem Wttdürger seines gefallens zuuerfahren wird befüget sein.

Vor hundert vnd etlich wenig Jaren hat sich dieses Fürstmessigē gewalts ein Zunffmeister in Augspurg angemasset/dabey auch des gemeinen Stadtguts sich mechtiger gebraucht weder ihme gebüret: Ihme ist aber hierüber entlich ein solcher lohn zu teil worden / der keinem Regenten zu wünschen ist. Bey Mans gedanken solle auch ein solcher Regent in Augspurg gewesen sein/ der sich in einem Wagen umb die Stadt füren/vnd denn habe sollen verlauten lassen/Alhie fare der Fürst dieser Stadt. Wie es aber mit diesem Augspurgischen Fürsten entlich auch einen ausschlag gewonnen habe / ist meniglich nicht vnbeuust.

7. Der fünffte vnd letzte beweis vnd beschuldigung des Bapstischen Rhats wider mich/ist diese / Ich habe meine Collegas (die sonst solches nicht gethan hetten) als ihr Haupte vnd Superintendent persuadire vnd berede/sich mit mir zu erklären/das sie dem ergangenen Urtheil zuwider / den neuen Calender nicht annemen köndten. Item ich habe den Sontag vor meiner ausschaffung zu trog/vngehorsam vnd verachtung der Oberkeit auff den nechsten Donnerstag einen Feyertag publicieren lassen. Antworte ich / Es sey im *Ecclesiastico conuentu* nicht beschaffen/wie vielleicht auff dem Rhathaus. Denn daselbst pflegt Stadtpfleger zum ersten zu vortieren/seiner jungen Herrlein/Son/Schwester vñ Bruders Sone/vnd Töchter Menner/vnd nechster Freund vnd Schwäger sitzen vngesährlich in 24. vmbher / welche wider den alten Prinzen vielleicht nicht mucken dürfen: den Euangelischen stopffet man sonst bald das maul. Da mag oder mus es vielleicht also gehen/wie es der ober/*habens sera principis* hat für geschlagen.

Augspurgische hendel.

In conuentu Evangelico / bey den Predigern hat jeglicher seine freye stim/ vnd wolte ich mich vor der lieben Sonnen am hohen Himmel schemen/ das ich einigem Menschen/ wil geschweigen/ Brüdern vnd Collegæ etwas wider sein gewissen auffdringen solte: inmassen es auch möglichkeit halben nicht hat statt gehabt. Vber welchem/wie auch volgendem puncten von verkündigung des Feyertags doch ohne not ist / mich weitläufftiger zu entschuldigen/ sintemal meine Collegæ vnd Mitbrüder / des tags als ich der Stadt verwiesen worden / dem Stadtpflegger auff dem Rathhaus selbs persönlich *in faciem* diese beyde / wie andere mehr puncten lautter widersprochen vnd abgeleint / vnd mit irem Gewissen bezeuget vnd erhalten/auch dessen schriftliche Kundschafft mir mitgetheilet haben/ das mir disals ganz vngütlich von meinen Widerwertigen geschehen sey. Welches auch so war / das der ander punct von verkündigung des Feyertags auff 23. Maij spat zu abend in conuentu von meinen Collegis in meinem abwesen zu end geschlossen/ vnd verglichen worden/nach dem ich eines zustands halben allbereit mein aberitt vom Conuent genommen hatte.

Vnd möchte sich dieser Papistische Rath allhie erinnere haben des beruffs/welchen nechst vorgchenden tag 24. Maij der Stadtpflegger im namen des Raths hat verruffen vnd öffentlich dem gangen Predigamt diesen trotz / vngehorsam vnd verachtung der Oberkeit auff laden lassen/das es den Auffartag verkündiget habe. Ist diese verkündigung D. Müllers werck allein gewesen/ wie das Decretum anzeiget: so solte auff 24. Maij der vbrigen Prediger im öffentlichem beruff mit diesem beziehe / billich sein verschonet worden/ Ist es aber auff 24. Maij ein gemeines werck der Predicanten gewesen/so handele hie der Rath gar vergesslich / das er mir auff 25. Maij solches im Decreto allein zumessen / vnd hierob so vngütlich besprechen lessee.

Daraus überflüssig erscheinet/ wie theils auff nichtige ver-

Augspurgische hendel.

mutungen vnd argwohn / theils auff vnerröffnete gedanken / durch
 aus aber auff lautern vngrund der Päpstliche Khat sein vermeinet
 Decree wider mich gesetzt vnd geschlossen habe: selbiges aber so vn-
 gebürlich an mir erequirit / das so ich alles / dessen ich darinnen be-
 schuldiget werde / begangen / ja auch noch ein mehrers vnd gröbers
 verwircket hette / mit solchem Spannischem Process gleichwol mei-
 ner solte verschonet / vnd die sach auff rechtmessige wege gerichtet
 worden sein. Welches demnach es nicht beschehen / stelle ich allen
 rechtliebenden hiemit anheim zuermessen / wil auch hiemit alle Re-
 cht vnd Gericht / wie die im Römischen Reich mögen namen ha-
 ben / vnterthenig vmb Gottes vnd aller Gerechtigkeit wegen ersuche
 vnd angeruffen haben / der warheit vnd dem Rechten selb zum besten
 zuerkennen / vnd mit ihrem erkennenis offenbar zumachen / wie gang
 vnbillich der Päpstliche Khat in Augspurg an Haab vnd Gut / an
 Ampt / Ehr vnd Gesset / an Fleisch vnd Blut / an Leib vnd Leben
 mich habe angegriffen vnd verleset / vnd deswegen vor Gott vnd
 aller Welt schuldig sey / sich zu gnugsamer erstattung alles empfan-
 genen schadens vnd verletzter ehren mit mir erbarlich vnd auffrich-
 tig zuergleichen / che vnd denn auff den fall der verblabung diese
 allberre ablauffende handlung in mehrere weitcuftigkeit gerhaten
 möge.

Ich bin aber vor diesem in glaubwürdige erfahrung kommen /
 das da dis Decretum / welchs sie nicht vermeinet / das es mir verblei-
 ben oder sonst auskommen solle / hin vnd wider geoffenbaret / sie
 sich dessen selbs geschemet. Inmassen sie auch seit meiner verweiss-
 lung dieses Decreti sich niemalen gerhümet / auch in einigem ihrem
 schreiben so mir zusehen worden / hierauff nie beruffen / viel weniger
 wie fast andere alle ire sachen / im truck öffentlich gebracht haben.
 Welches alles keins wegs verblieben / so auch das wenigste hircinnen
 gewesen were / damit sie aussershalb höchsten vnglimpffs bey vnpara-
 telichen zubesehn getrawet hetten. Da nun si sich jres erbarn. De-
cretis

Augspurgische Hendei.

erets anders nichts denn zuschemen gehabt/vnd sie derwegen damit an tag nicht haben kommen dürffen: haben ihuen zu mercklichem behelff diene müssen/etliche meine auffgefangene Brieffe/welche ich nach meinem abschid oder außschaffung in die Stadt zurück geschriben/damit sie sich vber die mas sehr gekuselt/vnnd ihre ganze sach wider mich erst just vnd gut zu machen vermeint haben. Deren erster an das Predigamt Lateinisch geschriben also lauter.

Sic erat mihi, fratres charissimi in Domino, à vobis discedenti, statutū planè, exilij mei tempus vniuersum vobis consolandis partim, partim confirmandis tribuere, quos à me in summis afflictionibus relictos memineram. Neque fanè dubito, gratissimum vobis illud futurum fuisse officium. Nunc ea rerum mearum est conditio, tanta ærumnarum moles & congeries, vt non animum quidem eum, quo erga vos semper affectus fui: sed mentem quasi, consilium, cogitationes omnes labefactarint, afflixerint, ademerint. Heu miseram illam, & flumine lachrymarum deplorandam diem, qua ego ex consortio vestro subito exemptus, è complexu mœtissimæ vxoris, & suauissimorum liberorum, è conspectu amicorum omnium, denique ex gremio quasi, aut quod ipsum quoq; verè dixerim, ex corde & meditullio mex afflictissimæ Ecclesiæ abstractus atque reuulsus sum: Miseriore vtrò & miserrimam planè illam diem, qua soboles tenerima, sui sanguinis, bapismo tincta

Augsburgische hendel.

Martyrium citius, quàm ipsam penè vitæ huius miseriam subiit. Tristissimam autem diem illam, quæ mihi vitæ huius ærumnosæ sociam, exilij comitem & solamen fidissimum eripuit, & afflictissimo eam afflictionem attulit, qua maior in humanis rebus mihi contingere nulla poterat. Quarum rerum tristissimarum nuntium hesternæ vespere tristissimum mihi D. D. Rabus attulit. Quibus omnibus coaceruatis & quasi accumulatis & conglomeratis calamitatibus nisi me Deus mirabiliter voluerit esse superstitem, simul omnes vna vice ferendo esse non potero. Vestras igitur pias preces, Ecclesiæ totius gemitus & suspiria imploro, quæ me in turbine quali ærumnarum constitutum fideliter adiuuent. Quod ad me porro attinet, Ulmæ iam in fidelissimorum hominum complexu versor, qui me non vt amicum susceperunt, sed vt fratrem & filium complexi sunt. Quàm humanitatem à vobis apud omnes bonos prædicari velim. Eram N. heri rectà abiturus ad N. verùm is peregrè profectus est. Consilium igitur meum mutare coactus fui. Hodie N. concessurus eram: hanc profectionem partim rerum aliarum incertitudo: partim, & quidem præcipuè, tristissimus de fato dilectissimæ vxoris meæ nuntius prohibuit. Lauingæ rem omnem N. die Martis exposui, & vt eodem die N. N.

Augsburgische hendel.

Innotesceret, curavi. Hæc cum huius urbis N. & N. egi & tractavi ea, quæ Reipub. vestræ profutura confido. Iam autem consilia me omnia destituunt. Sum etiam mœrore & lachrymis aliquot dierum viribus cerebri inferior: vbi aliquot dierum quiete restitutus fuero vigori meo, N. abibo. Inde vel in thermas N. vel acidulas N. aut N. me conferam, valetudinis hoc remedio habiturus rationem. Interim quid apud vos agatur, quid de vobis & Ecclesia fiat, scire mea plurimum interest, & vobis etiam, ni fallor, expedit. Prodero vobis, Deo volente, absens etiam. Ego de conditione alibi quærenda nondum vel laboro, vel cogito etiam.

Si aliquis esse iustitiæ locus poterit, si vos eos præstiteritis, quos confido, so wird mir Gott wider in das Amt helfen/das er mir befohlen hat. Vobis constantia, & animi magnitudine imperterrita opus esse omnes autumant. Quid de vestra, imò nostra & nostrorum hominum tolerantia, animi lenitate, & præpostera patientia homines magni & boni sentiant, scribere non est tutum. Si N. N. domi fuisset: illius & Reipub. N. præsens, credo, experti fuissetis consilium & auxilium. Nunc aliquid tamen futurum est, de quo vos propediem cognoscetis.

Nolite

Augspurgische hendel.

Nolite igitur vestra præcipitare consilia, aut desperationi locum dare. Ego sic magis magisq; sentio, infracta animi constantia aduersariorum violentiam magis, quàm animi remissione, atq; indulgentia frangendam esse. Date vos hoc mihi, amanter quæso, vt rerû omnium historiam, quæ apud vos eueniunt, alicui ex vobis consignandâ quotidie commendetis, quæ singulis septimanis vna saltem atq; altera vice ad me mittatur. Plura nunc non possum. Salutate vestras vxores, salutate meam Ecclesiam, pro qua semper ingemisco: salutate amicos meos. Orphanos autem meos ita vobis commendatos cû matre mea habere, sicut ego omnium defunctorum Ministrorû viduas & orphanos habui, & vestras etiam habiturus fuisset, si ita Deus voluisset. De obitu meæ vxoris quicumq; certi aliquid habet, quod mea scire intersit (omnia autem scire etiam minutissima singularis solatij loco mihi fuerit) ad me perscribat. Valete in Christo, & viriliter atque prudenter agite. Versamini in theatro, in quo vniuersum quasi orbem Christianum spectatores habetis. Ne quæso vobis infamiam, Ecclesiæ damnum, toti huic actioni angustissimâ, & reuerâ diuinâ labem contrahite, Datæ Vlmæ 29. Maij, Anno 84.

V. in Domino


G. M. D.

Nolite

Dit

Augspurgische hendel.

Die andere Messua ist an meinen bekandten / einen Christlichen Mitbürger in Augspurg mit folgenden worten geschrieben gewesen.

eines gnade in Christo Ihesu / günstiger vertrauter Herr vnd Freund. Wievol ich jammers vñ kummers dieser zeit so voll / das ich zuschreiben gar vntüchtig bin: dennoch als mir gelegenheit worden / vñnd dieser stund durch Herrn N. mir euere schreiben zukommen ist / habe ich mich vbernötiget / vñnd dem vñnmut so viel abgebrochen / vñnd euch schreiben wollen. Vñnd ist meines jammers / so meiner Person mich betroffen / dis erst das höchst / das nicht allein mein Fleisch vñnd Blut / sondern auch mein eigen Herr zur marter herhalten / vñnd zum Blutzengen meines elends hat werden müssen: Welches bluts Nach an meinen Feinden / auff dem grossen tag vnser Gottes / ja / ob Gott wil / bald in diesem Leben wird gesehen werden / Amen.

Wil euch hiemit weitlauftigen berichte thun meines reifens / Von Auspurgs bin ich in N. N. Wagen afftermontags früe nach N. abends zu Kofs nach N. begleitet worden. Allda haben mich Mittwoch zu morgen ein E. Khat nicht allein durch etliche vom Khat freundlich empfangen / vñnd mit Wein vverehren / sondern mir auch anzeigen vñ anbieten lassen / so mir gefellig sey / mit Weib vñnd Kind allda zu bleiben / mir Herberg / sampt aller freundschaft vñnd nothdurfft zu leisten. Haben mich vmb mittag auff einer Gutschen nach Blm mit einem Oberreuter führen vñnd begleiten lassen. Von N. aus ist als bald bey eigenem Boten dem N. zu N. kund gethan / vñnd alle verlauffenheit der sachen zugeschrieben worden. Zu N. habe ich Herren N. von N. gesucht / aber nicht angetroffen. Mittwoch spat vmb 8. vhrn bin ich allhie ankommen / habe bey seiderman Brüderlich mitteilen / bey den Herren Oberrn dieser Stadt Väterliche treu vñnd gunst befunden / Auch gesteriges tages mit etlichen

Augspurgische hendel.

etlichen so viel gehandelt/das ich hoffe / es euch zu gutem kommen solle. Als mir abends meiner lieben Hausfrawen Tod verkündigt worden / bin ich noch dieser Stund nicht tüchtig viel zu handeln. In dem ich dieses schreibe/in meinung bey der N. Diener die Brieff zuschicken/kommet N. N. zu mir/ zeiget an / das die Wirtembergische Gesandten allhie ankommen / zu welchem sich die Ulmischen gesandten auch noch heut versamlten / vnd nach Augspurg vnserer Kirchen zu gutem reisen werden. Die weil sie aber vor morgen abend nicht bey euch ankommen / vnnnd ich besorget/ es möcht auff den morgigen Ahatstag euch zu gutem oder argem zu wissen von nöten sein / habe ich allhie einen Messger bestellt/zeigern dis/das er in eil zu euch postiere / euch der Gesandten ankunfft zu melden/Werdet es/dem es zu wissen gebüret/wol wissen zu offenbaren. Welcher orten ich die handlung verschines Montags erzele/ bey Geistlich oder Welslich / trawret jederman / vnd schilt vnnnd tadelt vnserer Bürger schaffe vnd Predigampes gültigkeit vnnnd gelindigkeit / wünschet man hette lassen die angefangene Handlung fortgehen/vnd sich andere darbey auch erzeigt/ were aller süglichff der sachen geholffen worden.

Was die vier Herren belanget / wenn es dabey bleiben sollte/ das sie vom Ahat entsetzet/ forge ich / sey der Kirchen vnnnd Collegio schon zu grund geholffen. Wird demnach auff *restitutio nem* dieser Personen vnauffhörlich zu dringen sein. Was mich belanget/befihle ich alles der gnaden Gottes/ vnd wolgefallen meiner Kirchen. Bin ich euch gefellig / so geliebet mir bey euch zu sterben. - Wo aber nicht/so geschehe Gottes wille. Ich zwar wende noch zur zeit kein verenderung fürnemen. Bin allhie auff bescheid zu warten willens / was die Gesandten verrichten werden/ hernach willens nach Tübingen zu verreisen / vnd volgends in dem Sambrunnen ein zeitlang auffzuhalten. Mein Hausrath vnnnd
sachen

Augsburgische Hende.

Fachenmöchten in ein Zimmer verschlossen / vnd dem Hauemeister zuerforzen befohlen werden. Damit Gott befohlen. Geben
29. Maij Anno 84. Ulm.

E. D. W.

G. Müller D.

Als ich diese beyde Brieffe der Ursachen/die im Deutschen Reichet/bey schneller Botschafft nach Augspurg gefertiget/der Wegger aber/so die Brieff in wenig stunden liefern sollen/auff beschehene Recktfertigung vnter dem Stadthor zu Augspurg als bald geantwortet / Er komme von Ulm / vnd hette Brieff von D. Müllern / wird er als bald mit etlichen Landknechten in die Cansley geführt/die Brieff dem Stadepfleger geliefert / der dort in Arrest genommen/vnd folgenden tags die Brieff in offenem Rath eröffnet vnd abgelesen / vnd als bald in der ganzen Stadt ein solch geschrey von diesen Brieffen gemacht / als were darinnen das ganze Römische Reich verrhaten vnd verkauft gewesen.

Da sie auch hernach zu vnterschiedlichen malen bey Keyser. May. vnd etlichen Fürsten vnd Ständen mit grossem vngrund mich eingetragen / haben sie sich auff ihr Decret in einigem wort nicht / sondern allein auff diese Brieff gezogen / als die da ganz auffhürisch/vnd ein gnugsame erweisung seien / eines friedhestigen vnd auffhürischen Gemüts: Wie sie mich denn auch wol einen Ursacher vnd Anstifter aller Erbörung/vnrhu vnd widerwertigkeit in Augspurg zuennen nicht gescheuet haben.

Nun stelle ich es erslich dahin / vnd wil gesehen haben / mit diesen Brieffen habe ich nichts anders denn ein Auffhur anzurichten

D

ten

Augsburgische Handel.

ren gesucht: das doch war sein in ewigkeit nicht kan bewiesen werden. Was baltet dis der Papisten gegen mir zuvor geübte Handlung? Sie sollen erweisen / das ihr gewalt / den sie an mir zuvor geübet/recht vnd billich gewesen sey. Da kommen sie getrollet mit dem/das erst nach ihrer freuchandlung geschehen ist. Wenn gleich war were/das sie aus meinen Brieffen erzwingen wollen/ so gienge der beweis dennoch gleich an/wie deren richterliche billigkeit / die einen zuvor an Galgen hencken / vnd hernach erst ein Gericht besitzten/vnd fragen/ob sie hieran recht oder vnrecht gethan haben.

Sonsten diser namen auffrührerisch/ rebellisch etc. bin ich an diesen Leuten wol gewonet: Denn es ihr altes vnd jimmerwerendes Wolffgeschrey ist/so gar/das sie sich auch selb mit diesem stetigen geschrey ganz verdecktig machen. Denn wie vielen parten wird doch diese inzücht von den Papisten vnd doch gleichwol jede *exclusiue* zugelegt? Da erstlich die Kirchenpfeleger mit dem Ahat in der Rechtfertigung gestanden/hat man sie aller vnrhu vñ verbitterung anfenger vnd vrsacher genennet. Als vntlangst hernach ich in das spiel kommen/bin ich gleicher thae bezüchtiget worden. Volgende sind die ausschuss von dem Papisstischen Ahat eben dieser thae auch beschuldiget worden.

Ferner ist man an das vbrige Predigamt gerhaten/vnd hat Key. May. berichtet/das diese lerman Prediger aller in Augspurg schwebender zwispalt anfenger vnd stüfter sein. Da sich entlich die ausgeschaffte vnd ausgewichene Mithürger bey den Chur vnd Fürsten angegeben / vnd daselbst vmb hilff vñ Intercession gegen Key. May. angesuchet/vnd des Papisstischen Ahats erbare handlung (in wenig entdeckt haben: sind sie gleicher weisse vrsacher aller zerrüttung genennet worden. Wöchte einer allhie bald sagen/*Memorem*. Ist einer der anfenger vñ vrsacher/so kan es ja nicht ein anderer sein. Sind es aber fünffe/so kan es einem einigen nicht allein zumessen oder zugeeignet werden.

Augspurgische Heudel.

Was ist wunder das von den Papissten mir schuld eines auff
 rührischen gemüts gegeben wird / da sie über solcher bezüchtigung
 nicht allein mein ganser wandel vnd wesen / vnd so viel tausent red-
 licher Christen kundschafften grob beschemet: Sondern auch das
 werck selb / der augenschein vnd die erfahrung oberflüssig zuschau-
 den machet. Das ich dem Stadtuogt / als er meiner behausung zu-
 genahet mich anzugreiffen / die Thür mit meiner hand selb auffge-
 zogen / ime selbs für die Stuben hinaus entgegen gegangen / vnd als
 mir auff meine bitt vnd flehen / keine frist hat können gelassen wer-
 den / mich ime zu hand vnd hafft gehorsamlich ergeben habe / sind
 das anzeigen eines Auffrührischen oder vngehorsamen gemüts.
 So hatte es vielleicht mehr nicht denn eines wirkens bedürfft / ehe
 vnd ich von Haus bin gefüret worden / das ich dem Stadtuogt ime
 seiner Guardi leichtlich hette einen abzug machen können / so ich
 mich selb mit gewalt zu schützen / vnrube oder auffrühr mit wenig-
 stem zuerwecken were gemeint gewesen. Wir kan ich auch einiger
 auffrühr oder entbörung mich angemasset oder gefrewet haben / da
 ich dem Stadtuogt selb zugesprochen / mit mir von stat zu eilen / ehe
 vnd denn gemeine Bürgerchafft dieses handels gewar vnd wissend
 were. Folgends ist Landkündig / der Stadtuogt / da er anderst noch
 ein Gewissen hat / mus er selb bezeugen / da vber alle vorschung et-
 liche von der gemein einen angriff gethan / den wagen angehalten /
 vnd mich dauon ledig zumachen erkünet hatten: das ich hiewider
 mit allem vermögen meiner stam geruffen vnd gebeten / die gute ci fe-
 rige Leut auch hart betröwet / vnd ihrem begeren stat zu geben zu
 dritten mal / vnd so lang mich erwehret habe. bis vñ den Landstret-
 rechten im Lager erst so stark ist abgeschossen / vnd mir vnd andern
 allen (vnser vermütens) nichts / denn der gewisse Tod ist für gestelle
 worden. Vnlangst hernach als ich dem Kriegsvolck wol entgan-
 gen / nun auch an einen guten sichern ort kommen war / vnd selbst
 teils mit augen gesehen / theils angehoret vnd durch gewisse Kurd-

Augsburgische hendel.

schaffe vernommen hatte/ das die Evangelische Bürgerschaft in
etlich viel 1000. stark zu platz gezogen / vnd fast durchaus alle zu
in einer rettung vnd beschützung ganz eiffrig gemeinet war: ist in
nicht also/da einiger Blutstropff in mir zu Aufstehur vnd Entpö-
rung geneigt gewesen were/hie hette sich derselbige können/ ja müs-
sen sehen vnd mercken lassen.

Vnd die warheit zubekennen / da ich meiner widerwertigen
Geblüts nicht einen Kibel/sondern nur ein löffel voll gehabt hette/
(Daruor mich aber Gott behüte) ich wolte inen damals leichtlich ein-
n: n schweis abgejaget/vnd sie zum Creuz zu kriechen bald gelernet
haben: sintemal es ohne das schon bleiche vnd gelbe Adlers nasen-
vmb sie gegeben/vnd ihnen Gott den Hasen tieff in busen gesteecket
hatte. Das sey aber fern von mir vnd jeglichem Christlichem
Kirchendiener ab: dergleichen gedanken haben wir zuerschrecken/
das Werck ab: vnd die Thaten können vns von niemand zuge-
messen werden/ohne der vns nach seiner art vnd gemüt vrtheilet /
vnd selbs im schild füret/dessen er reine Evangelische Kirchendie-
ner beschuldigen darff.

Das nun meine Widersacher sich viel mit diesen auffgefange-
nen Brieffen beschöneren wollen / heisset nichts anders/ denn mis-
faulen Fischen vmbgegangen.

Die frag ist / ob sie mit recht vnd fug vnd aus billichen vrs-
sachen mich angegriffen/vnd von meinem Dienst vnd Vaterland
verstossen haben. Darauff kommen sie vnd bringen für/was ich
erst nach meiner verweisung geschrieben / vnd ihres bedünckens
hochsträffliches begangen habe. Geseht (Daruor mich Gott bewa-
re) ich hette hernach einen Mord begangen / were das darumb ein
beweis/das sie zuuor nicht vnrecht vnd Tyrannisch wider mich ge-
handlet hetten?

Welches sind denn die Aufstehurische sachen / die ich zu ruck
in Augspurg solle geschrieben haben? Im ersten Brieff ist das
allein/

Augsburgische Hende.

Allein / das ich meine liebe hinderlassene Brüder zu beharlicher beständigkeit vermanet vnd ernstlich verwarnt habe / das sie sich ja durch des jegentheils gewalt vnd trotz nicht bewegen lassen / Christo vnd seiner Kirchen etwas zuuergeben. Im andern ist auch dieses eins / das ich mich der rach Gottes wider die Papijten ober den besangenen er zweyen vnschuldigen todfällen an meinem lieben Weib vnd Kind getröstet habe. Wie denn e heisset ein Christliche beständigkeit bey einer gerechten sacht als bald ein Auffrühr bey den Papijten? solte denn D. Müller omb ihres grossen zorns wegen von stundan aller trew gegen seinen Brüdern vergessen / vnd sie nun schlecht dem Papijthumb zugewiesen haben? Was höre ich auch noch ferner? Solte ich der rach Gottes wider den Thät / als die Oberkeit / nicht gedachte haben?

Erstlich waren sie nicht mehr meine Oberkeit / sondern meine Feinde vnd Verfolger? Zu dem zwey vnschuldige / in der stunde da ich angegriffen worden / noch frische vñ gesunde blut haben sie mir gleichwol nit mit Schwert vnd Spies / doch mit schrecken / gewalt / vnd oberfall erwürgt vnd ombgebracht / darüber ich ja in meinem grossen kummer rach zu Gott geruffen / verhofflich dessen auch wenig Sünde habe: Sie aber werden dieses handels / da sie hierüber nicht buß thun / rach vnd straffe finden / deren enthebung ich inen meines theils nicht vngern gütten vnd wünschen wil.

Das ander ist / das ich geschrieben habe / welcher orten ich die handlung meines zustands erzelet / bey Geistlich oder Weltlich / so trawre jederman / vñ schelte vnd tadele der Euangelischen Bürger schaffe vnd Predigampts gütigkeit vnd gelindigkeit / vnd wünsche / man hette die angefangene handlung lassen fortgehen / vñ sich auch andere darbey erzeigt: Were allerfürglichst der sachen geholfen worden.

Flugsburgische hendel.

1. Paral. 23.

Die zureiffen die Papisten schier die kleider / wie Aehalia / ruffen vnd schreien / Auffrühr / Auffrühr. Wo denn in welcher gassen Ey Doctor Müller schreibt / man solte haben lassen die angefangene handlung fortgehen / vnd die Papisten alle zu tod geschlagen haben Antwort / D. Müller hat das erste wort zwar geschrieben: Ihr Papiste aber habe es auch geschrieben / vnd nicht nun / wie D. Müller einmal / sondern viel mal. Das ander wort aber vom Todschlag wird mit lauterem gewalt geredt. Wie nun ihr Papisten jenes wort geschrieben aus D. Müllers Brieff / also hat es D. Müller nicht aus seinem sinn / sondern wie der Buchstab mit sich bringet / aus frembdem Mund geschrieben / vnd ist demnach ein lauter gewaltrede / so jne dis als seine eigne wort zugemessen werden.

Ob schon dem also / sprechen die Papisten / dennoch hat er dis geschrieben ein Auffrühr zuerwecken. Antwort / Ist abermal mit gewalt geredt. Zwar wenn ich dis in einem offenem Brieff an die ganze Gemein / oder an verdeckte vnd zu auffrühr geneigte Personen zu mehrerer mal geschrieben / so hette dis fürgeben der Papisten einen schein vnd ansehen. Es ist aber dieses mehr nicht denn zu eine mal / an ein einige / aber solche Person / Martin Zobel genant / dessen Seel nun in Gott ruhet / geschrieben worden / welche nicht allein fast im ganz Deuschland / als ein from vnd Christlich hertz berühmet / sondern auch bey den Papiste selb als der friedliebste Bürger einer bekand vnd mit einem wort zureden / ein solcher Mann gewesen ist / *de quo mentiri fa maveretur.* Der Teuffel würde sich an diesem Man selb zu spot vnd schand gelogen haben.

So ist aus beyder schreiben vmbstenden / auch der sendung selbsten abzunemen / das einiger Auffrührischer gedanke das Herz mit nicht berüret habe. Die ursach gethaner schreiben siehet ausdrücklich in beyden schreiben vermeldet. vnd hette mit dem Boten weit anderst müssen bestellet werden / wenn ich (danor Gott mich in ewigkeit behüte) solcher Vnthaten mich hette abweisend gebrauchten

Augsburgische Handel.

ehen wollen / dazu ich gegenwertig ohne gefahr miteinander winden leichtlich hette kommen können. Was deuten denn die wort / sprechen sie / man solte die angefangene handlung habern lassen foregehen? Was handlung war denn angefangen? Hatte man einige Papisten zu todt geschlagen / oder einigem ein Haar gekrümmet? Denn zwar / das haben die / so verstand gebraucht / wie man im werck gesehen / auch nicht begert.

Das aber die Gemein theils vmb mich / den sie ihr tückischer weis entnommen gesehen / mit betrübtem hertzen geeiffert / auch von den Papisten zu wissen vnd ein lauters zuuernemen begeret haben / wie man es mit iren Predigern vermeine / vnd wes man auch Leibs vnd Lebens halben gegen ihr gesinnet sey / welcher vernünftige vnd vparteyische Richter kan sie hierumb verdenecken. Da sich nun auch andere / vnd beuorab die bey der Gemein erzeiget hatten / die das ansehen gehabt / vnd die Gemein mit rhat herten regieren können: wolte ich noch hoffen / es solte der sache geholffen / Doch nicht einig Schwert gezogen / viel weniger Blut vergossen worden sein / ob welcher ergangenen handlung sonder zweiffel wie Gott im Himmel / also auch alle Welt ein wolgefallen würde gehabt / vnd nun Augspurg vor langem sein voriges friedwesen vnd ruhestand widerumb erreichet haben.

Hierauff bitte ich zu end den Christlichen Leser / zu gemüt zu führen / was zustand es damalen / als ich diese Drieff geschrieben / vmb mich gehabt / nemlich das ich von den Papisten vngehörter sachen meiner Dienst entsetzt / des Vaterlands verwiesen / sampt ganzer Euangelischer Bürgerschaft in gefahr Leibs vnd Lebens gebracht / vnd vber das alles durch jemmerlichen todtfall / vnd durch sie einig vnd allein verursachten vnzeitigen abgang meines lieben Weibes / vnd der lebendigen frucht ihres Leibes in eufferstes hertzenleid vnd kummer bin gesetzt worden.

Welche trawrige Vorschafft mir erst den vierden tag nach
meiner

Augsburgische heudel.

1589

meiner verweisung aus Augspurg/ nemlich den 29. Maij/ geoffenbaret/ dar auff folgenden 30. tag Maij morgens frue/ vnd also vngefahrlich auff's lengst 16. stund nach empfangener trawrigster Vorschafft/ diese Brieff von mir geschriben worden.

Ich weis vnd bin des gewis / welcher Biederman des same's vnd trawrigen zustands einen einmal versuchet hat / deren etliche mir dazumal vber einen hauffen zusammen kommen sind / der mus vnd wird noch sich verwunderen vnd ensetzen / das ich selbiger zeit/ da alles noch gar new gewesen / mit so grosser gedult von meinen Feinden vnd mit zugefügter iniurien habe schriben können. Mus auch die warheit allhie selb bekennē/ solte ich gemusst oder gehofft haben/ das one meine beschickung meine Brieff inen vnter handen solten kommen sein / ich wolte mich solcher kieltsinnigkeit nicht gebrauchen/ sonderis die feder also gescherffet haben/ das inen bey ablesung der Brieff/ die ohren solten geklungen haben.

So viel von dem vngrund vnd schein der vrsachen/ damit der Päpstliche Rhat in Augspurg sein vermeint Decretum/ vnd wider mich angestellten vnrechtmessigen Process der verfolgung zu iustificieren vnd zu beschönnen sich vnterstanden hat.

So ich aber allhie die eigentliche vrsachen setzen/ vnd den grund berichten solle / warumb mich die Papisten also verfolget / vnd aus Augspurg verstoffen haben / weis ich mit höchster Warheit zu bezeugen/ das es anders niches gewesen/ denn das:

Erstlich D. Müller (nicht zu eigenem thun/ sondern zu Goetes lob gemeldet) das zerstreute Ministerium vnd Kirchenwesen zu einer feinen richtigkeit bringen / dasselbige auch in guter Brüdertlicher einigkeit vnd ordnung hat erhalten vnd besserigen helfen / welchs den Papisten jederzeit ein brennender Dorn in augen gewesen / dauon inen ihre vielmal gesuchte trennung / vnd
hieüber

Augsburgische Händel.

hierüber gemeine zerstörung vnser Kirchenwesens niemal hat an-
gehen oder gedeien wollen.

Die andere / das D. Müller sich bearbeitet / vnd jme eine
zeitlang auch geglückt hat / je mehr vnd mehr wolgelarte vnd hoch-
begabte Leut zu sich in das Evangelische Ministerium zu ziehen /
bey deren fleis / geschickligkeit vnd löblichen gaben des Ingenij /
(derwegen sie bey gemeiner Bürgerschafft jederzeit in grösser ver-
wunderung sind gehalten worden) die Papisten mit jren Land-
leuffern den Jesuitem vnd vngeschickten Miespfaffen nimmermehr
haben können zu feilen vnd gutem marckt komen : darob jnen viel-
mal das herz hat bluten vnd brechen mögen / wan sie selbs gesehē /
gehört vnd vielmal haben bekennen müssen / es sein seine gelehrte Leu-
te / die zum Predigamt in Augspurg gezogen vnd gebraucht wer-
den / vnd sonderlich im werck befunden / wie mercklich dieser Pre-
diger Lehr zu abbruch des Bapsthumbs gestromet hat . Der-
wegen sie denn auff mittel vnd wege haben trachten müssen / das
man einmal dieser gelehrten Leut abkomme / vnd wie man in einer
öffnen *Instruction* an Fürstliche ert vngeschewet geschrieben hat /
nicht so sehr nach hoher *erudition* oder *facundia* / als friedfertigen /
frommen vnd exemplarischen männern sich vmb sehe / das ist
auff deutsch so viel gesagt / gute / teige / faule patres / vngeschickte
Esel / oder wol auch schwermer vñ ausgelauffene mitlinge auffstel-
le / die dem Bapsthumb keinen schaden thun / dauor aber die Jesu-
iter mit jrem kram zu marckt kommen vnd auch dermal eins den
plaz behalten mögen.

Die dritte vrsach ist diese / das D. Müller die Bapisch-
tische Lehr vnd abgötterey / sonderlich der Jesuiter list vnd büberen
gleich wol setzet / doch mit solchem starcken grund vnd kreffziger
uberweisung gestraffet vnd wiederleget / das jnen den Papisten
selbst hieob das gewissen offte geschandert hat.

Augsburgische Hendeel.

Die vierde vrsach ist diese / das D. Müller den Papisten vnd Jesuitern gar zu genau achtung auff die schantz gegeben / ire practicken gemeinlich all zu baldt aus gespehet vnd erkundschaftet / denen auch von fund an starck bey kirchen vnd schulen entgegen gebauet hat. Darob jnen manches mal das hertz also entfallen / das sie trauriges gemüts geklaget / so lange man diesen kaiser in Augspurg lasse / wolle jr vorhaben vnd wesen keinen rechtē fortgang nemen.

Fürs fünffte ist D. Müller der Euangelischen Bürger schafft so tieff im hertzen gelegen / das sie wol gesehen / das man die selbige höher nicht denn mit ausschaffung seiner hat betrüben vnd erzürnen können.

Endlich so haben die Papisten hiemit jrer lang gepracticirten *Reformation* bey der stat Augspurg eben einen eingang machet / dem werck die *Confession* des ortes / dauon sie einen namen bekommen / ausyrotten / einen starcken anfang geben wollen. Damit dis dritte Capitel solle geschlossen: doch hievon in volgendem fernere ausführung gethan werden.

Das IIII. Capitel.

Sofft man mit den Papisten zu handeln kömmet / höret man neben jrem stetigem wolffs geschrey der auffruhr wider die Euangelischen / nichts gemeiners von jnen / denn das sie statliche erklerung thun / was sie gegen den Euangelischen fürnemen / sey nicht zu vnterdruckung der Augspurgischen *Confessio* in der stat Augspurg gemeinet / welche sie sich bey jren pflichten / so wol als die Catholische doselbst zu schützen schuldig erkennen. Dieses protestierens wird in producirtē schriftten am Cammergericht / in öffentlichen beruffē / bey stet vnd reichstägern / in den fürgelauften Commissons handlungen / vnd beynah in allen *tractationis*

Augspurgisch Hendel.

bus ad nauseam usq. viel gehört. Dürffen sich auch wol mit ver-
 wegenen worten bisweilen verlauten lassen / sonderlich wenn sie
 zuvor starke begeren gethan / was ihnen bey den Euangelische kirche
 en solle eingeräumet werdē / sie wöllen sich mit irem blut verschreis-
 ben / das sie die Augspurgische *Confession* daselbsten nicht ausrot-
 ten oder vertilgen wöllen. Mit welchen prachtigen zusagen vnd be-
 teurungen frembden leuten / die nicht wissen / wie steiff sie ir zusag-
 en zuhalten pflegen / manches mal ein blauer dunst für die augen
 gemachet / vnd so viel eingebildet worden / als sein die Lutherische
 in Augspurg wegen der Religion gegen den Papissten auff's aller
 gewisseste versichert / vnd sey nichts weder ein vnmötige vnd über-
 mäßige beysorg / das sie sich endlicher vnd genstlicher ausrottung
 irer Religion daselbst von den Papissten befren vnd besorgen.
 Nun leugnet mancher bis er weis nicht wohin kömmet. Vnd ist
 nun nicht allein gemeiner Papissten / sondern auch der Jesuiter sel-
 ber gemeine ausrede vnd *protestation* / das sie dem Religion friedē
 nicht zu wider / denselbigen auch vmb zustossen vnd auff zuheben
 nicht gemeinet sein. Ungeachtet das wissend ist / sie eben drum in
 Teutschlandt vnd dem Babst hiez zu eigendlichen verpflichtet sind /
 das der Religion friedt krafftlos gemachet / vnd die Lutherische lehr-
 welche sie kesserey nennen / zu grund vertilget werde. Was hilffe
 aber einem dieß das leugnen / so ime die hand im sack vnd er auff
 frischer that ergriffen wird? Vnd in rechten lehret man / es gelte
 nicht vñ sey vergeblich ding / so einer mit worten sich bedinge / dessen
 widerpiel er im werck sehen / ja wol auch mit worten sich verlaut-
 ten lasse. So weis niemand besser als eben die Augspurger sel-
 ber / wie viel irer Papissten zusag zutrawen sey / als die fast teglich
 erfahren / vnd eben vnter andern dieses fürnemlich klagen / das bey
 nah auff keinem schlus vnd vertrag / wie statlich der verwaret / auff
 keine zusag / wie hoch sie auch beteuert / fast nun von einem tag
 zum andern / wil geschweigen auff iar vnd tag zu süßen sey. Zum

Augspurgische Handel.

exempel ist das erst bey wenig tagen für gegangen/ vnd mit auffstellung neuer Prediger daselbst beschehen ist. Wie statlich sie sich gegen Key. May. vnd deren Commissarien mit auffgerichteten vermeintem veritag gegen gemeiner stadt vñ Bürger schafft in öffentlichem beruff/ auch im Rath mit geithaner pflicht vnd gelübde verbunden haben/ da men die kirchen wahl werd eingereumet/ reiner Augspurgischer *Confession* zugethan/ taugliche vnd mit ehrlichen kundschafften vnd abschieden gefaste Personen zu kirchendienern in der Euangelischen kirchen auff zustellen/ ist aus den *Actis* vnd öffentlichen druck zuuornemen. Dieser mit Key. May. *Resolution* bestetigte veritag/ vñ men selbst mit höchsten trewen bekräftigte zusag wird von inen den Papisten als bald im ersten angriff/ vñ bey dem ersten *actu* umbgestosset/ vnd mit höchster vergesseneit vñ krefftig vnd zu nichten gemacht.

Denn so bald sie mit gewaltsamer auffschaffung aller reiner kirchendiener auff einen tag/ sich ganz vermesslich in die possession des Euangelischen kirchenrechts eingesetzt: steuen sie erstlich in einer Euangelischen kirchen zu einem Pfarrer auff einen groben vnd vngeschickten Esel/ der seinen eigenen namen nit verstanden/ vnd in *Examinatione* nicht allein nicht gewust anzuzeigen/ wo sein name in der Bibel stehe: sondern auch die bücher *Moysis* vnd *H. Schrifft* zunennen. Lassen hieneben durch einen Caluinischen *Advocaten* vnd einen *Flaccianischen* *Lauffmans* knecht gegen drey anderstwo mit dienst vnd pflichten verhasste personen (mit denen es der Religion halben auch nicht sollte auff das richriast stehen) im stillen so viel practiciren/ das sie bey irer kirchen vnd Obrigkeit vñ laub hinder der thür nemen/ vnd one einig vorwissen vnd redlichen abschied bey dieselbigen entfliehen vñ hierauff von dem Papistischen Rath sich annemen/ vnd nur den Euangelischen kirchen zu Pfarrhern auff stellen vnd bedingen lassen. Bey welchem einigen *actu* beydes vber ein vnd zugleich zusehen ist/ nicht allein wie

fest

hinter die A
Senators lipstuck

Glias Ebin
Ber.

D. Tradel.
Enderis
zelling

Augsburgische Handel.

fest sie ihre zusag vnd gelübde / auch selb gen. mit verträgn zu halten: sondern auch die Evangelische / reine vnd Augsburgischer *Confession* ebenmässige Lehr vnd *Religion* zuschützen vñ handzuhaben gemeinet seint.

Das nun diese *Religion* zuschützen ien gang vñ gar kein ernst / vnd alles widerwertige fürgeben nur ein gespödt: entgegen aber ihre endliche meinung sey / die Evangelische *Religion* in Augsburg genzlich in abgang zubringen vnd endlich zuvertilgen: erweise ich erstlich mit der Papisien eigenen vnd öffentlichen wercken / deren Summa vnd auszug mit kurtzem dieser ist / das sie allen grund / darauff der Evangelischen kirchen freyheit vnd sicherheit bestehen mag / eingerissen vnd vmb gestossen / auch derselbigen alle mittel vnd weg / der euserstem austrottung vnd vertilgung sich zuerweren schon allbereit in diesen nechsten jaren abgestricket vnd benommen haben.

Denn erstlich ist kund vnd offenbar / das im *Religion* frieden heilsamlich fürsichen ist / das in denen steden da die beide *Religionen* in vbung vnd gebrauch sind / beide partien / sie sein Obrigkeit oder Vnterthan / der *Religion* halben anders nicht zu vnterscheiden vnd befreiet sind / denn als wen sie zweem vnterschiedliche ständ / fürsten oder stede weren. Wie nun ein Fürst dem andern / ein Stad der andern in *Religion* sachen nicht hat mass vnd ordnung zu geben / oder einigen eingriff zuthun / dierveil jglicher stand für sich selbst in *Religion* sachen vollkommene freiheit hat: also hat in den reichs städten / da beide *Religionen* sind / ein teil dem andern / es sein Obrigkeit oder vnterthane / nicht in sein *Religion* vnd kirchwesen zu greiffen: sondern jgliche party ist tres teils dasselbige zu bestellen vollmechtig / kan vnd sol auch von dem andern teil hiran keines wegẽ gehindert werden.

Dieses fürnehmen punctens halben / darob friede / ruhe / sicherheit vnd freiheit beider *Religion* bestehet / ist die Evangelische Bürgerschaft.

Augsburgische Hendei.

her schafft in Augspurg von dem Papiſtiſchen Rath schon aus dem Religion frieden ausgeſetzt. Denn dieweil ſie vmb des mehrern wegen / ſo ſie im Rath haben / ſürgeben / das inen Obrigkeit halben das Euangelische Kirchweſen ſey vnterworffen / ſo haben die Euangelische nicht mehr eines beſondern ſtand der freiheit / vnd muſſen folgen / das die freiheit vnd ſicherung der Religion nicht auff dem ledigen gunſt des Religion frieden / ſondern auff dem vorthail vnd hocheit des ſtandes ſtehe / alſo das wer den ſtand der obrigkeit / oder deſſen mehrern teil erreiche / auch mehr freiheit in der Religion / vnd vber den andern auch geiſtliche *iurisdiction* habe: der ander als mindertail der Obrigkeit / oder wol gar von Vnterthanen / habe dieſes ſtandes haben deſto weniger freiheit in ſeiner Religion. Welches dem Religion frieden eben *in ipſo fundamento* ſtark entgegen vnd zu wider iſt.

2. linge / Anst
 vnter
 hant / etc

2

Fürs ander ſtreitet der Stadtpfleger in Augspurg / das er *In a Principis* in der ſtat habe. Ob nun gleich wol deſſen auch in Politischen ſachen ſich für eine perſon anzunehmen nichts anders iſt / denn *Repub. in principatum, Aristocratiam in Monarchiam, Tyrannidi magnopere Vicinam* vverenden / vnd alſo gemeine ſtadt vmb alle ire habende *priuilegia* bringen: ſo iſt doch ſie die bis anhero von niem. ind widerſprochen / vnd Fürſtlichen ſtand in *Repub.* zu führen niem. als verweret worden. Die iſt aber ganz gefehrlich / das er ſie die *Regale* zumiſſet nicht vmb bürgerlicher / ſondern auch der Religion vnd Kirchen ſachen gewalt vnd herſchafft wegen. Nun folget vnwiderſprechlich / wenn Stadtpfleger zu ſt in Augspurg / vnd deſſen daſelbſt / das ein Fürſt in ſeinem Herzogthumb / befüget vnd gemechtiget iſt: ſo iſt der Euangelischen Religion ſchon das leben in Augspurg abgetündet / vnd iſt allein ein galgen friſt / was noch zur zeit derſelbigen für platz vnd raum geſaſſen wird.

3

Fürs dritte / zu ganzer vnd vollkommener freiheit der Religion

gion

Augsburgische Hende.

gion gehören allezeit zwey stück / deren keins vom andern kan vnd mag getrennet werden. Das ein vnd sarnembste ist die Lehr: das ander sind die Ceremonien/ vnd das euserliche regiment in Gottesdienst en/welches bey dem Religion wesen so nötig/das auch hie von nicht ein geringes stück vnter die Lehrartickel kommen vnd einuerleibet ist. Nun haben die Papisten den Euangelische den newen Calender / welcher der fest halben/die Ceremonien vnd das kirchen wesen betrifft auff gedrungen/vnd halten es jres teils schon für erstirreten/das sie in allen euserlichen kirchen sachen vnd Ceremonien/ der Euangelischen kirchen mass vnd ordnung zugeben befüget sein.

Hiemit ist der Euangelischen Religion schon der halbe teil jrer Freiheit vnd kirchenwesens abgestrieket / vnd eben hierumben schon auch in die *Doctrinalia* eingegriffen. Ist nun den Papisten ernst / die Euangelische Religion zu schutzen / warumb lassen sie jhr nicht jr gankes wesen? Stricken sie jr aber die halbe freiheit ab/ die jr allen rechten nach gebüren sol/ wie kan man anders schliessen/ denn das es auff den vbrigen rest auch angesehen vnd gemeinet sey.

Zum vierten/Diweil vom Keiser Carolo I. leb seligster gedechtnis das Regiment in Augspurg der personen halten von beyden Religionen beynaeh halbiert / auch zur zeit des auffgerichteten Religion friedens bey solchem wesen gelassen worden/ vnd sich aber beides nicht gebüren wöllen/ das entweder die Euangelische kirchen wesen auch nun zu halbem teil den Papisten unterworfen / noch auch aller ding von der Oberkeit abgesondert sey/ sintemal es gemeiner Stadt vnd grösserm teil derselbigen zugehörig/ vnd deswegen aus gemeiner Stadt kammer gutt hat müssen erhalten werden: ist ganz weislich versehen worden/das zu Pflgern vnd Obherren des Euangelischen kirchenwesens erstlich zwey / entlich drey Euangelische personen sind aus dem mittel eines E. Raths geordnet vnd vber die kirchen Augspurgischer Confession vollmächtig gemacht worden/welche als Euangelische mitglieder jrer Religion verwan-

Augsburgische Sendel.

den Kirchen von Oberkeit wegen fürgesetzt: widerumb als beyfründ und verwante des Rathes demselbigen mit eides pflichten zugethan gewesen/ vnd also den Rath als selbst auch mitverwante des Rathes frer pflichten halben vor vngedult bey den Evangelischen Kirchen gesicheret/ vnd widerumb als Evangelische/ derselbigen Religion Kirche vor frembden gewalt vnd eingriff gesireit haben: welcher gestalt beide teil/ die Oberkeit (ob sie gleich zuhalben oder mehrerm teil Papisisch gewesen) so wol als das Evangelische Kirchenwesen wider alle gefahr vnd eingriff gnugsam ist gesichert gewesen. Daher so oft dem Predigampt innerhalb 30. Jahren etwas angetragen/ hat daselbige nicht beim Rath/ viel weniger beim Statpfleger/ sondern allein bey den Kirchenpflegern seine noturfft angebracht: Widerumb so oft der Rath dem Predigampt etwas zuzumachen oder anmelden wöllen/ ist solches nicht ohne mittel vom Rath selbst verrichtet/ sondern jederzeit an die Kirchenpfleger/ als vom Rath ober die Kirchen gewollmächtigte/ gewiesen worden.

Dessen widerspiel der ganze Rath/ viel weniger die Papisisten als mehrere desselbigen mit einigem lautern vnd klarem *Actu* nicht erweisen könten. Wie aber Stadtpfleger in jüngsten jaren alle andere ämpter bey gemeiner Stadtregierung *enacquirt* vnd kraftlos gemacht/ vnd allen der selbigen gewalt auff sich vnd sein ampt allein gezogen: also hat er auch dieses hoch notwendige abgesonderete Kirchenpflegerampt gantzlich vmbgestossen allen der selbigen gewalt vnd macht auff sich gewendet/ vnd fürgegeben/ das gedachte Kirchenpfleger kein begwaltiget ampt jemalen gehabt/ sondern allein als *Referenten* des Rathes vnd Stadtpflegers/ befehl getragen haben/ was bey der Kirchen vöndten gewesen/ daselbst hin vmbentscheid vnd erörterung anzubringen. Welcher gestalt erst jüngst die sache dahin gericht/ das drey personen aus jetzigem Rath gewehlet worden/ welche sich allein *Referentē* vnd diener des Stadtpflegers vnd der geheimen nennen müssen. Hiemit ist der Evangelischen

fischen

Augsburgische hendel.

lischen Kirchen ihr *immediatus magistratus* vnd nechstes Regt-
ment abgesehet vnd vmbgestossen / das Kirchenwesen den Papisten
(als mehrern des Rhats) vnterwerfflich gemacht / vnd also eben der
aller fürnemsten freyheit beraubet worden / damit der heilsame Re-
ligionsfrieden beyde im Reich zugelassene Religionen / beuorab in
den Stedten / hat versicheren wollen. Darauff abermalen nie-
mand verständiger anderst schliessen kan / denn dieweil sie den Pfei-
ler vnd die Grundmawr der Euangelischen Kirchen eingrissen /
das man sich hinsäro bessers nichts zuuersehen habe / denn das sie
das ganze Gebew vmbzuwerffen vnd abzubrechen gemeinet
seien.

5. Wie kan auch / für das fünffte / auff was anders / denn eben
auff dieses angesehen sein / das sich die Papisten anmassen der Bes-
tallung vnd Wahl des Euangelischen Ministerij / darnach im vor-
diesem kein Papißischer Rhat in Augspurg niemals hette erwehnen
lassen. Ist irgend etwas in allen Religionen frey / so ist es fürnem-
lich dieses / das jegliche Religion ihr wesen vnd Empter selb bestel-
let / vnd sich von frembder Religion Personen wie nicht verwalten /
also auch nicht bestellen lesset. Alle Menschen die zu einiger Religion
einen rechten eiffer vnd zuneigung haben / sind auch also gesünnet /
das sie sich nicht leichtlich vermögen lassen frembde Religion / die
sie für Gottlos vnd vnrecht halten / mit Dienern vnd Vorstehern
zuuersehen.

Als Herzog Christophen / dem löblichen Fürsten von Wir-
tenberg / Christmilder gedechtnis / dormalen einest von einer Papi-
stischen Pfar / darüber er *ius patronatus* gehabt / zugeschrieben / vnd
von jme begeret worden / einen guten Messpaffen datselbst hin zu-
uerordnen : solle er dis begeren / sampt dem *ius patronatus* / abge-
wießen / vnd gesagt haben / Die Pfarr möchte ihr selb gleichwol ires
gefallens einen Paffen wehlen : Denn er wisse von keinem guten
Messpaffen : Köndte auch mit gutem Gewissen einigen weder gu-

Augspurgische handel.

ten noch bösen Mesopaffen bestellen. Gesezt/ Stadtpfeger vnd
 feines gleichen Papisten heissen dieses handels von bestallung vnd
 erwählung der Euangelischen Kirchendiener eben verstands vnd
 berichts gnug/daran doch vielleicht mehr denn vmb einen Bauren=
 schrit mangeln möchte: frage ich allein / ob diese Leut auch ein Ge=
 wissen haben vnd dasselbig zubehalten gedencen? Ist der Euan=
 gelische Prediger/welchen der Papist bestellet/ ein from / geters vnd
 eiffrig Mann/so mus der Papist kein Gewissen vnd zu seiner Reli=
 gion keinen eiffir haben / der solchen Prediger seiner Religion zu=
 nachtheil vnd abbruch annimmet vnd bestellet. Nimmee er denn *talis*
qualis/das ist/ einen losen mutwilligen/vngeschickten Esel vund
 verlauffnen Duden an/ so handelt er abermalen wie ein vergessen
 vnd gewissenlos Man das er das Ampt zubestellen vnd die Kirch=
 en zuer sorgen sich annasset / vnd solches zuthun sich vernemen=
 lesset/das doch mit vntrew verrichtet/vnd mit lauter argem list ver=
 tasset wird.

So jemand dis den Papisten aus lauterem mistrawen ach=
 tet nachgeredet sein/der neme war/ wie starck sie sich mit öffentlicher
 vnd Werck schon allbereit verhalten haben. Denn sie mit aussittel=
 lung newer Prediger jüngst nach austreibung ihrer ordentlichen
 Kirchendiener einen solchen erbarn *modum* gehalten / vnd solche
 Leut der Kirchen zugeordnet haben/das schand ist / wo man solches
 wissen oder von einer Oberkeit jmer reden oder sagen solle / vnd sich
 billich zuer wundern/wofür sie ihre Vnterthanen halten / vnd was
 sie aus ihnen zuerziehen gedencen / denen sie solche erbare Gesellen
 zu Seelsorgern fürzustellen vnd zu commendieren sich nicht ge=
 schemet oder geschuehet haben. Swar wenn die Bürgerschaft in
 Augspurg ein lauter verlornen hauff vnd elendes trost gesund / oder
 als Sclauen erst newlich aus der Barbarey dahin gebracht / vnd
 bisher keiner Prediger nie gewonet were: möchte es vielleicht gefe=
 hren/

Augsburgische Handel.

Sieren / das man derselbigen solche seine Gesellen zu Seelsorgern zuordnete / als were nicht viel daran gelegen / sie lerneten etwas oder nichts / vnd were vmb ire Seelen so viel zu thun / als eines verlorren Jüdenseel. Nun es aber weit ein andere gelegenheit mit der Euangelischen Bürgersehafft in Augspurg hat : kan auch dieser prob halben anders nicht geschlossen werden / denn das es auffentliche vertilgung alles Euangelischen wesens angesehen sey.

Dis alles ob es wol lautere vnd klare beweisungen genug sind / womit die Papiſten in Augspurg vmbgehen: Dennoch dieweil ihnen auch bey öffentlichen Thaten alle Welt / die Sonne am hellen Himmel / auch schier Gott selbs im Himmel gemeinlich liegen müſſe / weis ich ferner diesen handel kreffziger nicht / denn mit ihner selbst ergeren bekentnis vnd schriftlichen Vrkunden zuerweisen / deren originalia vnd besiegelte *authentica* an seinem ort in guter verwarung sind. Vnd ist aber erstlich vnd ansehnlich zu wissen / das so bald die Papiſten die Euangelische Religion in Augspurg zuvertilgen fürgenommen / zu diesem werck fürnentlich der Jesuiten in die Stadt begeret / vnd diesen ein Collegium in der Stadt anzurichten sich bearbeitet haben.

Denn sie durch der Jesuiten eigene beredung genzlich vermerinet / so bald sie diese Leut in die Stadt bekommen / köndte es ihnen weniger nicht seiten / vnd müſſe dem Kezerischen Lutherthumb von stund an daselbst der Lörab vnd gar aus gemacht werden. Haben auch die Papiſten der Jesuiten in die Stadt von eelichen hohen Potentaten / besonders vom Pappst zu Rom zu keinem andern ende / auch mit keinem andern fürgeben begeret / denn das sie durch dieser Leut starcke hilff den gefallenen Catholischen glauben daselbst in auffnehmen bringen / entgegen die Kezerey (wie sie von vnserer Lehr zu reden pflegen) von dannen ausrotten vnd vertilgen köndten.

Augsburgische Heudel.

15 58
Welcher gestalte man von Anno 64. an etlicher Papistischer Potentaten Höfen umb beystand/ rhat vnd beförderung zu diesem Werck habe angesuchet/ wil ich dis orts nicht erwähnen. Anno 68. haben die Papisten dis vorhaben mit öffentlichen schickungen vnd *legationibus* zu werben angefangen/ dern erste ist gewesen an Cardinal Ditten Bischoffen zu Augspurg / welcher dieser zeit in Rom sich auffgehalten/ vnd den Papisten zu Augspurg gegen dem Pappst wol vnd viel gedienet hat. An diesen Cardinal wird im namen eilff fürnemer ansehnlicher Personen in Augspurg / welche noch dieser zeit nicht namen / aber alle durch sich selbst oder andere vnterscrieben vnd gesiegelt haben / ein langes Lateinisches schreiben bey einem eigenen Legaten nach Rom abgefertiget / darinnen beklagen sie sich höchlich / das *Lutheranismus* in Augspurg sehr habe zugenommen/ & *quod in Senatu maior Lutheranorum, quam Catholicarum numerus inueniatur*. seien mehr Lutherische / denn Pappstische im Rhat.

Hierauff schliessen sie/ *Quares facit, vt in hac rerum omnium confusione non diutius nos Catholici patriam negligere; sed summa cura & diligentia dispicere debeamus, qua tandem ratione imminetia pericula cuitare, Catholicamq; fidem tanquam certissimum omnis obedientia vinculum, apud nos tueri & propagare, aduersarios autem ratione & industria in viam reducere, & collapsam ferè Ecclesia causam hoc loco subleuare & promouere possimus* / das ist/ sie haben wichtige vrsach mit allem fleis darauff zgedencken / wie sie den Catholischen Glauben / ohne welchen kein gut Regiment in Augspurg bestehen könde/ schützen vnd in auffnehmen bringen / die Lutherische mit Kunst vnd list auff ihren weg bringen/ vnd das Pappstthumb in der Stad wider auff vnd anrichten mögen. Das ist heraus vnd haist sein lauter bekand/ die wort lassen sich nicht glossieren/ kein Geiss kan sie auch nicht abdecken/ Gott gebe / die Papisten leugnen nun so stark sie immer können vnd wollen.
Damit

Augspurgische Hendel.

Damit aber menniglich wisse / was doch die Paristen hiemit
gesuchet / vnd wohin sie mit diesen ansehlegem gesehen haben / mus
ich auch setzen / wie weit sich diese Leut im selbigen schreiben haben
heraus gelassen. Denn also schreiben sie firmer / *Non solum nos
stra: sed etiam principum vicinorum, imperij, statuum & totius
Reipub. Christiana interest, praclaram hanc Rempubl. apud fidem
Catholicam integram conseruari. Est enim haec nostra ciuitas,
dum in fide Catholica conseruatur, Lutheraxis, ad ipsorum nefaria
scelera profliganda, & motus seditiosos arcendos, summum impee
dimentum: Catholicis autem murus aeneus & asylum iustissia
mum: adeo quidem, ut si Augusta nostra, opibus ac omni armos
rum genere referta, per incuriam & sompulentiam nostram cū Luc
theranorum impia machinatione occuparetur (à quo certè res non
longè abesse videtur) tunc profecto vicinis, imò omnibus passim in
Germania Catholicis summum inde periculum immineret. Contra
verò si Augusta in fide Catholica & obedientia Imperij conseruas
tur, vicini Lutherani parum efficere & incommodare possunt, cum
vel ex hac sola ciuitate omnis illorum conatus opprimi, & ipsi vnà
cum sua Religione, si res postulet, funditus extirpari facilius poss
sint. Tanti refert hanc Rempub. vnà cum religione Catholica in
columem conseruari &c.* Ich thue es vngern / das ich diese böse
vnd vnuerantwortliche wort deutschen solle: denn aus einem eini
gen solchen schreiben bey allen Euangelischen hohes vnnnd nid eres
Standts billich viel nachdenckens entziehen mus / vnd kan dis ja
nichts denn mistrawen geben: doch vielen zur warnung sind solche
anschleg zuwissen hoch von nöten.

Es lauet aber vngesehrlich also: Nicht allein dieser Stadt/
sondern auch den benachbarten Fürsten / vnd allgemeiner (verstehe
Catholischer) Christenheit ist daran gelegen / das diese gewaltige
Stadt beim Catholischen glauben ganz erhalten werde. Denn
vermittels dieser Stadt / do sie Catholisch ist / vnd bleibt / kan man

Augspurgische handel.

Wie ehelich
von den Lu-
therischen ge-
schrieben
wird.

den Lutherischen alle ihr böse Dubsstück vnd auffhürische thaten zu ruck halten. Den Catholischen aber kan diese Stadt ihrs theils wie ein eisern Maur vnd sicherste freyung sein/ der gestalt / das wenn Augspurg/ so mit Gete vnd allerhand Kriegerrüstung wol gefasset ist/durch der Catholischen hintersichtigkeit solle verlasset / vnd also den Lutherischen durch ire Gottlose practiken solle zutheil werden/ (dahin es nicht mehr scheint fern sein) so möchte hieraus allen Catholischen in gang Deudschland gefahr vnnnd nachtheil entstehen. Entgegen aber bleibe Augspurg Catholisch/ so könden die benachbarte Lutheraner wenig schaden vnd ausrichten: sintemal aus dieser einigen Stade all ihr freueles. beginnen kan gedemmet / vnd so es die not erfordert/die Lutherischen mit sampt irer Religion zu grund desto leichter ausgerottet vnnnd vertilget werden. So viel ist daran gelegen / das die Stadt bey dem Catholischen glauben erhalten werde etc. Das ist allzulaut in die Deudsche Kirchen: Solte dergleichen ein Lutherischer wider die Papiisten geschriben haben/es müst an allen Dornbüschen/vnd an alle schmirb vnd Scherbüchsen mit roter Dinten vnnnd grossen Versalbüch: staben gedrucket stehen.

Spricht jemand? Ey haben es denn die Papiisten in Augspurg so böß gemeint/warumb haben sie nicht langst darauff gegriffen/vnd die Lutherischen aus der Stade verfolget. Das sie es aber nicht geehan/das erweist/das in vngüetlich beschehen möchte/so sie darumb thätlicher verfolgung wolken beschädiget werden. Antwort / Das thätliche werck ist (leider) noch zu frue erfolgt. Warumb sie aber den handel nicht lengest gewaget / vnnnd es zu offentlichem gewalt haben kommen lassen/vermelden sie eben auch in diesem schreiben vnd sagen / *Si viribus & aperta Marte nobis agendum foret, res ipsa loquitur, Catholicos qui hoc loco supersunt, viribus longè inferiores esse, quàm v. Lutheranos ex hac urbe posse*
109 112

sint

Augsburgische Händel.

*fini proffigare. Ferre igitur eos cogimar &c. Atque ut maximè conas
remu hereticos expellere: in horum tamen locum Catholicos alios
quis substituerentur, reperire difficillimum esset.* Das ist/ Solten
wir Man gegen Man stehen / vnd vnser vorhaben öffentlich abge-
hen lassen/so weren vns die Lutherischen weit vberlegen: Darumb
müssen wir sie gleich dulden: vnd da wir gleich vns vnter siehn wol-
ten/sie aus der Stadt zutreiben/mangelt vns doch an Catholischen
Leuten/damit die Stadt widerumb besetzt werde. Sie hören men-
iglich vber laut/ Am willen vnd angriff hette es den Papisten lan-
gest nicht gemangelt: allein sie haben nicht faust gnug gehabt/ Dar-
umb istiger Stadtpfleger sich vmb faust gnug beworben/ vnd den
mangel zuerstaten/nun etliche Jar bey ausführung seines vnd an-
derer Papisten vorhabens/ etliche sentin Knecht in die Stadt gele-
get hat. Ist auch sehr fein bekand/das sie sagen/ *Aperto Marte*, sey
nicht wol zuhandlen/ *Ergo per cuniculos haecenus egerunt*/ Fuchs-
list hat bisher das beste thun müssen / die jnen gleichwol versündige
Leut gnugsam abgewercket / sie aber hiefür allezeit wie Acuber vnd
Brenner für ire thaten geleugnet vnd geschworen haben.

So hat sich der mangel Catholischer Personen in nechsten
Jaren auch geändert. Denn sich die Papisten öffentlich verlan-
ten lassen/sie wollen lieber das die Stadt so ödliche/das Gras auff
den gassen wachse / denn das sie mit Lutherischen Kezern besetzt
sey. Mit diesem schreiben sind obgedachte Personen Cardinali
Ditoni zu Rom sehr lang vnd hefftig in ohren gelegen / ihn zu-
uerindgen / das er den Papst zubeförderung dieses Wercks bewe-
gen wolle: doch auch in sonderheit angelegen / das er alles dies
in bestem geheim halten / auch mitten in Rom von diesen an-
sehlegem niemand denn dem Papst vnd sonst vertrauten Leu-
ten offenbaren wolle / *Cupimus atque petimus nostras de tota
causa cogitationes, quas produximus, alijs minime propala-
re*: Vnd damit der Cardinal vnd Papst nicht geduckte/es sey dis-

Augsburgische handel.

nun ein Privatwerck etlicher wenigen in Augspurg / welche doch bey nah die fürnemste in Augspurg gewesen / weil das schreiben endlich mit diesem anhang beschloffen. *Illud postremo addimus, quicquid in his omnibus desideramus atq; instituimus, ab illis etiam proficisci, illorumq; voluntate & consilio simul comprobatum esse, qui Augustana Reipub. gubernanda primarium locum tenent, & a secretioribus consilijs hic esse ac praesse solent,* Was wir in diesen Handlungen begern vnd fürnemen / reichet auch von denen her / vnd geschicht mit deren gutem rhat vnd willen die oben am Brete sitzen in der Regierung / vnd dem geheimen Rhat zugethan vndd fürgesetzt sind.

Die werck zubefördern / sind von etlichen Fürsten statliche fürschriffen an den Pappst von den Pappisten ausgebracht / in derselbigen fürschriffen einer die sonder zweiffel aus der *supplicantem* schrift gezogen worden / stehen diese wort / *Ter an Pappst supplicirenden Augspurger meinung vnd intent sey die // i fides Catholica, a qua eo in loco maxima pars desciuerit, istic reducatur & propagetur:* das ist / das der Catholische glaub / dauon grosser abfall in Augspurg geschehen / daselbsten wider eingefüret vnd auffgeplantzet werde. *Cuius aitem istam ad Religionem Catholicam probe tuendam & augendam plurimum momenti afferre posse: hereticam labem, qua vicina quaeq; loca inficiat, aliquantò longius semouendam esse:* diese Stadt köndte grossen behelff geben / die Catholische Religion zuschützen vnd auszubreiten / das die selb zu derselbigen Religion gebracht werde: Vnd die schendliche Keresey / die in der gegend vberall vmb sich freffe / müsse man ausmustern / vndd ihr den suel ein wenig weiter in die ferne setzen.

Da diese Practika der zeit keinen fortgang gewinnen / auch sonderlich beim Pappst selb keine gunst vnd förderung hat finden können: wird 3. Jar hernach Anno 71. auff 20. Aprilis durch ein langes schreiben aus Augspurg die sach bey vorigem Cardinal in Rom

Augspurgische Hendei.

Rom abermal anhängig gemacht / vnd wieviel dem Pappi selbst / der Catholischen Religion / ganzem Dudschland / den anstosfenden Fürstenthumen daran gelegen sey / das in Augspurg die Rebererh außrottet / vnd mit hilff der Jesuiten der Catholische Glaub gepflanzet vnd außgebreitet werde / vñ auß die weise / vnd mit worten wie 3. Jahr zuuor geschehen / weitläufftig angezeigt vnd außgeführt: das selbst auch dem Pappi zu grossen vñuerstand gedentet wird / das er vor 3. Jaren das werck nicht befördert habe / welches zweiffels ohne würde geschehen sein / da er verstanden / was es vmb Deudschland vnd beuorab vmb die Stadt Augspurg für ein gelegenheit hette.

Da auch auß diese ermunng die handlung noch nicht glücklich wil / vnd sonderlich das Thumcapitel in Augspurg / welchem zugemittet worden / das es die Jesuiten bey sich einuomen / vnd vñcer desselben districtu frgend in einem Thumhose ein Collegium anrichte / lassen wolte / sich dessen beständiglich verweigerte: sahen die Pappisten Anno 72. a / dieselbige handlung *maiori conatu* / denn bisher jemalen beschehen / zutreiben. Schreiben offtzgedachtem Cardinal gen Rom mit solchem ernst zu / das sie ihn gleich außs Gewissen vermainen / frem vorhaben besidderung / vnd der sachen beim Pappi auch solchen austrag zugeben / damit (wie die wort selbigen schreibens lauten) die alte Religion in Augspurg gestärket / die eingewachsene *hereses confundat*, die abgefallene Wiederwider zur einigkeit der Christlichen Kirchen gebracht / vnd also *uergetam Ecclesiasticus quam Politicus status* künfftig durch geuerre vnd Catholische Leut regiert werde / vnd sie vnd ihre Nachkommen *reuerdens tandem aureum seculum* mit freuden erleben vnd sehen mögen.

Neben diesem schreiben von 28. Decemb. 72. abgegangen / wird an stat eines Legaten abgefertiget eine fürneme gelehrte Person / welche zu Rom in dieser sachen abwarten / vnd alles zu ende sollicitiren

Nicolaus
Elgatus.

Augspurgische handel.

stieren vnd bringen helfen / vnd mitler weil von aller verrichtung guten bericht von Rom aus an seine Herrn *Principales* schreiben solle. Dieser *Agent* oder *Legatus* bericht vom 7. Feb. Anno 73. aus Rom / das er neben vielgedachtem Cardinal auff 5. Febr. die handlung bey Päpstlicher Heiligkeit mit gutem fleis angebracht / auff welches einbringen der Papst / da er der Catholischen Bürger in Augspurg andechtigen ciffer vernommen / sich hierob sehr erfreuet / volgends bald diese ganze handlung dem newen Rhat der Cardinalen / welchen der Probst *Congregationem Germanicam* genennet / zu *consultieren* vnd zubedencken vbergeben habe.

Mit istgedachtem rhat der Cardinelen hat es diese meinung. Papst Pius der Fünffte dieses Namens / gar ein Geilich vnd eiffrig Mann / welcher ihme hat erawmen lassen / er wolle die ganze Welt / sonderlich ganz Deudschland Catholisch / das ist / Päpstisch machen / hat aus solchem vorhaben vmb diese zeit einen anschlag gemacht / wie doch ganz Deudschland widerumb von dem Euangelio vnd zu dem Römischen glauben möchte gebracht werden. Zuberhatschlagung dieses wercks hat er einen besondern geheime Rhat von zehen Cardineln geordnet / vnd hierzu bestellet *Moronum, Tridentinum, Augustanum, Farnesum, Varnuensem, Sancta Crucis, Altemsum, Coimum, Delphinum, Madruzium*. Da dieser Cardinal Rhat das auffgetragene werck lang berathschlaget / soltes entlich der schluss dis gewesen / vnd alles auff drey puncten ausgehauften sein: Wolle der Papst die Keyserrey aus Deudschland / vnd daselbst den Römischen glauben widerumb in vollen gang bringen / so müsse er auff dreyerley bedacht sein. 1. Auff gewisse Personen. 2. Auff sonderliche *instituta*. 3. Auff gelegene ort.

1. Bequemere Personen zu seinem vorhaben seien nicht als die Jesuiten / die ihme sonderlich verpflichtet / vnd dis werck bey Fürsten vnd Herrn zubefördern sehr tüchtig seien.

2. Es müsse aber von diesen ein solch *institutum* vnd *modus docendi*

Augspurgische Handel.

docendi gehalten werden/dar bey die Artikel so eigentlich Catholisch seyen/ vnd bey vielen Catholischen doch zu selbst nicht wollen für nöthig vnd gewis gehalten werden/ am meisten vnd fleißigsten treiben als von der Mess/ Ablass/ Wallfahrt/ Segnew/ Heiligen anrufung/ Pappsts Primat/ etlicher gestalt im Sacrament/ vnd was dergleichen. Denn wenn diese Artikel bey gebracht werden/ bey dem habe sich der Pappst eines Gewissen vnd beständigen gehorsams zu versehen.

3. Dem werck aber einen anfang zu machen/ sey kein gelegner ort/ denn Augspurg/ als in welcher ansehnlichen/ reichen/ mit armatur wol versehenen/ mit feinen *ingenij* begabten/ auch gewerbigen Handelstadt/ die dem Welschen berg gar wol gelegen/ vnd vor alters vielmal *pro sede belli in Germania* gebraucher worden sey/ vorhabendem werck ein erwünschter vnd glückhafter anfang könnte gemacht werden.

An diesen Ort wird obgedachte Augspurgische handlung von dem Pappst auch anzuweisen/ vnd von den Pappisten geuzlich dafür gehalten/ nur werde ihr vorhaben einen schleumigen ausgang gewinuen. Es füget es aber Gott gar wunderbarlich/ das auch diese handlung verhindert wird. Denn da das Thumcapitel in Augspurg die Jesuiten bey sich eben frey ledig nicht wollen einfohren/ vnd deswegen an Key. M¹⁷. ein schreiben abgehen lassen/ mit dem das selbige sie vor den Jesuitern befragen/ vnd bey alten *privilegijs* handhaben wolte: wo anderst/ wästen sie jr gebürlich antheil der Reichscontribution hinfür nicht zuliefern/ welches alles Key. M¹⁷. gegen Rom als bald durch schreiben berichtet vnd hieumit mit den Jesuitern beynah fürzutragen erriantert hatte: werden die Pappisten ob ihrer handlung in Rom abermalen sehr bestürzt/ vnd schreiben vorgemelter *Legatus* an seine Herren *Principales* aus grosser ungedult von Rom also: *Si non placet Caesaris Maiestati hoc modo inuare nuntantem Germaniam, ostendat*

Augsburgische Sendel.

alium modum feliciterem: si non placet per Iesuitas, proferat viros magis aptos: si non videtur civitas Augustana ad rem pertinere, demonstret opportuniorem. & libenter acquiescemus. Nos namq. Deo auxiliante, nil aliud quam afflictissimam Germaniam inuolare volumus: si non potest per se Cas. Maurus sanare iam, neque succurrit his, qui diuino nutu conari volunt, non video quid sperari sit, nisi ut auferatur à nobis regnum. & detur fortasse genti factisenti fructum eius. Ist so viel gesoat / Geseit es Key. May nicht also dem zu grund gehenden Deuschland zu helfen / so zuge sie vns eine bessere weis: Wil sie dis durch die Jesutter nicht verriichtet haben / so weise sie vns tüchtiaere Personen: Gedünckel sie Augspurg zu diesem werck nicht der rechte ort sein / so benenne sie vns einen gelegnern ort. Denn wir je mit Gottes hülff allein das suel. en / das dem armen Deuschland geholffen werde: Kan es der Keyser nicht für sich selbs thun / vnd reichet nicht hilffliche hand denen / die es thun wollen so scheich nichts anders / denn das das Reich von vns mus genommen / vnd auff ein ar. der Völk gewendet werden / das sich dessen würdig erzeiget.

Verstehe
auff den Abs.
1. 9. in 312
Spanien.

Da obgemelte handlung an den Rath der Cardineten gelangt / findet sich *Cardinalis Nonocomensis* zu gedachtem Augspurgischen *Legato* / begeret von ihme schriftliche *information* / auff welchen sitlag entlich das vorhabende werck wüchert gerichtet / vnd welcher gestalt die Jesutter in Augspurg möchten eingebracht werden. Diesem Cardinal verfaßet der *Legatus* / eine zimliche lange *informationem* / in deren vnter andern geschrieben wird / *Pracipuum magistratum, omnesq. pios Catholicos Augustanos, quod petunt, magno Zelo desiderare*: die fürnemsten von der Regierung / vnd alle Catholische in Augspurg begeren einmütiglich / was beim Papst gesucht worden.

Setzt bald darauff im dritten § Der Papst solle Key. May. zuschreiben

Augsburgische handel.

schreiben / er sey gesinnet / der Augspurger begeren statt zugeben / *Et aqua ciuitate inobedientia haeretica prauit at is normen accepit, in ad omni studio restitutio relig. onis initium sumat.* Das ist / damit in der Stadt dauon die vngehorsame vnd boshafftige Ketzerey den name bekommen / widerumb ein anfang gemacht werde die Catholische Religion mit allein ernst in schwang zubringen.

Augsburger
sche Confes-
sion.

Damit aber die Papisten nicht fürwenden mögen / dere *Legatus* habe dis aus eigener *affection* vnd eingeben geschrieben / sie auch in keine *solemnem actionem* nicht ein kommen : so stehet in einer andern *informatio* / welche *Cardinal D. to* vnd der *Legatus* zugleich bey dem *Rhat* der *Cardinelen* oder *congregatione Germanica* an gebracht / also geschrieben : *Augusta si esset Catholica, vicinos Catholicos, Imperij tranquillitatem & causam religionis multum posset iuuare. Si Augusta tam notabilis fieret reformatio, omnes diuinitus factum crederent, & unde initium erroris, inde principium reformationis oriretur. Quod Catholicis magna consolationi, haeticis esset terrori. Multi principes & ciuitates excitarentur & confortarentur ad imitationem: praesertim cum intelligerent hoc institutum. S. D. N. auctoritate ratum ac firmatum esse :* lautet auff Deutsch also / Wenn Augspurg gar Catholisch were / das würde den benachbarten Catholischen / gemeiner ruhe des Reichs / vnd der Religion sehr zu gut ein kommen. Wenn in Augspurg ein solch new weissen angerichtet würde / so würde jederman spüren / das es Gottes werck were / das eben an dem ort der Catholische glaub widerumb eingefüret würde / dauon die falsche Lehr einen anfang genommen hat : darob alle Catholische sich sehr erfreuen / die Ketzerey aber hart erschrecken würden. Viel Fürsten vnd Städte wurden hierdurch aufgemuntert / vnd dergleichen auch fürzunehmen bewogen werden / besonders da sie wissen vnd verstehen würden / das solches mit

22
23
24
25
26

S ij

Augsburgische handel.

mit Päpstlicher Heiligkeit hat vnd ansehen were beförderet vnd bestetiget worden.

Was aber eben in selbiger reformation mit diesen worten gemeinet sey/da also geschrieben stehet / *Si aliter domus Dauid pacem non potuit habere, nisi per mortem inobedientis filij Absolon: oportuit parentem filium peremptum dolere, & de pace regni gaudere.* gebe ich jeglichem vernünfftigen zu raten vnd nachzudencken.

Wiler weil als diese handlung auff bedencken des Raths der Cardinal beruhet/kömen von den Capitularen vnd etlichen Mönchklöstern aus Augspurg Brieff zu Rom ein / die berichten / das wo man die Jesuiter in die Stadt einführen / vnd ihnen ein Kloster oder was anders zum Collegio in Augspurg einreumen wolle: so habe man von der Lutherischen Bürgerschaft einen gewissen auffstand zubefaren: Auff das Erinnern /schliessen die Cardinal sempetlich in gehaltenem Rath auff 4. Martij 73. Der Papp lesset ihm auch dis bedencken beliben/ das man den Augspurgischen Supplicanten diese gefahr zu gemüt führen / vnd was hierinnen eigentlich zubefaren sey / sich bey men erkündigen solle. Darauff volgenden 13. Martij Papp Gregorius 13. ein schreiben an die Supplicanten in Augspurg lesset abgehen / darinnen er ihren grossen eiffer sehr rhümet/sich gegen ihnen bey diesem vnd ande in grosser beförderung vnd hülf erbeit: allein aber zuwissen begeret/ob den Jesuitem one gefahr einer Auffrühr der Bürgerschaft plas in Augspurg köndte gemacht werden. Neben welchem Päpstlichen schreiben der Augspurger Gesandte an seine Herrn *Principales* auch ein schreiben thut/vnd berichtet sie/welcher gestalt sie au 7 diese frag den Papp beantworten sollen/Nemlich/das keine gefahr einer Auffrühr zubeforgen / die Catholische Oberkeit in Augspurg auch so fürsichtig sey/das sie wol mittel habe zuerkündigen/ob jemand etwas dergleichen wolte vnterstehen: sie wisse auch wol solcher

Augsburgische Hendet.

cher gefahr also zubegegnen / des vbelß hiebey nicht zubesorget
sey. Desgleichen in einem andern schreiben/ 2. tag zuuor/ eben
von vnd an jatzgedachte personen abgegangen meldet er so viel / *Si
de seditione agitur, vos ipsi scitis, quid Deo auxiliante Catholicis
principes possint, maxime stante & durante confederatione Suea-*
mica: wenn man sagt von einer Auffrhr die entstehen möchte / so
wisset ihr selbs wol / was die Catholische Fürsten vmb Augspurg
bey der sach vermögen/ besonders bey noch werender Schwebischer
verbündnis. Auff dis schreiben erfolgt 4. tag hernach von den
Herrn *Principalen* antwort an den *Legatum*/darinnen alle gefahr
der Auffrhr verneinet / neben andern aber auch vermeldet wird/
das alles dis vorhaben zuuor mit beiden Stadtpflegern / vnd dets
fürnemsten *Catholicus* in Augspurg sey berathschlaget worden.

Pfaffenbund
Der hat sich
sehen lassen
nach erstans
deinem Eumule
Anno 1584.

Dergleichen Rundschaften köndten aus dieser vnd anderer
Papisten eigen Handschriften noch mehr fürgebracht vnd einge-
füret werden. Ich halte es aber bey jet angezogenen erweisungen
einen lautern vberflus sein. Denn diese *allegata* so lauter vünd
vnlaugbar sind/ das / so eines deren von iuen solte verneinet wer-
den / bessers von ihuen nicht zuhoffen / ob schon dergleichen etlich
hundert eingefüret würden. Aus welchen allen Rundschaften
gangsam erweislich ist:

Ersitlich das die Papisten in Augspurg die Euangelische Res-
ligion daselbst in abgang zubringen einmal sich vereiniget vnd ver-
bunden haben.

2. Das dieses im stillen / so viel mir zwar zu wissen worden/
nünmehr auffß wenigst 8. ganzer Jar lang sey gepracticiret
worden.

3. Das dieser nicht geringfügiger Leue / sondern aller fürneme-
sten in der Stadt/ vnd höchsten Regenten Rath/ wissen vnd wil ge-
wesen sey.

4. Das

Augsburgische handel.

4. Das diese Practika nicht allein auff Augspurg / sondern zugleich wider ganz Deudschland / so viel dessen dem Euangelio zugethan / angesehen sey.

Was hierunder alle gutherzige bekennner der Evangelischen warheit ihnen ober diesen Leuten die gleichwol auch mercklich theils mit eid dem Religionfrieden verpflichtet sein / für gedanken zu machen haben / lasse ich auff seinem weg beruhen. Allein mus vnd kan ich hierbey das zuermelden nicht vmbgang haben / wie vnuerschempt vnd leichtfertig es gehandelt sey / das sie vngeachtet aller angezeigten Practiken sich noch öffentlich vernemen lassen / ire meinung sey nie gewesen / sey auch noch nicht / der Religion Augspurgischer Confession emigen abtruch oder ver hinderung zu zufügen / wie dieses in rechtigen behümen bey nahe alle jüngst ergangene Schrifften vnd beruffe voll sind. Item das sie redliche / ehrliebe Leute höchster vnwarheit vnd lesterung bezüchtigen / hierumb auch auff Raab vnd Gut / auff Ehr vnd gester / auff Leib vnd Leben versolgen / die solches ihnen zuzutrawen / vnd von ihnen auch zubekennen / aus ihren eigenen Wercken vnd Schrifften benötigt vnd verur sacht worden.

Wiewol nun diese Practika von etlichen eben zimlich lang getrieben worden / hat doch dem werck kein anfang nie gemacht / auch kein nachtruck nicht können gegeben werden / so lang die alte Regierung gewehret / beuorab solang voriger Stadtpflegger / auch Abeltinger genant / das Leben / vnd bey gemeiner Stadt das höchste ansehen im Regiment gehabt hat. Denn dieweil gedachter Regent neben höchster Weisheit vnd erfarenheit / gegen gemeiner Evangelischer Bürgerschafft ein recht Väterlich / neben dem auch ganz friedfertig Herr gehabt / derowegen er als Vater von menschlich sinem verdienst nach jeder zeit geliebet worden: ob er gleichwol für sein Person ein Papist gewesen / dennoch hat er einige vnzimliche thädigkeit wider die Evangelische fürzunehmen den Jesuiten bey gemeiner Stadt vnterschliff zugeben / oder die

Bür

Augsburgische Heydel.

Bürgerschaft mit einigem gewalt zubeschweren/weder von Jesu-
itern/ noch jemand anderem jemalen löndem beredet oder vermögzen
werden. Ist auch des verstandes/ernsts vnd auffrichtigkeit gewes-
sen/ das ime mit bösem verhegen nicht leichtlich einiger Advocat
oder vnruhiger Jurist hat vnter augen komen dürffen. Welch-
es trefflichen Regenten tödlichen abgangs die Euangelische Bür-
gerschafft gar sehr / der Jesuitische hauff aber nicht hefftig er-
schrocken ist / beuorab diaweil sie einen stein am brett gehabt / den
sien zu irem vorhaben lang beliebet/ auch sehr süglich vnd wol ge-
tauget hat. Dieser ist mit vorigem Stadtpfleger gleichwol ei-
nes geschlechts vnd zumamens/ doch sehr vngleicher gaben am ver-
stand/viel mehr vngleichen gemüts vnd hertzens gewesen. Von
welchem vorgedachter weise Regent vnlängst vor seinem end ge-
gen seinen Sönen/auch Papisten vnd Regenten in Augspurg mit
folgenden wo rten geweißsaget hat / Er trage wol sorg ir Betteer
werde nach seinem Tod hinauff gerücket / vnd an seine stat gesetzt
werden. Da nun das geschehe/so helffe Gott vnsern lieben vñ
schönen Augspurg. Auff welche meinung auch Herr Sebastii-
an Scherelin/der Stadt bestalter Rittmeister/vnd viel erfarnen
Kriegsmann vmb diese zeit hat ausgesaget: Wo fern dieser Mann
oben an das brett vnd zu hohem Regiment gelange/werde es innen
wenig Jaren in Augspurg ohne ein Bludbad nicht abgehen.

Dergleichen auch ein alter Regent in Augspurg/so allbereit
vor etlich Jaren todes verschieden/ von diesem kunfftigen Stadt-
pfleger viel Jar vor seiner erwehlung geprophezeit hat. Da es
nun dem lieben Gott gefallen mögen/das die herliche vnd *florenti-
sima Respub.* noch lenger in ruh vnd wolstand verblieben / were sei-
ner Allmechtigkeit hierumb viel zu dancken/vnd diese Pollicey wol
ein Kron vnd Kleinot Deutscher Nation zunennen gewesen.

Nun aber hat vielleicht nach seinem Väterlichen rath ende-
derung bey dieser Stadt eruolgen müssen / vielen andern Stäten

Jungspurgische Handel.

zur warnung/welche enderung zu nachteil vnd vnterdrückung
auangenscher Religion diesen fortgang genommen hat. Anno 76.
bey erster Rathswahl vnter dieser neuen Regierung wird mit be-
stallung der Ampier vñ eruelung zu Rathsiß ein solches vñ eitstück
vnd parteiligkeit geübet/dergleiche zuuor nie gesehen worden. Den
als zugleich auß einer zeit das ein Stadtpflegeramt/drey stellen
im geheimen/auch durch abgang eilicher Euangelischen Personen
drey siess bey gemeinem Rath verlediget würden/welche alle stellen/
da man gebürtliche ordnung hette halten wollen/richt anders denn
mit Euangelischen Personen/deren guter verrath domal verhan-
den gewesen hettten sollen ersetzt werden: nimmet man damalen
einen solchen abstrung / das er sitlich dem Stadtpflegerim Amt
eine person adiungirt wird/die des amptis zuwarten weder lust noch
zeit jemalen gehabt: welcher gestat men der weg zur *Dictatura* vnd
Monarchia gemacht wird. Inn geheimen Rath/auch halt zu
den höchstien vnd geheimsten Ampiern werden eingewehlet drey
Personen/welche zuuor von den Papisten selbst auch des gemeinen
Rathsißes kaum würdig sind gehalten worden: bey diesen hat
Stadtpfleger im geheimen Rath desto weitern siess bekommen.

Endlichen als damalen nicht mehr denn: 6 Papistische Perso-
nen der Rathswahl bey gewonet/ werden von der Herren stuben
noch drey Papisten / jegliche Grad vnd eben mit 16. stimmen/ frey-
ne mit mehr oder weniger eingewehlet / darob nicht allein im ver-
dacht/sondern auch ein gemeiner ruff entstanden / bey der Reli-
gerischen Matzeit / welche alle Jar wenig tag vor der Wahl ges-
halten wird / werde mit vmbgegebenen zedeln den Bettern vnd
Ectwegern Kundt gethan / wie sich jeder inder Rathswahl ver-
halten solle. Von der zeit an was hohe vnd geniesliche Ampier
bey Rath oder sonstin gewesen / darzu hat keinem Euangelichen/
wie lang er auch im Rath geissen/ zugelangen gedeien mögen/ vnd
sind hiein Jungling von Papisten dem Euangelischen Alter vne-
münd:

Augsburgische Hende.

mittel fürgezogen vnd fürgesetzt worden. Da auch der wahlteit ^{III. Wahl-}
auff diese weise gelautet/ das jeglicher bey eidespflichten zum Regie-
ment erwählen wolte/welchen er im gewissen darzu am tauglichste
hiette/ vngemeldet einiger Religion: haben sich die Euangelische
Rathoverwanten viel vnd offte beklaget/ das inen nun hierzu ge-
sticket werden diese wort/ Jeglicher solle wählen solche Personen/die
der Catholischen Religion am nechsten sein.

Bey gemeiner Stadt sind von alten zeiten her jedesmal 300. ^{III. Grof-}
Man gewehlet worden/ darunter auch der gemeine Rath eingee-
schlossen/welche man den Grossen Rath geneanet/ vnd jährlich
der Wahl einen anfang zu machen/ sonst anders nicht/ denn
inn grossen nothfällen zu hauff beruffen hat. Diese starcke an-
zahl diereil die Papisten mit irer Religion personen nicht leichtlich
zuersetzen haben/ vnd demnach zu mehrerm teil Euangelische hier-
zu müssen gebraucht werden: hat man die anzahl deren desto seltnere
er setzet/ von irem gewalt nichts wissen/ Ja endlich auch den namen
eines grossen Rathes nicht gerne hören oder dulden wollen.

Diereil auch vorgemeldetem Stadtpfleger vnd Hochweisem v. Cantz-
Regenten jetziger *successor* an verstand/ erfarnus vnd *eloquentia* ley.
bey weitem nicht zuuer gleichen/ vnd also des Regiments für sich
selbst nicht mechtig gewesen: sind vnter diesem fürgeben viel vnd
wichtige sachen von Rath ab/ vnd in die Cansley verwiesen/ ein
newes Aduocaten regiment angerichtet/ daselbsten das fürnemliche
daran den Papisten hat wöllen gelegen sein/ abgedroschen/ vnd da
dis ein zeit lang passiert/ bey den Aduocaten eine solche musterung
angestellet worden/ das man die Euangelische vnd Gewissenshafte
gepersonen/ so nicht zu allem vbel schwingen könden/ auszer-
mustert/ vnd an stad deren entweder Papisten/ oder Epicurer vnd
die gar keine Religion gehabt/ behalten vnd bestellet hat. Alda
denn gar leicht gewesen ist/ *Decreta* vnd Abschied im namen eines
Raths zumachen/ darüber beides Euangelische vnd Catholische

Augsburgische HendeL.

Rathsverwanten mehrmalen bezeuget / das vor Rath sey hievon
einig wort weder geredet noch gehöret haben.

VI. Gemeiner Stadedienst vnd Empter / so fast durchaus mit
Euangelischen personen bestelt gewesen / hat man auff Papisten
zuwenden angefangen / vnd solche viel ehe an frembde Pa-
pistische personen / denn an Euangelische Stadtkinder gelangen/
vnd gemeinlich dieselben einen einigen Papisten / fünff / sechs oder
mehr Euangelischen mitbürgern vñ Stadtkindern vorgehen lassen.

VII. Da auch vielen ehrlichen / aus Italia / Bayern / Tirol vnd an-
dern Landen vmb des Euangelij willen vertriebenen / oder freywillig
ausgezogenen personen: desgleichen auch alten wolverdienten Ehe-
halten / bis daher gar wol hat gedienet mögen / das sie zu Bürger-
lichem bryssich in Augspurg mit leidlichen bedingen zugelassen wor-
den: Ist solche gunst auch gegen den Euangelischen eingezogen vnd
angespannen: sonsten aber Papistischer Herrn Schmutzbochen/
Kusschern / Keilnechten vnd dergleichen gesind / nicht allein der
Weyssesgestattet / sondern auch das Bürgerrecht zugelassen vnd
verkauft worden.

VIII. Wenn arme vbeltheter in verhaft gebracht / vnd vmb ma-
lestis berechtet worden / die sich zu der Euangelischen Religion be-
kennen: wofern sie in der Fronfest iren glauben nicht verleugnet ha-
ben / darauff inen doch gemeinlich streng ist zugest worden: ha-
ben sie irer mishandlungen jederzeit von wegen der Religion mit
vnmiltterer vnd strengerer leibes straff entgelten müssen.

IX. Wenn Euangelische Bürger auch nur gemeiner freuel /
schuld oder schmachhandel halben in gefengnis kommen / sind dieselbe
mit verzwickten / Spannischen / vnerhörten Artickeln / auch wol
bis auff die gebanden heimgesuchet / viel mit vnuer schulter Lort-
tur angegriffen / solgends da sie vnschuldig befunde / gleichwol mit
scharffe

Augsburgische Handel.

scharffen Drfäden bestricket / vnd durch dieses mittel inmer wenig Jaren eilich hundert Bürger dermassen gefangen worden / das sie so wol ire als gemeiner Stad notdurfft weder mit / noch ohne rechte irgent klagen könden / da sie sich nicht / krafft abgenötigter Drfäden / sampt den irigen in gefahr leibes vnd lebens bringen wolten.

Wie bescheidenlich auch in nechsten Jaren zu meren malen von den Euangelischen ober den vngewöhnlichen Processen vnd newerungen geklaget / vmb milderung vnd stillstand flehenlich ange-^{x.} suchte worden: Ist doch der Papisten *stylus curia* inmer sois gewesen / *sedicio*, auffruhr / *rebellio*, vngehorsam vnd dergleichen. Mit welchen abschewlichen worten man vielen gutherrigen solche schrecken vnd angstmut eingeiaget / das sie sich auch in geringsten sachen für die Oberkeit nicht mehr gewaget / auch noch heutiges tages nicht mit ringern herren / denn als ob einer sein recht von Constantinopel erhalten müste / für dieselbige zuwagen haben.

Diueil die Bürgerschaft in den handwerkern zimlich^{x1.} stark / vnd aber fast durchaus Euangelisch ist / sind gemeine Drwingen vnd Freiheiten der Handwerker dermassen verrücket vnd verzwicket / inen auch der darumben also auff das Aug geleget worden / das inen mehr vnd bessers niche zu handeln stehet / denn inen von den Papisten zugelassen vnd gestattet wird.

Da auch die Papisten bey der Euangelischen Bürgerschaft^{x11.} nun lange zeit nichts mehr gefürchtet haben / denn beider Seuben vnd ganser gemeinte Consens vnd Einigkeit: ist zutrennung derselbigen vor wenig Jaren nie gar vnzettelicher fleider ordnung auch ein erwunsehthes mittel gefunden vnd eingefüret worden.

Der fürnemsten griff / damit dem Paphumb fore geholffen /^{x111.} ist auch dieser einer gewesen / das alle Ampter an gewalt entblöset / zu ledigen namen sind gemachet / alle macht aber derselbigen auff das Stadpfleger ampt dermassen ist verwendet worden / das Bur

Augsburgische Handel.

germeister/baw/pfleg/steur / vnd andere ampts Herren gleich wol den namen der Ampter getragen/doch den wenigsten gewalt bey iren Amptern nicht gehabt/sondern fast alle diener vnd Pödeln des Stadtpflegers nach seinen befehlen sich gerichtet/auch anderst zuhandeln kein gewalt noch sug gehabt noch gebraucht habē.

XIII.

Anno.
1305.

Damenher Stadtpflegerampte *reipfa & facta* zu einer *Dictatura*, *monarchia* vnd *principatu* worden / welches innen 280. Jaren (außer oberzelter zweien Exempeln) sind Sibolds Stolzhiirsch hierob mit seinem Son der Stad verwiesen / vnd damalen hie wieder ein starck *Decretum* gemachet worden / in Augspurg nicht geschehen ist. Diese *Dictatura* oder vielmehr *Principatus* hat sich gleichwol erst Anno 24. (wie oben gemeldet) ihres namens öffentlich verlauten / aber mitler wal fast in allem anderen sehen vnd spüren lassen / was zu einem *principatu* gehörig ist / so gar / das auch in öffentlichem Rathsiez gegen gemainen Rathsoberwanten / entlich auch den geheimen Rätthen selbst / anderer *respectus* denn von einem Fürsten gegen seine Dienern nicht gehalten worden : da doch *Constitutio Caroli V.* die Stadtpflegen anderst nicht/denn vorgenger des Raths genennet hat.

Dieser *Principatus* ist nicht one ursach eingeführet worden / sondern zu offgedachtem fürhaben ein notwendig mittel gewesen. Denn so lange der Rath in seinen wurden / vnd jedes Ampt bey seinem gewalt gelassen worden / were nicht bald möglich gewesen / so mancherley enderung fürzunehmen / oder die Euangelische Burschschafft mit einiger gewaltsamkeit anzugreifen vnd einzubrechen. Da aber alle gewalt vnd macht in eine Faust gebracht / vnd hiemit allen ordentlichen mitteln zum widerstand der wez verlegt worden : ist hierauff mit anderer vngeduld für vnd durch zu eruelen desto leichter / dem vnheil aber hernach zubegnen fast so vnmöglich gewesen / als wenn eine starcke flut mit langer zeit einen Damm durchbrochen / vnd nun in das weite feld einen offenen durchfluss eröbert vnd bekommen hat.

Darauff

Augsburgische Hende.

Darauff denn nun mehr dem lang berathschlageten werck
einen anfang zumachen / ferner nichts ist vbrig gewesen / denn Je-
suiten vnd Landtsknechte zu beystand in die Stadt vnd zur sachen
selbst ein zimlichen schein zubringen / damit man zum werck selbst
vnuertuehlig kommen moechte. Zu welchen allen dreien mitteln
mit argem list sehr guter weg vnd schein ist erfunden worden.

Bis daher hatte es den Jesuiten innerhalb 14. Jahren in Aug-
spurg anzukommen auff vier wege mislungen. Der erste ist
gewesen / das bey der Oberkeit ist angesucht worden / vnter gemei-
ner Stadt fiwerbarn guetern ein Haus zukauffen / vnd daselbst ein
Collegium anzurichten Welches inen die alten Regenten kurtz vil
rund abgeschlagen / mit scharwendung / das inen solt es (vermoege ob-
angezogener Statuten) zugestatten / bey iren ehren vnd pflichten
gegen Gott vnd gemeiner Stadt nicht verantwortlich sey / wir ich
aus Wilsoluen nach Rom vnd Wien genugsam zuerweisen habe.

Hierauff sind sie an das Predigerkloster in Augspurg ange-
fallen / in meinung die Wionch daselbs auszutreiben / vnd sich in
selbiges nest ein zusetzen. Welches inen Pius V. Babst / selbst
auch vor Jahren ein gewesener Predigermonch / nicht verfolge
vnd gestatten wollen.

Da inen die sache auch dieses orts hat schlageslagen / sind
sie an das Thumcapitel gewachsen / vnd bey denen einen Thum-
hoff vnd vnterscheiff begert / damit sie an irem einkommen der
Stadt Rath vnd die Oberken desto weniger hindern koene. Das
Thumcapitel aber hat dieser leu als Kundtschaffter vñ Landtsknecht
durchaus nicht gewolt: sind also dis orts auch mit ipet durch den
Korb gefallen / Doch haben sie nicht geseiret / sondern bald ein an-
der kloster zum S. Creus genandt ersuchen / vnd daselbigen orts die
Wionch wie andere vnter hauseten / solt es gegen dem Babst zum
furwort genommen / vnd begert / das jene anderstwo hinierschafft
wird / sie aber in deren kloster eingesetzt vnd daselbst besienget werden.

Augsburgische Handel.

Lth. II.

men.

Da diese Leut auch hie ein lehres stro gedroschen / vnd den spot erlangt hatten / greiffen sie es entlich an wie im Euangelio stehet. Der vn sauber Geist weñ er ausseret / so durch wandelt er durre stet / suchet ruhe vnd findet jr nicht. So spricht er / ich wil wieder umb kehren in mein haus / daraus ich gegangen bin etc. Denn die Jesuiten sich wiederumb an die Oberkeit hengen / bey deren allebreit vor 14. Jahren jnen alles jr begeren abgeschlagen / nun aber dieser zeit zu jrem vorteil mit anrichtung des *Principatus* eben ein gleich er wurff geschehen war. Was list alhie mit für gelauffen / ist allen biderleuten zu wissen wol von nöten / damit Papistische renc vnd angriff erlernt vnd gemeret werden. Mit vorwieszen des Stadpflegers wird an einen E. Rath eine Supplication gestellt / welche Stadpfleger etliche tag im Busem mit sich in Rath genomen / doch ehe nicht / denn bey ersetzner seiner gelegenheit für gesetzt vnd abzulesen befohlen hat. Denn als Anno 80. auff 19 Martij an einem sehr ungestümnen / von regen / schne vnd wind gar ungschewren tag die Rathoverwanten in gar geringer vnd bey gutem nicht halber anzal im Rath erschienen / bewor ab der Euangelischen (meines enthalts) mehr nicht denn 6. bey handen waren / wischet Stadpfleger aus dem busem mit dieser Jesuitische Supplication herfür / vnd lest sie mit andern etlichen Supplicationen ablesen. Da die umbfrag gehen soll / sehet Stadpfleger an offentlich zuuermelden / der Jesuiter begeren sey vnzimlich vnd nicht zugestatten. Allein sey zubedencken welcher gestalt man sie beantworten / vnd also abweisen wolle / das man hinfurt von jrem Suppliciren gefreiet sey. Vor Jahren sey jnen dis begeren viel mal rund abgeschlagen worden: Es sein aber dieses anhängige Leut / verdenden hieunder die Catholische / als haben sie gar keine lust zu jnen.

Were demnach dis seine meinung / das jnen angezeigt wurde / wo fern sie allein eine Particularschuel anzurichten / dieselbig
ge der

Augsburgische heudel.

ge der Oberkeit *jurisdiction* zu unterwerffen / vom Haus vnd Be-
 ereneß gebürliche Steuer vñ vnabgelt dem Rhat zu bezalen gemeyne
 weren / so liesse ihme der Rhat nicht zuwider sein / das ihnen vnters
 schleiff gegeben würde. Wo aber nicht / würden sie einen E. Rhat
 nicht verdencken / da er wider der Stadt *Privilegia vnd Statuta* in
 etwas einzurumen bedenkens hette.

Wie dieser antwort meldet Stadtpfleger / blieben die Ca-
 tholische vnd der Rhat bey gutem glimpffen / vnd were doch den
 Jesuitern fr bezeren im grund eben lauter abgeschlagen / angesehen /
 das er wiste / die Jesuiten sich oder die irige vermög ihres Ordens
 keiner Oberkeit *jurisdiction* unterwerfflich machen köndien oder
 dörrffen. Da hierauff von den Euangelischen so wol als Papi-
 sten votiret würde / So das der weg were / ihres begerens endlich
 abzukommen / liesen sie inen diese antwort nicht zuwider sein : wird
 von stunden ein *Decretum* gemacht / Den Jesuitern sey ver-
 günstiget mit obgedachten *conditionibus* einzukommen : als bald
 den Jesuitern auch kund gethan / vnd angezeigt / auff diesen tag has-
 ben sie auch mit einstimung der Euangelischen im Rhat / gelegen-
 heit einzukommen / vnd vielleicht nimmermehr : was ihnen fürgeschla-
 gen werde / sollen sie ohne mittel annemen / im künfftigen köndie als
 les gemiltete vnd gelindert werden.

Darob als bald vnter den Papissten in der Stadt ein gros
 frewd enesthet / viel Botschafften in umbliegende ort abgefertiget
 werden selbige zuerkündigen. Da ich folgenden tages hierumb
 der fürnemsten Euangelischen Herren einen / so im Rhat gewesen /
 angesprochen / bechwert er bey seiner Ehr vnd Gewissen / den Je-
 suitern sey ein abschleztige antwort worden / es sey denn / das mit
 lauter Büberey sey gehandelt worden. Welches er auff 3. Maij
 bald hernach erfahren / da der Jesuiten *Prouincialis* zu Augsburg
 beim Rhat sich angezeigt / vnd fürgehaltene *conditiones acceptes*
res hat. Daruff alles in aruckel vnd verbriffung ist gefasset / doch

Augsburgische Handel.

weder *originalia* noch Copien dem Rath noch bis daher jemal sind zu sehen oder zu hören worden. Ober welcher Practica zwen frome fürneme Herren vor leid ihr Leben eingebüßet / vnd in ihrem Todt bet vielmal Ach vnd Wehe vber den Stadtpfleger geschrien haben.

Gleiche Practica ist fast eben auch mit einbringung des Kriegesuolcks in die Stadt gespielt worden. Denn dieweil sonst ja kein vrsach zu cinigem schein vorhanden ware / darumb sie dieser zeit ein vngewöhnliche Befasung in die Stadt einnemen möchten: wendten sie für den vorstehenden Reichstag / so Anno 82. in Augspurg gehalten worden / gegen welchem gemeine Stadt wider vberfall / so wol auch frembde ankommende Gest im fall der noch köndten geschützt werden. Ob dis gleichwol vielen verstendigen Leuten sehr verdecktig war / in betrachtung das vnlängst Anno 66. wol bey grösserer Reichsuersammlung die Stadt mit frembdem Volck nicht besetzt worden: liesse man es doch passieren / so lang bis erst nach ausgang des Reichstags die arge Practica gespürt worden. Denn ist es ja vmb den Reichstag zuthun gewesen / so hette billich nach ausgang desselbigen das Kriegsuolck widerumb sollen eurlaubet werden. Da dis aber nicht beschehen / sondern erst neue Kriegsordnung vnter demselbigen fürgenomen worden / auffer der Stadt aber die wenigste Feindes noch / oder gefahr nicht zusehen gewesen / da haben die Kinder schier verstehn können / das es mit eingonemener befazung auff etwas anders angesehen vnd gemeinet sey.

So bald nun Jesuiten vnd Kriegsuolck in der Stadt gewesen / hat man sich bemühet / eine vrsach gegen den Euangelischen / oder viel mehr ein schein der vrsach zugewinnen: Zu welchem ende Anno 81. viel vnd stark von den Papisten ist gearbeitet worden. Doch vorstehender Reichstag hat es endlich vnterkommen / so lang / bis nach ausgang desselbigen die Papisten ein erwünschte gelegenheit an dem neuen Calender erhaschet / dieselbige nicht allein mit gewalt

Augsburgische hendel.

gewalt vnd strenger *execution* zu vnterdrückung Euangelischer Kirchen vnd Schulen verfolget: Sondern auch bis daher immer ferner vnd weiter eingegriffen / vnd nun beydes bey Euangelischen Kirchen vnd Schulen so wol/als gemeinem Stadewesen vnd aller guter Policy eine solche verwüstung angerichtet haben / darob noch Kindes kinder (da anderst die Welt stehet) klagen vnd jammern / vnd da nicht durch die hohe Stände bey zeit einsehen vnd verbesserung geschaffet wird/einander bis auffs eufferste hassen vnd verfolgen werden. Ich ruffe vnd bete zu dem HErrn meinem Gott/vnd dieweil ich allhie mit dieser kurzen verzeichnis die seuffzen vnd wecklagen meines lieben Vaterlands /die ich etliche jar mit kummer vnd schmerzē habe sehen vnd hörē müssen/eines theils habe ausgeschüttet/dazu meine liebe Landsleut vor harter bedrangnis noch zur zeit nicht kommen mögen: befehle ich die sachen der hülffe des Allmechtigen/ der betrachtung aller Gewaltigen vnd Rechtigen/vnd endlich dem Gebet aller gneubigen. Welches auch Gott gnediglich erhören/vnd seiner Kirchen rhue vnd fried zuschaffen vmb Christi wegen aller demütigest wölle angeruffen vnd gebeten sein/

A M E N.

Psal. CXX.

Ich halte friede. Aber wenn ich rede/ so fahen sie Krieg an.

